

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung und Bereinigung des Rechts im Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts)

A. Zielsetzung

In dem letzten Jahrzehnt ist die technologische aber auch die sonstige wirtschaftliche Entwicklung auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts rasch vorangeschritten. Die Zukunft wird weitere, zum Teil umwälzende Neuerungen bringen. Dies gilt für alle Bereiche, die seit jeher dem Lebensmittelgesetz zugeordnet werden, d. h. für Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände.

Im Interesse des Schutzes des Verbrauchers vor Gesundheitsschäden und vor Täuschung muß das Lebensmittelgesetz diesen Entwicklungen Rechnung tragen. Darüber hinaus ist das Lebensmittelrecht im Laufe der Jahrzehnte unübersichtlich geworden, nicht zuletzt durch die Vielzahl von Einzelregelungen, die in zum Teil noch aus dem vorigen Jahrhundert stammenden Spezialgesetzen oder in Gesetzen mit andersartiger Zielsetzung enthalten sind. Ferner hat sich gezeigt, daß das Lebensmittelstrafrecht mit seinen unverhältnismäßig hohen Strafdrohungen einer wirksamen Durchsetzung lebensmittelrechtlicher Vorschriften entgegensteht.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält für alle vier Bereiche zum Teil wesentliche Verbesserungen zum Schutz des Verbrauchers vor eventuellen Gesundheitsschäden und vor Täuschung, ohne jedoch die wirtschaftliche Entwicklung unnötig zu behindern.

Vor allem sollen künftig Rechtsverordnungen über Lebensmittel, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände schon

zur Verhütung von Gesundheitsgefährdungen erlassen werden können. Eine wesentliche Verbesserung des Verbraucherschutzes wird mit den vorgesehenen Werbeverböten für Lebensmittel, Tabakerzeugnisse und kosmetische Mittel angestrebt. Es ist ferner vorgesehen, den Katalog der den Schutzvorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Gegenstände des persönlichen und häuslichen Bedarfs zu erweitern, die Überwachung des Verkehrs mit den Erzeugnissen, die diesem Gesetz unterfallen, zu intensivieren, das Lebensmittelstrafrecht teilweise zu entkriminalisieren und das gesamte Rechtsgebiet u. a. durch Ablösung der veralteten Spezialgesetze durch lebensmittelrechtliche Verordnungen zu bereinigen.

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

Die dem Bundeshaushalt entstehenden nicht wesentlichen Mehrausgaben können im Rahmen der Beträge des Finanzplanes aufgefangen werden.

Den Ländern entstehen geschätzte einmalige Mehrausgaben für sachliche Aufwendungen in Höhe von 1 Million DM und jährlich wiederkehrende personelle und sachliche Mehrausgaben in Höhe von 3 Millionen DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/2) — 231 02 — Le 2/73

Bonn, den 26. Februar 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung und Bereinigung des Rechts im Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts) mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 390. Sitzung am 23. Februar 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung und Bereinigung des Rechts
im Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen
Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen
(Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts)**

Inhaltsübersicht

Artikel 1

**Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabak-
erzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen
Bedarfsgegenständen**

(Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz)

1. Abschnitt: Begriffsbestimmungen

- § 1 Lebensmittel
- § 2 Zusatzstoffe
- § 3 Tabakerzeugnisse
- § 4 Kosmetische Mittel
- § 5 Bedarfsgegenstände
- § 6 Verbraucher
- § 7 Sonstige Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt: Verkehr mit Lebensmitteln

- § 8 Verbote zum Schutz der Gesundheit
- § 9 Ermächtigungen zum Schutz der Gesundheit
- § 10 Ermächtigung für Hygienevorschriften
- § 11 Zusatzstoffverbote
- § 12 Ermächtigungen für Zusatzstoffe
- § 13 Bestrahlungsverbot und Zulassungs-
ermächtigung
- § 14 Pflanzenschutz- oder sonstige Mittel
- § 15 Stoffe mit pharmakologischer Wirkung
- § 16 Kenntlichmachung
- § 17 Verbote zum Schutz vor Täuschung
- § 18 Verbot der gesundheitsbezogenen Werbung
- § 19 Ermächtigungen zum Schutz vor Täuschung

3. Abschnitt: Verkehr mit Tabakerzeugnissen

- § 20 Verwendungsverbot und Zulassungs-
ermächtigung
- § 21 Ermächtigungen
- § 22 Werbeverbote
- § 23 Anwendung von Vorschriften

4. Abschnitt: Verkehr mit kosmetischen Mitteln

- § 24 Verbote zum Schutz der Gesundheit
- § 25 Verwendungsverbot und Zulassungs-
ermächtigung
- § 26 Ermächtigungen zum Schutz der Gesundheit
- § 27 Verbote zum Schutz vor Täuschung
- § 28 Ermächtigungen zum Schutz vor Täuschung

5. Abschnitt: Verkehr mit sonstigen
Bedarfsgegenständen

- § 29 Verbote zum Schutz der Gesundheit
- § 30 Übergang von Stoffen auf Lebensmittel
- § 31 Ermächtigungen zum Schutz der Gesundheit

6. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 32 Deutsches Lebensmittelbuch
- § 33 Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission
- § 34 Amtliche Sammlung von Untersuchungs-
verfahren
- § 35 Ausnahmeermächtigungen für Krisenzeiten
- § 36 Zulassung von Ausnahmen
- § 37 Rechtsverordnungen in Dringlichkeitsfällen
- § 38 Anhörung von Sachkennern

7. Abschnitt: Überwachung

- § 39 Zuständigkeit für die Überwachung
- § 40 Durchführung der Überwachung
- § 41 Probenahme
- § 42 Duldungs- und Mitwirkungspflichten
- § 43 Ermächtigungen
- § 44 Erlaß von Verwaltungsvorschriften
- § 45 Landesrechtliche Bestimmungen

8. Abschnitt: Ein- und Ausfuhr

- § 46 Verbringungsverbote
- § 47 Mitwirkung von Zolldienststellen
- § 48 Ermächtigungen
- § 49 Ausfuhr

9. Abschnitt: Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- § 50 Straftaten
- § 51 Straftaten
- § 52 Ordnungswidrigkeiten
- § 53 Ordnungswidrigkeiten
- § 54 Verletzung der Geheimhaltungspflicht
- § 55 Einziehung

Artikel 2 bis 11

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 12

Inkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz)

ERSTER ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

§ 1

Lebensmittel

(1) Lebensmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, in unverändertem, zubereitetem oder verarbeitetem Zustand von Menschen verzehrt zu werden; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, zu anderen Zwecken als zur Ernährung oder zum Genuß verzehrt zu werden.

(2) Den Lebensmitteln stehen gleich ihre Umhüllungen, Überzüge oder sonstigen Umschließungen, die dazu bestimmt sind, mitverzehrt zu werden, oder bei denen der Mitverzehr vorzusehen ist.

§ 2

Zusatzstoffe

(1) Zusatzstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, Lebensmitteln zur Beeinflussung ihrer Beschaffenheit oder zur Erzielung bestimmter Eigenschaften oder Wirkungen zugesetzt zu werden; ausgenommen sind Stoffe, die natürlicher Herkunft oder den natürlichen chemisch gleich sind und nach allgemeiner Verkehrsauffassung überwiegend wegen ihres Nähr-, Geruchs- oder Geschmackswertes oder als Genußmittel verwendet werden, sowie Trink- und Tafelwasser.

(2) Den Zusatzstoffen stehen gleich:

1. a) Mineralstoffe und Spurenelemente sowie deren Verbindungen außer Kochsalz,
b) Aminosäuren und deren Derivate,
c) Vitamine A und D sowie deren Verbindungen;
2. Stoffe, mit Ausnahme der in Absatz 1 zweiter Halbsatz genannten, die dazu bestimmt sind,
 - a) bei dem Herstellen von Umhüllungen, Überzügen oder sonstigen Umschließungen im Sinne des § 1 Abs. 2 verwendet zu werden,
 - b) der nicht zum Verzehr bestimmten Oberfläche von Lebensmitteln zugesetzt zu werden,

c) bei dem Behandeln von Lebensmitteln in der Weise verwendet zu werden, daß sie auf oder in die Lebensmittel gelangen;

3. Treibgase oder ähnliche Stoffe, die zur Druckanwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind.

(3) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Bundesminister) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Stoffe oder Gruppen von Stoffen den Zusatzstoffen gleichzustellen, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ihre Verwendung in Lebensmitteln gesundheitlich nicht unbedenklich ist.

§ 3

Tabakerzeugnisse

(1) Tabakerzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes sind aus Rohtabak oder unter Verwendung von Rohtabak hergestellte Erzeugnisse, die zum Rauchen, Kauen oder Schnupfen bestimmt sind.

(2) Den Tabakerzeugnissen stehen gleich:

1. Rohtabak sowie Tabakerzeugnissen ähnliche Waren, die zum Rauchen, Kauen oder Schnupfen bestimmt sind;
2. Zigarettenpapier, Kunstumblätter und sonstige mit dem Tabakerzeugnis fest verbundene Bestandteile mit Ausnahme von Zigarrenmundstücken sowie Rauchfilter aller Art;
3. Erzeugnisse im Sinne der Nummer 2, soweit sie dazu bestimmt sind, bei dem nicht gewerbsmäßigen Herstellen von Tabakerzeugnissen verwendet zu werden.

(3) Als Tabakerzeugnisse gelten nicht Erzeugnisse im Sinne des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 1 zur Linderung von Asthmabeschwerden.

§ 4

Kosmetische Mittel

(1) Kosmetische Mittel im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die überwiegend dazu bestimmt sind, äußerlich am Menschen oder in seiner Mundhöhle zur Reinigung oder Pflege, zur Beeinflussung des Aussehens oder des Körpergeruchs oder zur Vermittlung von Geruchseindrücken angewendet zu werden.

(2) Den kosmetischen Mitteln stehen Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen zur Reinigung oder Pflege von Zahnersatz gleich.

(3) Als kosmetische Mittel gelten nicht Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die zur Beeinflussung der Körperformen bestimmt sind.

§ 5

Bedarfsgegenstände

(1) Bedarfsgegenstände im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Gegenstände, die dazu bestimmt sind, bei dem Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder dem Verzehr von Lebensmitteln verwendet zu werden und dabei mit den Lebensmitteln in Berührung zu kommen oder auf diese einzuwirken;
2. Packungen, Behältnisse oder sonstige Umhüllungen, die dazu bestimmt sind, mit kosmetischen Mitteln oder mit Tabakerzeugnissen in Berührung zu kommen;
3. Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit den Schleimhäuten des Mundes in Berührung zu kommen, ausgenommen ärztliche oder zahnärztliche Instrumente;
4. Gegenstände, die überwiegend zur Körperpflege bestimmt sind;
5. Spielwaren und Scherzartikel;
6. Gegenstände, die dazu bestimmt sind, nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung zu kommen, wie Bekleidungsgegenstände, Bettwäsche, Masken, Perücken, Haarteile, künstliche Wimpern, Armbänder, Brillengestelle;
7. a) Reinigungs- und Pflegemittel,
b) Imprägnierungsmittel und sonstige Ausrüstungsmittel für Bedarfsgegenstände im Sinne der Nummer 6,
die für den häuslichen Bedarf bestimmt sind;
8. Reinigungs- und Pflegemittel für Bedarfsgegenstände im Sinne der Nummer 1 sowie Mittel zur Bekämpfung von Mikroorganismen bei solchen Bedarfsgegenständen;
9. Mittel und Gegenstände zur Geruchsverbesserung oder zur Insektenvertilgung in Räumen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, ausgenommen Mittel, die ausschließlich als Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes in den Verkehr gebracht werden.

(2) Bedarfsgegenstände im Sinne dieses Gesetzes sind nicht Gegenstände, die nach § 1 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes als Arzneimittel gelten.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es erforderlich ist, um eine Gefährdung der Gesundheit zu verhüten, andere Gegenstände und Mittel des persönlichen oder häuslichen Bedarfs, von denen bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch auf Grund ihrer stofflichen Zusammensetzung, insbesondere durch toxikologisch wirksame Stoffe oder durch Verunreinigungen, gesundheitsgefährdende Einwirkungen auf den menschlichen Körper ausgehen können, den Bedarfsgegenständen gleichzustellen.

§ 6

Verbraucher

(1) Verbraucher im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, an den Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel oder sonstige Bedarfsgegenstände zur persönlichen Verwendung oder zur Verwendung im eigenen Haushalt abgegeben werden.

(2) Dem Verbraucher stehen gleich Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung sowie Gewerbetreibende, soweit sie in Absatz 1 genannte Erzeugnisse zum Verbrauch innerhalb ihrer Betriebsstätte beziehen.

§ 7

Sonstige Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist:

- | | |
|-------------------|--|
| Herstellen: | das Gewinnen, Herstellen, Zubereiten, Be- und Verarbeiten; |
| Inverkehrbringen: | das Anbieten, Vorrätighalten zum Verkauf oder zu sonstiger Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere; |
| Behandeln: | das Wiegen, Messen, Um- und Abfüllen, Stempeln, Bedrucken, Verpacken, Kühlen, Lagern, Aufbewahren, Befördern sowie jede sonstige Tätigkeit, die nicht als Herstellen, Inverkehrbringen oder Verzehren anzusehen ist; |
| Verzehren: | das Essen, Kauen, Trinken sowie jede sonstige Zufuhr von Stoffen in den Magen. |

(2) Dem gewerbsmäßigen Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes stehen das Herstellen, das Behandeln und die Abgabe in Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen für deren Mitglieder sowie in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung gleich.

ZWEITER ABSCHNITT

Verkehr mit Lebensmitteln

§ 8

Verbote zum Schutz der Gesundheit

Es ist verboten,

1. Lebensmittel für andere derart herzustellen oder zu behandeln, daß ihr Verzehr geeignet ist, die Gesundheit zu schädigen;
2. Stoffe, deren Verzehr geeignet ist, die Gesundheit zu schädigen, als Lebensmittel in den Verkehr zu bringen.

§ 9

Ermächtigungen zum Schutz der Gesundheit

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es erforderlich ist, um eine Gefährdung der Gesundheit durch Lebensmittel zu verhüten,

1. bei dem Herstellen oder dem Behandeln von Lebensmitteln
 - a) die Verwendung bestimmter Stoffe, Gegenstände oder Verfahren zu verbieten oder zu beschränken,
 - b) die Anwendung bestimmter Verfahren vorzuschreiben;
2. das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die einer Einwirkung durch radioaktive Stoffe oder durch Verunreinigungen der Luft, des Wassers oder des Bodens ausgesetzt waren, zu verbieten oder zu beschränken;
3. für bestimmte Lebensmittel Anforderungen an das Herstellen, das Behandeln oder das Inverkehrbringen zu stellen;
4. das Herstellen, das Behandeln oder das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel
 - a) zu verbieten,
 - b) von einer Genehmigung oder einer Anzeige abhängig zu machen,
 - c) von dem Nachweis bestimmter Fachkenntnisse abhängig zu machen;
5. für bestimmte Stoffe Warnhinweise, sonstige warnende Aufmachungen sowie Sicherheitsvorkehrungen vorzuschreiben;
6. das Herstellen oder das Behandeln von bestimmten gesundheitsgefährdenden Stoffen in Lebensmittelbetrieben sowie das Verbringen in diese zu verbieten oder zu beschränken.

(2) Lebensmittel, die entgegen einer nach Absatz 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung hergestellt oder behandelt sind, dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bedürfen des Einvernehmens mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft, Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 2 außerdem des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, soweit dessen Geschäftsbereich berührt wird.

§ 10

Ermächtigung für Hygienevorschriften

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es erforderlich ist, um der Gefahr einer ekel-erregenden oder sonst nachteiligen Beeinflussung von Lebensmitteln insbesondere durch Mikroorganismen, Verunreinigungen, Gerüche, Temperaturen,

Witterungseinflüsse oder Behandlungs- oder Zubereitungsverfahren vorzubeugen, und sofern die Voraussetzungen für eine Regelung durch Rechtsverordnungen nach § 9 dieses Gesetzes oder nach § 11 Abs. 2 des Bundesseuchengesetzes nicht erfüllt sind, Vorschriften zu erlassen, die eine einwandfreie Beschaffenheit der Lebensmittel von ihrer Herstellung bis zur Abgabe an den Verbraucher sicherstellen.

§ 11

Zusatzstoffverbote

(1) Es ist verboten

1. bei dem gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln von Lebensmitteln, die dazu bestimmt sind, in den Verkehr gebracht zu werden,
 - a) nicht zugelassene Zusatzstoffe unvermischt oder in Vermischungen mit anderen Stoffen zu verwenden;
 - b) Ionenaustauscher zu benutzen, soweit dadurch nicht zugelassene Zusatzstoffe in die Lebensmittel gelangen;
 - c) Verfahren zu dem Zweck anzuwenden, nicht zugelassene Zusatzstoffe in den Lebensmitteln zu erzeugen;
2. Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, die entgegen dem Verbot der Nummer 1 hergestellt oder behandelt sind oder einer nach § 12 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 oder 4 erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen;
3. Zusatzstoffe oder Ionenaustauscher, die bei dem gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln von Lebensmitteln nicht verwendet werden dürfen, für eine solche Verwendung oder zur Verwendung bei dem Herstellen oder Behandeln von Lebensmitteln durch den Verbraucher gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf

1. Zusatzstoffe, die aus dem Lebensmittel vollständig oder soweit entfernt werden, daß sie oder ihre Umwandlungsprodukte in dem zur Abgabe an den letzten Verbraucher bestimmten Erzeugnis nur als technisch unvermeidbare und technologisch unwirksame Reste in gesundheitlich, geruchlich und geschmacklich unbedenklichen Anteilen enthalten sind, soweit es sich nicht um Stoffe handelt, die durch chemische Umsetzungen bleichend wirken;
2. destilliertes oder demineralisiertes Wasser, Luft, Stickstoff und Kohlendioxyd.

(3) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a findet keine Anwendung auf Enzyme und Mikroorganismenkulturen. Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c findet keine Anwendung auf Stoffe, die bei einer allgemein üblichen küchenmäßigen Zubereitung von Lebensmitteln entstehen, sowie auf Aminosäuren.

§ 12

Ermächtigungen für Zusatzstoffe

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,

soweit es unter Berücksichtigung technologischer Erfordernisse mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist,

1. Zusatzstoffe allgemein oder für bestimmte Lebensmittel oder für bestimmte Verwendungszwecke zuzulassen;
2. Ausnahmen von dem Verbot des § 11 Abs. 1 Nr. 3 zuzulassen.

(2) Der Bundesminister wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist,

1. Höchstmengen für den Gehalt an Zusatzstoffen oder deren Umwandlungsprodukten in Lebensmitteln sowie Reinheitsanforderungen für Zusatzstoffe oder für Ionenaustauscher festzusetzen;
2. Vorschriften über das Herstellen, das Behandeln oder das Inverkehrbringen von Zusatzstoffen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und des § 11 Abs. 2 Nr. 1 oder von Ionenaustauschern zu erlassen;
3. bestimmte Enzyme oder Mikroorganismenkulturen von der Regelung des § 11 Abs. 3 Satz 1 auszunehmen;
4. die Verwendung bestimmter Ionenaustauscher bei dem Herstellen von Lebensmitteln zu verbieten oder zu beschränken.

(3) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen des Einvernehmens mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft.

§ 13

Bestrahlungsverbot und Zulassungsermächtigung

(1) Es ist verboten,

1. bei Lebensmitteln gewerbsmäßig eine nicht zugelassene Bestrahlung mit ultravioletten oder energiereichen Strahlen anzuwenden;
2. Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, die entgegen dem Verbot der Nummer 1 oder einer nach Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung bestrahlt sind.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,

1. soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, eine solche Bestrahlung allgemein oder für bestimmte Lebensmittel oder für bestimmte Verwendungszwecke zuzulassen;
2. soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist, bestimmte technische Verfahren für zugelassene Bestrahlungen vorzuschreiben.

§ 14

Pflanzenschutz- oder sonstige Mittel

(1) Es ist verboten, Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen,

1. wenn in oder auf ihnen Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes, andere Pflanzen- oder Bodenbehandlungsmittel, Vorratsschutzmittel oder Schädlingsbekämpfungsmittel (Pflanzenschutz- oder sonstige Mittel) oder deren Abbau- oder Reaktionsprodukte vorhanden sind, die nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a festgesetzte Höchstmengen überschreiten;
2. wenn in oder auf ihnen Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes vorhanden sind, die nicht zugelassen sind oder die bei den Lebensmitteln oder deren Ausgangsstoffen nicht angewendet werden dürfen; dies gilt nicht, soweit für diese Mittel Höchstmengen nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a festgesetzt sind.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates,

1. soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist
 - a) für Pflanzenschutz- oder sonstige Mittel oder deren Abbau- und Reaktionsprodukte Höchstmengen festzusetzen, die in oder auf Lebensmitteln beim gewerbsmäßigen Inverkehrbringen als Reste noch vorhanden sein dürfen,
 - b) das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, bei denen oder bei deren Ausgangsstoffen bestimmte Stoffe als Pflanzenschutz- oder sonstige Mittel angewendet worden sind, zu verbieten,
 - c) Maßnahmen zur Entwesung, Entseuchung oder Entkeimung von Räumen oder Geräten, in denen oder mit denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen sowie die Anwendung bestimmter Mittel, Geräte oder Verfahren bei solchen Maßnahmen vorzuschreiben, zu verbieten oder zu beschränken;
2. Soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 Nr. 2 zuzulassen.

§ 15

Stoffe mit pharmakologischer Wirkung

(1) Es ist verboten, vom Tier gewonnene Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, wenn in oder auf ihnen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte vorhanden sind, die nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a festgesetzte Höchstmengen überschreiten.

(2) Werden Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, die als Arzneimittel registriert oder als Zusatzstoffe zu Futtermitteln zugelassen sind, dem lebenden Tier zugeführt, so dürfen Lebensmittel von dem Tier gewerbsmäßig nur gewonnen und in den Verkehr gebracht werden, wenn die bei der Registrierung oder Zulassung festgesetzten Wartezeiten

beachtet worden sind. Sind für Arzneimittel, Zusatzstoffe zu Futtermitteln oder für andere Stoffe mit pharmakologischer Wirkung Wartezeiten nicht festgesetzt, so dürfen Lebensmittel frühestens fünf Tage nach der Zufuhr dieser Stoffe gewerbsmäßig gewonnen und in den Verkehr gebracht werden; dies gilt nicht, soweit diese Stoffe oder ihre Umwandlungsprodukte in oder auf Lebensmitteln nicht vorhanden sind oder soweit für sie nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a Höchstmengen festgesetzt oder nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe b andere Wartezeiten vorgeschrieben sind.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates,

1. soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist,
 - a) für Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte Höchstmengen festzusetzen, die in oder auf Lebensmitteln beim gewerbsmäßigen Inverkehrbringen als Reste noch vorhanden sein dürfen,
 - b) bestimmte Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, ausgenommen Stoffe, die als Zusatzstoffe zu Futtermitteln in den Verkehr gebracht oder verwendet werden dürfen, von der Anwendung bei Tieren ganz oder für bestimmte Verwendungszwecke oder innerhalb bestimmter Wartezeiten auszuschließen und zu verbieten, daß entgegen solchen Vorschriften gewonnene Lebensmittel oder für eine verbotene Anwendung bestimmte Stoffe in den Verkehr gebracht werden,
 - c) bestimmte Stoffe oder Gruppen von Stoffen, ausgenommen Stoffe, die als Futtermittel oder Zusatzstoffe zu Futtermitteln in den Verkehr gebracht oder verwendet werden dürfen, den Stoffen mit pharmakologischer Wirkung gleichzustellen, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Stoffe in von Tieren gewonnene Lebensmittel übergehen;
2. soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 2 Satz 1 zuzulassen.

§ 16

Kennzeichnung

(1) Der Gehalt der Lebensmittel an den in Rechtsverordnungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 zugelassenen Zusatzstoffen und die Anwendung der in Rechtsverordnungen nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 zugelassenen Bestrahlung sind kenntlich zu machen. Der Bundesminister wird ermächtigt, in diesen Rechtsverordnungen die Art der Kennzeichnung zu regeln sowie Ausnahmen von der Verpflichtung zur Kennzeichnung zuzulassen, soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch

Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist,

1. Vorschriften über die Kenntlichmachung der in oder auf Lebensmitteln vorhandenen Reste von Stoffen im Sinne der §§ 14 und 15 zu erlassen;
2. vorzuschreiben, daß diesen Lebensmitteln bestimmte Angaben, insbesondere über die Anwendung der Stoffe oder über die weitere Verarbeitung der Lebensmittel, beizufügen sind.

§ 17

Verbote zum Schutz vor Täuschung

- (1) Es ist verboten,
 1. genußuntaugliche Lebensmittel oder Lebensmittel, die einer ekelerregenden Beeinflussung ausgesetzt waren, als Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen;
 2. a) nachgemachte Lebensmittel,
 - b) Lebensmittel, die von der allgemeinen Verkehrsauffassung abweichen und dadurch in ihrem Wert, insbesondere in ihrem Nähr- oder Genußwert oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich gemindert sind oder
 - c) Lebensmittel, die geeignet sind, den Anschein einer besseren als der tatsächlichen Beschaffenheit zu erwecken,
 ohne ausreichende Kenntlichmachung gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen;
3. zugelassene Zusatzstoffe oder zugelassene Bestrahlungen auch bei Kenntlichmachung so anzuwenden, daß sie geeignet sind, den Verbraucher über den geminderten Wert oder die geminderte Brauchbarkeit eines Lebensmittels zu täuschen;
4. im Verkehr mit Lebensmitteln oder in der Werbung allgemein oder im Einzelfall für Lebensmittel Bezeichnungen oder sonstige Angaben zu verwenden, die darauf hindeuten, daß die Lebensmittel natürlich oder naturrein seien;
5. Lebensmittel unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen oder für Lebensmittel allgemein oder im Einzelfall mit irreführenden Darstellungen oder sonstigen Aussagen zu werben. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor,
 - a) wenn Lebensmitteln Wirkungen beigelegt werden, die ihnen nach den Erkenntnissen der Wissenschaft nicht zukommen oder die wissenschaftlich nicht hinreichend gesichert sind,
 - b) wenn zur Täuschung geeignete Bezeichnungen, Angaben, Aufmachungen, Darstellungen oder sonstige Aussagen über die Herkunft der Lebensmittel, ihre Menge, ihr Gewicht, über den Zeitpunkt der Herstellung oder Abpackung, über ihre Haltbarkeit oder über sonstige Umstände, die für ihre Bewertung mitbestimmend sind, verwendet werden,
 - c) wenn Lebensmitteln der Anschein eines Arzneimittels gegeben wird.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 Nr. 4 zuzulassen, soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist.

§ 18

Verbot der gesundheitsbezogenen Werbung

(1) Unbeschadet der Vorschrift des § 17 Abs. 1 Nr. 5 ist es verboten, im Verkehr mit Lebensmitteln oder in der Werbung für Lebensmittel allgemein oder im Einzelfall

1. Aussagen, die sich auf die Beseitigung oder Linderung von Krankheiten beziehen,
 2. Hinweise auf ärztliche Empfehlungen oder ärztliche Gutachten,
 3. Krankengeschichten oder Hinweise auf solche,
 4. Äußerungen Dritter, insbesondere Dank-, Anerkennungs- oder Empfehlungsschreiben, soweit sie sich auf die Beseitigung oder Linderung von Krankheiten beziehen, sowie Hinweise auf solche Äußerungen,
 5. bildliche Darstellungen von Personen in der Berufskleidung oder bei der Ausübung der Tätigkeit von Angehörigen der Heilberufe, des Heilgewerbes oder des Arzneimittelhandels,
 6. Aussagen, die geeignet sind, Angstgefühle hervorzurufen oder auszunutzen,
 7. Schriften, die dazu anleiten, Krankheiten mit Lebensmitteln zu behandeln,
- zu verwenden.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für die Werbung gegenüber Angehörigen der Heilberufe, des Heilgewerbes oder der Heilhilfsberufe oder gegenüber Einrichtungen, die der Gesundheit von Menschen dienen. Die Verbote des Absatzes 1 Nr. 1 und 7 gelten nicht für diätetische Lebensmittel, soweit nicht der Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmt.

§ 19

Ermächtigungen zum Schutz vor Täuschung

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung oder zu seiner Unterrichtung erforderlich ist,

1. vorzuschreiben, daß auf Packungen, Behältnissen oder sonstigen Umhüllungen, in denen Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, oder auf den Lebensmitteln selbst bestimmte Angaben über den Inhalt, den Hersteller oder denjenigen, der die Lebensmittel sonst in den Verkehr bringt, anzubringen sind;

2. für bestimmte Lebensmittel vorzuschreiben,
 - a) daß sie nur in Packungen, Behältnissen oder sonstigen Umhüllungen von bestimmter Art in den Verkehr gebracht werden dürfen,
 - b) daß auf den Packungen, Behältnissen oder sonstigen Umhüllungen, in denen sie in den Verkehr gebracht werden, oder auf den Lebensmitteln selbst Zeitangaben, insbesondere über den Zeitpunkt der Herstellung oder der Abpackung oder über die Haltbarkeit, oder Angaben über die Herkunft oder über die Zubereitung anzubringen sind,
 - c) daß an den Vorratsgefäßen oder ähnlichen Behältnissen, in denen sie feilgehalten oder sonst zum Verkauf vorrätig gehalten werden, der Inhalt anzugeben ist,
 - d) daß für sie bestimmte Lagerungsbedingungen anzugeben sind;
3. für bestimmte Lebensmittel Vorschriften über das Herstellen, die Zusammensetzung oder die Beschaffenheit zu erlassen;
4. vorzuschreiben,
 - a) daß Lebensmittel unter bestimmten Bezeichnungen nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie bestimmten Anforderungen an die Herstellung, Zusammensetzung oder Beschaffenheit entsprechen,
 - b) daß Lebensmittel, die bestimmten Anforderungen an die Herstellung, Zusammensetzung oder Beschaffenheit nicht entsprechen oder sonstige Lebensmittel von bestimmter Art oder Beschaffenheit nicht, nur unter ausreichender Kenntlichmachung oder nur unter bestimmten Bezeichnungen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen in den Verkehr gebracht werden dürfen,
 - c) daß Lebensmittel unter bestimmten zur Irreführung geeigneten Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen und daß für sie mit bestimmten zur Irreführung geeigneten Darstellungen oder sonstigen Aussagen nicht geworben werden darf,
 - d) daß Lebensmittel nur in bestimmten Einheiten in den Verkehr gebracht werden dürfen,
 - e) daß Lebensmittel, bei denen bestimmte Verfahren angewendet worden sind, nur unter bestimmten Voraussetzungen in den Verkehr gebracht werden dürfen,
 - f) daß Lebensmitteln zur vereinfachten Feststellung ihrer Beschaffenheit bestimmte Indikatoren zugesetzt werden müssen;
5. zu verbieten, daß Gegenstände oder Stoffe, die bei dem Herstellen oder dem Behandeln von Lebensmitteln nicht verwendet werden dürfen, für diese Zwecke hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, auch wenn die Verwendung nur für den eigenen Bedarf des Abnehmers erfolgen soll.

DRITTER ABSCHNITT

Verkehr mit Tabakerzeugnissen

§ 20

Verwendungsverbot und Zulassungsermächtigung

(1) Es ist verboten,

1. bei dem gewerbsmäßigen Herstellen von Tabakerzeugnissen, die dazu bestimmt sind, in den Verkehr gebracht zu werden, Stoffe zu verwenden, die nicht zugelassen sind;
2. Tabakerzeugnisse gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, die entgegen dem Verbot der Nummer 1 hergestellt sind oder einer nach Absatz 3 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen;
3. Stoffe, die bei dem gewerbsmäßigen Herstellen von Tabakerzeugnissen nicht verwendet werden dürfen, für eine solche Verwendung oder zur Verwendung bei dem Herstellen von Tabakerzeugnissen durch den Verbraucher gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Rohtabak, auf Stoffe, die dem Rohtabak von Natur aus eigen sind, auf Geruchs- und Geschmackstoffe, die natürlicher Herkunft oder den natürlichen chemisch gleich sind, sowie auf Stoffe der in § 11 Abs. 2 genannten Art.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, Stoffe allgemein oder für bestimmte Tabakerzeugnisse oder für bestimmte Zwecke zuzulassen;
2. soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist,
 - a) Höchstmengen für den Gehalt an zugelassenen oder nach Absatz 2 nicht zulassungsbedürftigen Stoffen in Tabakerzeugnissen sowie Reinheitsanforderungen für diese Stoffe festzusetzen,
 - b) Vorschriften über die Kenntlichmachung des Gehalts an zugelassenen Stoffen zu erlassen.

§ 21

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. soweit es zum Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsschäden erforderlich ist,
 - a) die Verwendung von Stoffen, die nach § 20 Abs. 2 keiner Zulassung bedürfen, sowie die Anwendung bestimmter Verfahren bei dem

Herstellen oder Behandeln von Tabakerzeugnissen zu verbieten oder zu beschränken,

- b) Vorschriften über die Beschaffenheit und den Wirkungsgrad von Gegenständen oder Mitteln zur Verringerung des Gehaltes an bestimmten Stoffen in bestimmten Tabakerzeugnissen oder in deren Rauch zu erlassen, sowie die Verwendung solcher Gegenstände oder Mittel vorzuschreiben,
 - c) Höchstmengen für den Gehalt an bestimmten Rauchinhaltsstoffen festzusetzen,
 - d) vorzuschreiben, daß im Verkehr mit bestimmten Tabakerzeugnissen oder in der Werbung für bestimmte Tabakerzeugnisse Angaben über den Gehalt an bestimmten Rauchinhaltsstoffen zu verwenden sind,
 - e) vorzuschreiben, unter welchen Voraussetzungen Angaben verwendet werden dürfen, die sich auf den Gehalt an bestimmten Stoffen in bestimmten Tabakerzeugnissen oder in deren Rauch, insbesondere Nikotin oder Teer, beziehen,
 - f) für bestimmte Tabakerzeugnisse Warnhinweise oder sonstige warnende Aufmachungen vorzuschreiben;
2. soweit es zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung erforderlich ist, für bestimmte Tabakerzeugnisse Vorschriften zu erlassen, die den in § 19 Nr. 4 Buchstaben b und c für Lebensmittel vorgesehenen Regelungen entsprechen.
- (2) Tabakerzeugnisse, die einer nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben a bis c erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen, dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 22

Werbeverbote

(1) Es ist verboten, im Verkehr mit Tabakerzeugnissen oder in der Werbung für Tabakerzeugnisse allgemein oder im Einzelfall

1. Bezeichnungen, Angaben, Aufmachungen, Darstellungen oder sonstige Aussagen zu verwenden,
 - a) durch die der Eindruck erweckt wird, daß der Genuß oder die bestimmungsgemäße Verwendung von Tabakerzeugnissen gesundheitlich unbedenklich oder geeignet ist, die Funktion des Körpers, die Leistungsfähigkeit oder das Wohlbefinden günstig zu beeinflussen,
 - b) die ihrer Art nach besonders dazu geeignet sind, Jugendliche oder Heranwachsende zum Rauchen zu veranlassen,
 - c) die das Inhalieren des Tabakrauchs als nachahmenswert erscheinen lassen;
2. Bezeichnungen oder sonstige Angaben zu verwenden, die darauf hindeuten, daß die Tabakerzeugnisse natürlich oder naturrein seien.

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von dem Verbot der Nummer 2 zuzulassen, soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist, Vorschriften zur Durchführung der Verbote des Absatzes 1 zu erlassen, insbesondere

1. die Art, den Umfang oder die Gestaltung der Werbung durch bestimmte Werbemittel oder an bestimmten Orten zu regeln,
2. die Verwendung von Darstellungen oder Äußerungen von Angehörigen bestimmter Personengruppen zu verbieten oder zu beschränken.

§ 23

Anwendung von Vorschriften

Die §§ 13, 14 und 17 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 gelten für Tabakerzeugnisse entsprechend.

VIERTER ABSCHNITT

Verkehr mit kosmetischen Mitteln

§ 24

Verbote zum Schutz der Gesundheit

Es ist verboten,

1. kosmetische Mittel für andere derart herzustellen oder zu behandeln, daß sie bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen;
2. Stoffe, die bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen, als kosmetische Mittel in den Verkehr zu bringen.

§ 25

Verwendungsverbot und Zulassungsermächtigung

(1) Es ist verboten,

1. bei dem gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln von kosmetischen Mitteln, die dazu bestimmt sind, in den Verkehr gebracht zu werden, ohne Zulassung Stoffe zu verwenden, soweit sie der Verschreibungspflicht nach den §§ 35 und 35 a des Arzneimittelgesetzes unterliegen;
2. kosmetische Mittel gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, die entgegen dem Verbot der Nummer 1 hergestellt oder behandelt sind oder einer nach Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vor gesundheitlich nicht unbedenklichen kosmetischen Mitteln vereinbar ist, Stoffe im Sinne des Absatzes 1 zur Verwendung bei dem Herstellen oder Behandeln von kosmetischen Mitteln allgemein oder für bestimmte kosmetische Mittel oder für bestimmte Verwendungszwecke zuzulassen;
2. soweit es zum Schutz des Verbrauchers vor gesundheitlich nicht unbedenklichen kosmetischen Mitteln erforderlich ist, Höchstmengen für den Gehalt an zugelassenen Stoffen in kosmetischen Mitteln festzusetzen.

§ 26

Ermächtigungen zum Schutz der Gesundheit

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es erforderlich ist, um eine Gefährdung der Gesundheit durch kosmetische Mittel zu verhüten,

1. das Herstellen und das Inverkehrbringen von bestimmten kosmetischen Mitteln von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen;
2. Anforderungen an die mikrobiologische Beschaffenheit bestimmter kosmetischer Mittel zu stellen;
3. für kosmetische Mittel Vorschriften zu erlassen, die den in § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 8 und 9 Buchstaben a und b für sonstige Bedarfsgegenstände vorgesehenen Regelungen entsprechen.

(2) Kosmetische Mittel, die einer nach Absatz 1 Nr. 2 oder nach Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder 5 erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen, dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 27

Verbote zum Schutz vor Täuschung

(1) Es ist verboten, kosmetische Mittel unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen oder für kosmetische Mittel allgemein oder im Einzelfall mit irreführenden Darstellungen oder sonstigen Aussagen zu werben. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor,

1. wenn kosmetischen Mitteln Wirkungen beigelegt werden, die ihnen nach den Erkenntnissen der Wissenschaft nicht zukommen oder die wissenschaftlich nicht hinreichend gesichert sind;
2. wenn durch die Bezeichnung, Angabe, Aufmachung, Darstellung oder sonstige Aussage fälschlich der Eindruck erweckt wird, daß ein Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann;

3. wenn zur Täuschung geeignete Bezeichnungen, Angaben, Aufmachungen, Darstellungen oder sonstige Aussagen

- a) über die Person, Vorbildung, Befähigung oder über die Erfolge des Herstellers, Erfinders oder der für sie tätigen Personen,
- b) über die Herkunft der kosmetischen Mittel, ihre Menge, ihr Gewicht, über den Zeitpunkt der Herstellung oder Abpackung, über ihre Haltbarkeit oder über sonstige Umstände, die für die Bewertung mitbestimmend sind,

verwendet werden.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens bleiben unberührt.

§ 28

Ermächtigungen zum Schutz vor Täuschung

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung oder zu seiner Unterrichtung erforderlich ist,

1. vorzuschreiben, daß auf Packungen oder Behältnissen, in denen kosmetische Mittel in den Verkehr gebracht werden, bestimmte Angaben über den Hersteller oder denjenigen, der die kosmetischen Mittel sonst in den Verkehr bringt, anzubringen sind;
2. für bestimmte kosmetische Mittel vorzuschreiben, daß auf den Packungen oder Behältnissen, in denen sie in den Verkehr gebracht werden, oder auf Beilagen hierzu bestimmte Angaben über den Inhalt, Zeitangaben, insbesondere über den Zeitpunkt der Herstellung oder Abpackung oder über die Haltbarkeit, sowie Gebrauchsanweisungen anzubringen sind;
3. vorzuschreiben, daß kosmetische Mittel unter bestimmten zur Irreführung geeigneten Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen und daß für sie mit bestimmten zur Irreführung geeigneten Darstellungen oder sonstigen Aussagen nicht geworben werden darf.

FUNFTER ABSCHNITT

Verkehr mit sonstigen Bedarfsgegenständen

§ 29

Verbote zum Schutz der Gesundheit

Es ist verboten,

1. Bedarfsgegenstände derart herzustellen oder zu behandeln, daß sie bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, insbesondere durch toxischologisch wirk-

same Stoffe oder durch Verunreinigungen, zu schädigen;

2. Gegenstände oder Mittel, die bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, insbesondere durch toxischologisch wirksame Stoffe oder durch Verunreinigungen, zu schädigen, als Bedarfsgegenstände in den Verkehr zu bringen;
3. Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bei dem gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln von Lebensmitteln so zu verwenden, daß sie geeignet sind, beim Verzehr der Lebensmittel die Gesundheit zu schädigen.

§ 30

Übergang von Stoffen auf Lebensmittel

(1) Es ist verboten, Gegenstände als Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 gewerbsmäßig so zu verwenden oder für solche Verwendungszwecke in den Verkehr zu bringen, daß von ihnen Stoffe auf Lebensmittel oder deren Oberfläche übergehen, ausgenommen gesundheitlich, geruchlich und geschmacklich unbedenkliche Anteile, die technisch unvermeidbar sind.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar ist, für bestimmte Stoffe die Anteile festzusetzen, die als unbedenklich und unvermeidbar im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind. Der Bundesminister kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf den Präsidenten des Bundesgesundheitsamtes übertragen; der Präsident des Bundesgesundheitsamtes bedarf zum Erlass solcher Rechtsverordnungen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 31

Ermächtigungen zum Schutze der Gesundheit

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es erforderlich ist, um eine Gefährdung der Gesundheit durch Bedarfsgegenstände zu verhindern,

1. die Verwendung bestimmter Stoffe, Stoffgruppen und Stoffgemische bei dem Herstellen oder Behandeln von bestimmten Bedarfsgegenständen zu verbieten oder zu beschränken;
2. vorzuschreiben, daß für das Herstellen bestimmter Bedarfsgegenstände oder einzelner Teile von ihnen nur bestimmte Stoffe verwendet werden dürfen;
3. die Anwendung bestimmter Verfahren bei dem Herstellen von bestimmten Bedarfsgegenständen zu verbieten oder zu beschränken;
4. Höchstmengen für Stoffe festzusetzen, die beim Inverkehrbringen von bestimmten Bedarfsge-

genständen als Reste in oder auf diesen vorhanden sein dürfen;

5. Reinheitsanforderungen für bestimmte Stoffe festzusetzen, die bei dem Herstellen bestimmter Bedarfsgegenstände verwendet werden;
6. Vorschriften über die Wirkungsweise von Bedarfsgegenständen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 zu erlassen;
7. vorzuschreiben, daß bestimmte Bedarfsgegenstände nur in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden dürfen;
8. im Verkehr mit bestimmten Bedarfsgegenständen Warnhinweise, sonstige warnende Aufmachungen oder Sicherheitsvorkehrungen vorzuschreiben;
9. vorzuschreiben, daß
 - a) der Gehalt an bestimmten Stoffen in bestimmten Bedarfsgegenständen,
 - b) bei bestimmten Bedarfsgegenständen eine Beschränkung des Verwendungszwecks,
 - c) bei bestimmten Gegenständen ihre mangelnde Eignung zur Verwendung als Bedarfsgegenstand im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1

kenntlich zu machen ist, sowie die Art der Kenntlichmachung zu regeln;

10. vorzuschreiben, welche Anforderungen an die Wirksamkeit von Mitteln zur Bekämpfung von Mikroorganismen bei Bedarfsgegenständen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1, ausgenommen Mittel zur Bekämpfung von Tierseuchen, zu stellen sind, soweit diese Mittel für die Verwendung im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bereich bestimmt sind.

(2) Bedarfsgegenstände, die einer nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6 oder 10 erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen, dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bedürfen des Einvernehmens mit den Bundesministern für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung und, soweit sie Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 9 betreffen, auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

SECHSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 32

Deutsches Lebensmittelbuch

(1) Das Deutsche Lebensmittelbuch ist eine Sammlung von Leitsätzen, in denen Herstellung, Beschaffenheit oder sonstige Merkmale von Lebensmitteln, die für die Verkehrsfähigkeit der Lebensmittel von Bedeutung sind, beschrieben werden.

(2) Die Leitsätze werden von der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission unter Berücksichtigung des von der Bundesregierung anerkannten internationalen Lebensmittelstandards beschlossen.

(3) Die Leitsätze werden vom Bundesminister im Einvernehmen mit den Bundesministern der Justiz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft veröffentlicht. Die Veröffentlichung von Leitsätzen kann aus rechtlichen oder fachlichen Gründen abgelehnt oder rückgängig gemacht werden.

§ 33

Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission

(1) Die Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission wird beim Bundesminister gebildet.

(2) Der Bundesminister beruft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft die Mitglieder der Kommission aus den Kreisen der Wissenschaft, der Lebensmittelüberwachung, der Verbraucherschaft und der Lebensmittelwirtschaft in zahlenmäßig gleichem Verhältnis. Der Bundesminister bestellt den Vorsitzenden der Kommission und seine Stellvertreter und erläßt nach Anhörung der Kommission eine Geschäftsordnung.

(3) Die Kommission soll über die Leitsätze grundsätzlich einstimmig beschließen. Beschlüsse, denen nicht mehr als drei Viertel der Mitglieder der Kommission zugestimmt haben, sind unwirksam. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 34

Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren

Das Bundesgesundheitsamt veröffentlicht eine amtliche Sammlung von Verfahren zur Probenahme und Untersuchung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen. Die Verfahren werden unter Mitwirkung von Sachkennern aus den Bereichen der Überwachung, der Wissenschaft und der beteiligten Wirtschaft festgelegt. Die Sammlung ist laufend auf dem neuesten Stand zu halten.

§ 35

Ausnahmeermächtigungen für Krisenzeiten

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuzulassen, wenn die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen sonst ernstlich gefährdet wäre. Satz 1 gilt

nicht für die Verbote der §§ 8, 18, 22, 24 und 29 sowie für die nach § 9 erlassenen Rechtsverordnungen. Ausnahmen von dem Verbot des § 13 bedürfen zusätzlich des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

(2) Die Geltungsdauer von Rechtsverordnungen nach Absatz 1 ist zu befristen.

§ 36

Zulassung von Ausnahmen

(1) Von den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zugelassen werden. Satz 1 gilt nicht für die Verbote der §§ 8, 18, 22, 24, 29 sowie für die nach §§ 9 und 10 erlassenen Rechtsverordnungen.

(2) Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden

1. für das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetischer Mittel oder sonstiger Bedarfsgegenstände unter amtlicher Beobachtung, sofern Ergebnisse zu erwarten sind, die für eine Änderung oder Ergänzung der Vorschriften des Lebensmittelrechts von Bedeutung sein können; dabei sollen die schutzwürdigen Interessen des einzelnen sowie alle Faktoren, die die allgemeine Wettbewerbslage des betreffenden Industriezweiges beeinflussen können, angemessen berücksichtigt werden;
2. für das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel als Sonderverpflegung für Angehörige
 - a) der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte,
 - b) des Bundesgrenzschutzes und der Polizei,
 - c) des Katastrophenschutzes, des Luftschutzwarndienstes und der sonstigen Hilfs- und Notdienste
 einschließlich der hierfür erforderlichen Versuche sowie der Abgabe solcher Lebensmittel an andere, wenn dies zur ordnungsgemäßen Vorrathaltung erforderlich ist;
3. für das Herstellen, den Vertrieb und die Ausgabe bestimmter Lebensmittel als Notrationen für die Bevölkerung;
4. in sonstigen Fällen, in denen besondere Umstände, insbesondere der drohende Verderb von Lebensmitteln, dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten erscheinen lassen.

(3) Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Gefährdung der Gesundheit nicht zu erwarten ist. Ausnahmen dürfen nicht zugelassen werden

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 4 von den Rechtsvorschriften über ausreichende Kenntlichmachung;
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 von den Verboten der §§ 11, 13 bis 15.

(4) Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 3 ist der Bundesminister im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft, im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern; in den Fällen des § 13 ist ferner das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft herzustellen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 ist hinsichtlich der Organisationen des Bundes und der verbündeten Streitkräfte der Bundesminister im Einvernehmen mit dem für diese fachlich zuständigen Bundesminister zuständig. In den übrigen Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 sowie in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 sind die von den Landesregierungen bestimmten Behörden zuständig.

(5) Die Zulassung einer Ausnahme nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ist auf längstens 2 Jahre zu befristen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 kann sie auf Antrag zweimal, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 wiederholt um jeweils längstens 2 Jahre verlängert werden, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung fort dauern.

(6) Die Zulassung einer Ausnahme kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden. Hierauf ist bei der Zulassung hinzuweisen.

(7) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, Nr. 2, soweit es sich um Organisationen des Bundes oder um verbündete Streitkräfte handelt, und Nr. 3 Vorschriften über das Verfahren bei der Zulassung von Ausnahmen, insbesondere über Art und Umfang der vom Antragsteller beizubringenden Nachweise und sonstigen Unterlagen sowie über die Veröffentlichung von Anträgen oder erteilten Ausnahmen zu erlassen.

§ 37

Rechtsverordnungen in Dringlichkeitsfällen

(1) Bei Gefahr im Verzuge kann der Bundesminister Rechtsverordnungen nach den §§ 9, 26 und 31 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.

(2) Der Bundesminister kann ferner ohne Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen nach § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 2 oder § 15 Abs. 2 ändern, falls unvorhergesehene gesundheitliche Bedenken eine sofortige Änderung dieser Rechtsverordnung erfordern.

(3) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen nicht des Einvernehmens mit den jeweils zu beteiligenden Bundesministern. Die Rechtsverordnungen treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 38

Anhörung von Sachkennern

Vor Erlass von Verordnungen nach diesem Gesetz soll ein jeweils auszuwählender Kreis von Sach-

kennern aus der Wissenschaft, der Verbraucher-schaft und der beteiligten Wirtschaft gehört werden. Dies gilt nicht für Verordnungen nach den §§ 37, 43 und 47.

SIEBENTER ABSCHNITT

Überwachung

§ 39

Zuständigkeit für die Überwachung

(1) Die Zuständigkeit für die in diesem Gesetz bezeichneten Überwachungsmaßnahmen richtet sich nach Landesrecht. § 47 bleibt unberührt.

(2) Im Bereich der Bundeswehr obliegt der Vollzug dieses Gesetzes bei der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen, insbesondere in den Verpflegungseinrichtungen und Kantinen, den zuständigen Stellen und Sachverständigen der Bundeswehr.

(3) Die zuständigen Stellen der Bundeswehr und die für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen zuständigen Behörden der Länder sind verpflichtet, sich beim Vollzug dieses Gesetzes gegenseitig Amtshilfe zu leisten.

Sie haben sich

1. die für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Stellen und Sachverständigen mitzuteilen und
2. bei Zuwiderhandlungen und bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Lebensmittelrechts für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich unverzüglich zu unterrichten und bei der Ermittlungstätigkeit gegenseitig zu unterstützen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht im Land Berlin.

§ 40

Durchführung der Überwachung

(1) Die Beachtung der Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen ist durch die zuständigen Behörden zu überwachen. Sie haben sich durch regelmäßige Überprüfungen und Probennahmen davon zu überzeugen, daß die Vorschriften eingehalten werden.

(2) Die Überwachung ist durch fachlich ausgebildete Personen durchzuführen. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die fachlichen Anforderungen zu erlassen, die an diese Personen zu stellen sind, soweit sie nicht wissenschaftlich ausgebildet sind.

(3) Soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauf-

tragten Personen, bei Gefahr im Verzug auch alle Beamten der Polizei, befugt,

1. Grundstücke, Geschäftsräume und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume, in oder auf denen Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel oder sonstige Bedarfsgegenstände hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, zu betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt;
2. geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe, Bücher und Unterlagen über die bei der Herstellung verwendeten Stoffe, mit Ausnahme von Herstellungsbeschreibungen, einzusehen und hieraus Abschriften oder Auszüge anzufertigen sowie Einrichtungen und Geräte zur Beförderung von Lebensmitteln zu besichtigen;
3. von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere solche über die Herstellung, die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft zu verlangen.

(4) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 41

Probenahme

(1) Soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen und die Beamten der Polizei befugt, gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zum Zweck der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit der Hersteller oder Einführer nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe oder, sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht in Teile von gleicher Beschaffenheit teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art und von demselben Hersteller, wie das als Probe entnommene, zurückzulassen.

(2) Zurückzulassende Proben sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme und dem Datum des Tages zu versehen, nach dessen Ablauf der Verschluß oder die Versiegelung als aufgehoben gelten.

(3) Für Proben, die nicht beim Hersteller oder Einführer entnommen werden, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(4) Die Befugnis zur Probenahme erstreckt sich auch auf Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände, die auf Märkten, Straßen oder öffentlichen Plätzen oder im Reisegewerbe in den Verkehr gebracht werden oder die vor Abgabe an den Verbraucher unterwegs sind.

§ 42

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Die Inhaber der in § 40 bezeichneten Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Geräte und die von ihnen bestellten Vertreter sowie Personen, die Erzeugnisse nach Maßgabe des § 41 Abs. 4 in den Verkehr bringen, sind verpflichtet, die Maßnahmen nach den §§ 40 und 41 zu dulden und die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen und Geräte zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen.

§ 43

Ermächtigungen

Der Bundesminister wird ermächtigt, um eine einheitliche Durchführung der Überwachung zu fördern, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, Vorschriften über

1. die personelle, apparative und sonstige technische Ausstattung von Untersuchungsanstalten,
 2. die Voraussetzungen für die Zulassung privater Sachverständiger, die zur Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben befugt sind,
- zu erlassen.

§ 44

Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 45

Landesrechtliche Bestimmungen

Die Länder können zur Durchführung der Überwachung weitere Vorschriften erlassen.

ACHTER ABSCHNITT

Ein- und Ausfuhr

§ 46

Verbringungsverbote

(1) Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände, die nicht den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen, dürfen nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, ausgenommen in andere Zollfreigebiete als die Insel Helgoland, verbracht werden. Dieses Verbot steht der zollamtlichen Abfertigung nicht entgegen, soweit sich aus besonderen Rechtsvorschriften über die Einfuhrfähigkeit bestimmter Erzeugnisse der in Satz 1 genannten Art nichts anderes ergibt.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt unbeschadet der §§ 8, 24 und 29 nicht für

1. die Beförderung von Waren unter zollamtlicher Überwachung und die Lagerung von Waren in Zollniederlagen und Zollverschlußlagern,
2. die Zollgutveredelung und Zollgutumwandlung von Waren, solange sich die Waren unter zollamtlicher Überwachung befinden,
3. Waren, die für das Oberhaupt eines auswärtigen Staates oder seines Gefolges eingebracht werden und zum Gebrauch oder Verbrauch während seines Aufenthaltes im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind,
4. Waren, die für diplomatische oder konsularische Vertretungen bestimmt sind,
5. Waren, soweit sie für wissenschaftliche Zwecke, für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen bestimmt sind und der Bedarf von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannt ist,
6. Waren, die als Reisebedarf eingebracht werden, soweit es sich um Mengen handelt, für die Eingangsabgaben nicht zu erheben sind,
7. Waren, die in Verkehrsmitteln mitgeführt werden und ausschließlich zum Verbrauch der durch diese Verkehrsmittel beförderten Personen bestimmt sind,
8. Waren in privaten Geschenksendungen, soweit sie zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch des Empfängers bestimmt sind, sowie Waren als Geschenke im öffentlichen Interesse,
9. Warenmuster und -proben in geringen Mengen,
10. Waren als Übersiedlungsgut oder Heiratsgut in Mengen, die üblicherweise als Vorrat gehalten werden,
11. Waren, die auf Seeschiffen zum Verbrauch auf hoher See bestimmt waren und an Bord des Schiffes verbraucht werden.

(3) Waren im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 unterliegen den Vorschriften nach § 49 Abs. 2 Satz 1. Für diese Waren können Regelungen nach § 48 getroffen werden.

§ 47

Mitwirkung von Zolldienststellen

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung des Verbringens von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes oder der Durchfuhr mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgabe durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 18 a Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 448) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Die genannten Behörden können

1. Sendungen der in Satz 1 genannten Art sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei dem Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes oder der Durchfuhr zur Überwachung anhalten;
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Abfertigung ergibt, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitteilen;
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, daß die Sendungen der in Satz 1 genannten Art auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten einer für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörde vorgeführt werden.

(2) Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1. Er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Proben vorsehen.

§ 48

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, zur Überwachung des Verbotes des § 46 Abs. 1 Satz 1, das Verbringen von bestimmten Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln oder sonstigen Bedarfsgegenständen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu beschränken, von der Meldung oder Vorführung bei der zuständigen Behörde, von einer Untersuchung oder von der Beibringung eines amtlichen Untersuchungszeugnisses abhängig zu machen. In der Rechtsverordnung kann angeordnet werden, daß bestimmte Lebensmittel nur über bestimmte Zolldienststellen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden dürfen.

(2) Der Bundesminister gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 die Zolldienststellen im Bundesanzeiger bekannt.

§ 49

Ausfuhr

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen finden mit Ausnahme der §§ 8, 24 und 29 auf Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder für die Ausrüstung von Seeschiffen bestimmt sind, keine Anwendung; werden in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachte Lebensmittel, kosmetische Mittel oder sonstige Bedarfs-

gegenstände auf Grund der §§ 8, 24 oder 29 beanstandet, so können sie zur Rückgabe an den Lieferanten aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, ohne daß die §§ 8, 24 und 29 Anwendung finden. Unberührt bleiben zwischenstaatliche Vereinbarungen, denen die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, sowie Rechtsvorschriften der Organe zwischenstaatlicher Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte übertragen hat.

(2) Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände, auf die die in der Bundesrepublik geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe des Absatzes 1 keine Anwendung finden, müssen von Erzeugnissen, die für das Inverkehrbringen im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind, getrennt gehalten und kenntlich gemacht werden, sofern sie nicht den in der Bundesrepublik geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie müssen von dem Hersteller unverzüglich der von der Landesregierung bestimmten Behörde gemeldet werden. Ist der Hersteller nicht zugleich derjenige, der die Erzeugnisse aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, so ist die Meldung außerdem auch von diesem zu erstatten. Aus der Meldung muß sich die Art und Menge der Erzeugnisse sowie die Art der Abweichungen von den in der Bundesrepublik geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen ergeben. Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Behörden unterrichten den Bundesminister unverzüglich über die eingegangenen Meldungen.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Vorschriften dieses Gesetzes sowie nach diesem Gesetz erlassener Rechtsverordnungen auf Erzeugnisse der in Absatz 1 genannten Art, die für die Ausrüstung von Seeschiffen bestimmt sind, für anwendbar zu erklären, soweit dies zum Schutz des Verbrauchers unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der internationalen Seeschifffahrt erforderlich ist.

NEUNTER ABSCHNITT

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 50

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich

1. entgegen § 8 Nr. 1 Lebensmittel herstellt oder behandelt oder entgegen § 8 Nr. 2 Stoffe als Lebensmittel in den Verkehr bringt,
2. einer nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder 4 Buchstabe a für Lebensmittel zum Schutz der Gesundheit erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand

- auf diese Strafvorschrift verweist, oder entgegen § 9 Abs. 2 Lebensmittel in den Verkehr bringt,
3. entgegen § 24 Nr. 1 kosmetische Mittel herstellt oder behandelt oder entgegen § 24 Nr. 2 Stoffe als kosmetische Mittel in den Verkehr bringt,
 4. einer nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 für kosmetische Mittel zum Schutz der Gesundheit erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, oder entgegen § 26 Abs. 2 kosmetische Mittel in den Verkehr bringt, die einer nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen,
 5. entgegen § 29 Nr. 1 Bedarfsgegenstände herstellt oder behandelt, entgegen § 29 Nr. 2 Gegenstände oder Mittel als Bedarfsgegenstände in den Verkehr bringt oder Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 entgegen § 29 Nr. 3 verwendet,
 6. einer nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 für Bedarfsgegenstände zum Schutz der Gesundheit erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, oder entgegen § 31 Abs. 2 Bedarfsgegenstände in den Verkehr bringt, die einer nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer fahrlässig eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet oder einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringt.

§ 51

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich

1. einer nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b, Nr. 5 oder 6 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
2. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 1 bei dem Herstellen oder Behandeln von Lebensmitteln nicht zugelassene Zusatzstoffe verwendet, Ionenaustauscher benutzt oder ein Verfahren zur Erzeugung von Zusatzstoffen anwendet oder entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 2 Lebensmittel oder entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 3 Zusatzstoffe oder Ionenaustauscher in den Verkehr bringt,

3. einer nach § 12 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
4. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 1 eine nicht zugelassene Bestrahlung anwendet, entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 2 Lebensmittel in den Verkehr bringt oder einer nach § 13 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
5. entgegen § 14 Abs. 1 Lebensmittel, in oder auf denen Pflanzenschutz- oder sonstige Mittel oder deren Abbau- oder Reaktionsprodukte vorhanden sind, in den Verkehr bringt oder einer nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
6. entgegen § 15 Abs. 1 vom Tier gewonnene Lebensmittel in den Verkehr bringt, in oder auf denen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte vorhanden sind, entgegen § 15 Abs. 2 Lebensmittel vom Tier gewinnt oder in den Verkehr bringt, ohne die Wartezeiten einzuhalten, oder einer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
7. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 den Gehalt an Zusatzstoffen oder die Anwendung einer Bestrahlung nicht kenntlich macht oder einer nach § 16 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
8. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 Lebensmittel oder entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 Lebensmittel ohne ausreichende Kenntlichmachung in den Verkehr bringt,
9. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 einen Zusatzstoff oder eine Bestrahlung anwendet oder entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Lebensmittel unter einer irreführenden Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in den Verkehr bringt oder mit einer irreführenden Darstellung oder Aussage wirbt,
10. einer nach § 19 Nr. 4 Buchstaben a bis c oder Nr. 5 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich

1. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 bei dem Herstellen von Tabakerzeugnissen nicht zugelassene Stoffe verwendet, einer nach § 20 Abs. 3 oder einer nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis c oder nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 19 Nr. 4 Buchstaben b und c erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, oder Tabakerzeugnisse entgegen § 20

Abs. 1 Nr. 2 oder § 21 Abs. 2 oder Stoffe entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 in den Verkehr bringt,

2. entgegen § 23 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 bei Tabakerzeugnissen eine nicht zugelassene Bestrahlung anwendet, entgegen § 23 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 2 Tabakerzeugnisse in den Verkehr bringt oder einer nach § 23 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
3. entgegen § 23 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Tabakerzeugnisse in den Verkehr bringt oder einer nach § 23 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
4. entgegen § 23 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 Tabakerzeugnisse oder entgegen § 23 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 2 Tabakerzeugnisse ohne ausreichende Kenntlichmachung in den Verkehr bringt,
5. entgegen § 23 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 5 Tabakerzeugnisse unter einer irreführenden Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in den Verkehr bringt oder mit einer irreführenden Darstellung oder Aussage wirbt,
6. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 1 bei dem Herstellen oder Behandeln von kosmetischen Mitteln nicht zugelassene verschreibungspflichtige Stoffe verwendet, entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 2 kosmetische Mittel in den Verkehr bringt oder einer nach § 25 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
7. einer nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, oder entgegen § 26 Abs. 2 kosmetische Mittel in den Verkehr bringt, die einer nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 5 erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen,
8. entgegen § 27 Abs. 1 kosmetische Mittel unter einer irreführenden Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in den Verkehr bringt oder mit einer irreführenden Darstellung oder Aussage wirbt,
9. Gegenstände als Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 entgegen § 30 Abs. 1 verwendet oder in den Verkehr bringt,
10. einer nach § 31 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, oder entgegen § 31 Abs. 2 Bedarfsgegenstände in den Verkehr bringt, die einer nach § 31 Abs. 1 Nr. 5 erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen.

§ 52

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 51 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, in den Fällen des § 51 Abs. 1 Nr. 5 und 6 und Abs. 2 Nr. 3 jedoch nur, wer die Stoffe im Sinne der §§ 14 oder 15 angewendet oder zugeführt oder die Lebensmittel oder Tabakerzeugnisse in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht hat.

(2) Ordnungswidrig handelt auch,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) einer nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c oder § 10 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - b) einer Vorschrift der §§ 18 Abs. 1 oder 22 Abs. 1 oder einer nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben d bis f oder einer nach § 22 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - c) einer Vorschrift des § 17 Abs. 1 Nr. 4 zuwiderhandelt,
 - d) einer nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 8 oder 9 Buchstaben a oder b oder § 31 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - e) entgegen § 31 Abs. 2 Bedarfsgegenstände in den Verkehr bringt, die einer nach § 31 Abs. 1 Nr. 6 oder 10 erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen;
2. wer eine der in § 51 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 oder Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Handlungen leichtfertig begeht, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 geahndet werden kann.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 53

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer nach § 19 Nr. 1, 2, 3 oder 4 Buchstaben d bis f oder § 28 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. dem Verbringungsverbot des § 46 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt,
4. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 eine Sendung nicht vorführt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. einer nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 42 eine Maßnahme der Überwachung nach § 40 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 oder eine Probe- nahme nach § 41 Abs. 1 oder 4 nicht duldet, eine Auskunft nach § 40 Abs. 3 Nr. 3 nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt oder die in der Überwachung tätigen Personen nicht unterstützt,
3. einer nach § 47 Abs. 2 oder einer nach § 48 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, so- weit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. entgegen § 49 Abs. 2 Erzeugnisse nicht getrennt hält, nicht kenntlich macht oder nicht unverzüg- lich oder nicht vollständig meldet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfund- zwanzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deut- sche Mark geahndet werden.

§ 54

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in sei- ner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes be- trauten Verwaltungsbehörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Frei- heitsstrafe bis zu zwei Jahren. Ebenso wird be- straft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Be- triebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 55

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 50 und 51 oder eine Ordnungswidrigkeit nach den §§ 52 und 53 bezieht, können eingezogen werden. § 40 a des Strafgesetzbuches und § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Artikel 2

(1) Soweit auf Grund des Lebensmittelgesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fas- sung Stoffe oder Verfahren zugelassen sind, oder soweit derartige Zulassungen nach dem Gesetz zur

Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) noch fortbestehen, gelten sie bis auf weiteres als zu- gelassen.

(2) Wird in Rechtsvorschriften auf Vorschriften verwiesen, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, so treten an deren Stelle die ent- sprechenden Vorschriften dieses Gesetzes. Satz 1 gilt entsprechend, soweit Vorschriften, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, ohne aus- drückliche Verweisung anwendbar sind.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Ein- vernehmen mit dem Bundesminister der Justiz durch Rechtsverordnung, soweit es sich um Verweisun- gen auf die §§ 11 und 12 des Lebensmittelgesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung handelt, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 die Verweisungen durch Verweisungen auf die ent- sprechenden Straf- und Bußgeldvorschriften dieses Gesetzes zu ersetzen und in den Fällen des Ab- satzes 2 Satz 2 in die betreffenden Rechtsvorschriften entsprechende Verweisungen einzufügen.

Artikel 3

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in der Fassung der Be- kanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichs- gesetzbl. I S. 18), zuletzt geändert durch das Än- derungsgesetz vom 8. September 1969 (Bundes- gesetzbl. I S. 1590);
2. das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950).

Artikel 4

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, in Rechts- verordnungen nach diesem Gesetz die folgenden Rechtsvorschriften aufzuheben, soweit sie durch die Rechtsverordnungen ersetzt werden:

1. Brotgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 335), zu- letzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 21. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 309);
2. § 21 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Fri- sches Fleisch vom 14. Dezember 1970 (Bundes- gesetzbl. I S. 1711);
3. Gesetz über die Verwendung salpetrigsaurer Salze im Lebensmittelverkehr (Nitritgesetz) vom 19. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 513), zu- letzt geändert durch das Erste Gesetz zur Re- form des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundes- gesetzbl. I S. 645);
4. Gesetz über den Verkehr mit Absinth vom 27. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 257), zuletzt

geändert durch das Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503);

5. § 100 Abs. 2 bis 6, §§ 101 bis 103, § 115, 116 und 129 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Erhebung einer besonderen Ausgleichsabgabe auf eingeführten Branntwein vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1878);
6. §§ 128 bis 131 der Branntweinverwertungsordnung — Anlage 2 der Grundbestimmungen vom 12. September 1922 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 707) —, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Branntweinverwertungsordnung vom 16. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2341);
7. § 9 Abs. 1 bis 8 und Abs. 11, § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 2 und 3 des Biersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 149), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953);
8. §§ 16 bis 19, § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4, §§ 21 und 22 Abs. 1, §§ 25 und 26 Abs. 1 bis 3 der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 153), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz vom 5. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2169);
9. Gesetz betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (Reichsgesetzbl. S. 273), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz;
10. Gesetz betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 5. Juli 1887 (Reichsgesetzbl. S. 277), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz;
11. Gesetz betreffend Phosphorzündwaren vom 10. Mai 1903 (Reichsgesetzbl. S. 217), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz;

(2) Die Aufhebung der Vorschriften des Gesetzes über das Branntweinmonopol und des Biersteuergesetzes bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesminister der Finanzen.

Artikel 5

Das Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ausgenommen Mittel, die dazu bestimmt sind, der Bekämpfung von Mikroorganismen bei Bedarfsgegenständen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zu dienen.“

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Arzneimittel im Sinne dieses Gesetzes sind nicht Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes oder Futtermittel im Sinne des § 1 des Futtermittelgesetzes oder des § 1 der Anordnung über Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen (Futtermittelanordnung) in der Fassung vom 24. Oktober 1951 (Bundesanz. Nr. 213 vom 2. November 1951) sind.“

3. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Arzneimittel im Sinne dieses Gesetzes sind ferner nicht

1. kosmetische Mittel im Sinne des § 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie entsprechende Mittel zur Pflege des Tierkörpers, soweit ihnen keine verschreibungspflichtigen Stoffe nach den §§ 35 und 35 a des Arzneimittelgesetzes zugesetzt sind;
2. Gegenstände zur Körperpflege im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Artikel 6

Das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 11. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 604), geändert durch das Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. andere Mittel, Verfahren, Behandlungen und Gegenstände, soweit sich die Werbeaussage auf die Erkennung, Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden bei Mensch oder Tier bezieht.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Andere Mittel im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind kosmetische Mittel im Sinne des § 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und Futtermittel im Sinne des § 1 des Futtermittelgesetzes oder des § 1 der Anordnung über Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen (Futtermittelanordnung) in der Fassung vom 24. Oktober 1951 (Bundesanz. Nr. 213 vom 2. November 1951). Gegenstände im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind auch Gegenstände zur Körperpflege im Sinne

des § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes."

2. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Werbung für andere Mittel, Verfahren, Behandlungen oder Gegenstände außerhalb der Fachkreise darf sich nicht auf die Erkennung, Beseitigung oder Linderung dieser Krankheiten oder Leiden beziehen. Dies gilt nicht für die Werbung für Verfahren oder Behandlungen in Heilbädern, Kurorten und Kuranstalten.“

Artikel 7

§ 14 des Gesetzes über das Meß- und Eichwesen vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 werden hinter den Worten „mit Lebensmitteln“ die Worte „oder mit kosmetischen Mitteln“ eingefügt sowie die Worte „Lebensmittelgesetz vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 560) oder eine auf Grund des Lebensmittelgesetzes“ durch die Worte „Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz oder einer auf Grund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes“ ersetzt;
2. in Absatz 3 werden die Worte „Mitteln zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle“ durch die Worte „kosmetischen Mitteln“ ersetzt.

Artikel 8

§ 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 901), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bundesminister“ ein Komma und die Worte „in den Fällen der Nummern 2 und 4 bis 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit,“ eingefügt;
2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit bestimmen, daß Getreidemahlerzeugnisse und Schälmüllerzeugnisse nur in bestimmter Sortierung, Kennzeichnung, Verpackung, in bestimmten Mengen oder Gewichts-

einheiten feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden dürfen."

Artikel 9

Das Gesetz über den Verkehr mit Zucker (Zucker-
gesetz) vom 5. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 47),
zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des
Durchführungsgesetzes EWG Getreide, Reis, Schwei-
nefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie des Zucker-
gesetzes vom 30. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 874)
wird wie folgt geändert:

In § 6 wird hinter Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Soweit in Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Bestimmungen über die Art, Zusammensetzung oder Beschaffenheit von Zucker getroffen sowie Güteklassen für Zucker festgesetzt werden, sind die Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zu erlassen.“

Artikel 10

Das Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 717) wird wie folgt geändert:

„In § 4 Abs. 2 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt.“

Artikel 11

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 12

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 drei Jahre nach der Verkündung in Kraft.

- (2) Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A****Allgemeiner Teil****I.**

Eine durchgreifende Neuordnung des Lebensmittelrechts wird schon seit langem von allen am Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen Beteiligten gefordert. Auch der Deutsche Bundestag hat anlässlich des Erlasses der sogenannten Fremdstoff-Novelle am 6. November 1958 die Bundesregierung in einer EntschlieÙung u. a. ersucht, ihm „die Gesamtreform des Lebensmittelrechts einschließlich aller einschlägigen Spezialgesetze, beschleunigt... vorzulegen.“ (Bericht über die 48. Sitzung, Seite 2715 in Verbindung mit Bundestags-Drucksache Nr. 553, Seite 7). Erst gegen Ende des Jahres 1963 konnten jedoch die erforderlichen Voraussetzungen für ein zügiges Vorantreiben der umfangreichen Reformarbeiten geschaffen werden.

Bei den vorbereitenden Arbeiten zu dem vorliegenden Entwurf hat sich der damalige Bundesminister für Gesundheitswesen weitgehend auf die Beratungen der von ihm im Frühjahr 1964 gebildeten Kommission für die Gesamtreform des Lebensmittelrechts gestützt. Diese Kommission setzt sich aus Vertretern der Wissenschaft, der Überwachung, der Verbraucherschafft und der beteiligten Wirtschaft zusammen. In ihr sind im wesentlichen auch alle für die Neugestaltung dieses Rechtsgebietes bedeutsamen Fachrichtungen vertreten. An den Sitzungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen haben ferner Vertreter der hauptbeteiligten Ressorts teilgenommen.

II.

Das Hauptanliegen der Gesamtreform des Lebensmittelrechts, die wohl das umfangreichste Gesetzesvorhaben auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes darstellt, ist die weitere Verstärkung des Schutzes vor möglichen Gesundheitsschäden und vor Täuschung ohne unnötige Behinderung der wirtschaftlichen Entwicklung.

Diesem Ziel wird durch den vorliegenden Entwurf Rechnung getragen. Aufbauend auf bewährten Regelungen und Grundsätzen des geltenden Lebensmittelgesetzes und unter Beibehaltung seiner grundlegenden Konzeption sind für eine Reihe von Bereichen neue Lösungen vorgesehen. Dies gilt vor allem für die Regelungen hinsichtlich der Zusatzstoffe (§§ 2, 11 und 12), der Stoffe mit pharmakologischer Wirkung bei Lebensmitteln tierischer Herkunft (§ 15) und der Bedarfsgegenstände (§§ 5 und 29 ff), ferner für die erstmals ausführlich geregelte Werbung (§ 17 Abs. 1 Nr. 5, §§ 18, 22 und 27), für eine Reihe von Neuregelungen auf dem Gebiet der Überwachung (7. und 8. Abschnitt) und

schließlich für die zugleich mit der Einführung von Ordnungswidrigkeiten verbundene, grundlegende Neuordnung des Lebensmittelstrafrechts (9. Abschnitt).

Abgesehen davon werden durch den Entwurf, neben der Regelung einer Reihe gegenwärtig offener Fragen, vor allem auch die Möglichkeiten eines vorbeugenden Eingreifens durch den Ordnungsgeber im Interesse des Gesundheitsschutzes und der Hygiene erweitert. Ferner sind besondere Regelungen für Tabakerzeugnisse und für kosmetische Mittel getroffen worden. Die Sonderregelungen für Tabakerzeugnisse sind schon deshalb erforderlich geworden, weil die bisher geltende Gleichsetzung mit den Lebensmitteln, insbesondere nach Einführung der speziell auf Lebensmittel ausgerichteten Fremdstoffregelung der Novelle 1958, kaum mehr sachgerecht erscheint. Eine besondere Regelung für kosmetische Mittel trägt nicht nur dem Anliegen der beteiligten Wirtschaftskreise, sondern auch der EntschlieÙung des Deutschen Bundestages vom 29. April 1964 (Bericht über die 124. Sitzung, S. 5979) im Grundsatz Rechnung. Die im Entwurf getroffene Regelung dürfte hierbei gegenüber dem vom Bundestag ursprünglich geforderten besonderen Gesetz u. a. den Vorzug haben, daß eine Reihe allgemeiner Vorschriften und die gesamten Überwachungsbestimmungen des Entwurfes sowie die wichtigsten Ermächtigungen hinsichtlich der Bedarfsgegenstände gleichzeitig auf Kosmetika angewendet und damit Wiederholungen vermieden werden können.

Soweit die vorgesehenen neuen Regelungen zu Einschränkungen von Freiheitsrechten führen, stehen diese nach Art und Umfang im angemessenen Verhältnis zu dem mit diesem Gesetz angestrebten Zweck, vor allem des Schutzes der Volksgesundheit.

Die Behandlung der diesem Gesetz unterliegenden Erzeugnisse in jeweils besonderen Abschnitten trägt im übrigen den berechtigten Forderungen nach einer besseren Transparenz des Rechtsstoffes und nach größerer Praktikabilität des Gesetzes Rechnung. Dies gilt nicht nur für die Verbote und Gebote, sondern auch für die Ermächtigungen. So sind insbesondere die Sammelermächtigungen des gegenwärtigen § 5 LMG aufgelöst und — unter weitgehender, den Grundsätzen des Artikels 80 Abs. 1 GG entsprechender Spezifizierung — den jeweiligen Erzeugnissen zugeordnet worden. Darüber hinaus sind diese Bestimmungen im Interesse der Klarheit und damit letztlich auch der Rechtssicherheit in Ermächtigungen zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung aufgeteilt worden.

III.

Während Artikel 1 des Entwurfs das neue Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz enthält, fin-

den sich in den Artikeln 2 bis 12, neben den üblichen Schluß- und Übergangsvorschriften, vor allem die Regelungen für eine Rechtsbereinigung lebensmittelrechtlicher Spezialvorschriften in anderen Gesetzen und Verordnungen. Der größte Teil der oft noch aus dem vorigen Jahrhundert stammenden Spezialgesetze, wie etwa das Blei-Zinkgesetz und das Farbengesetz, sollen durch Verordnungen aufgrund der Ermächtigungen des Entwurfs abgelöst werden. In einer Reihe anderer Fälle sind die durch das Gesetz oder im Zuge der Rechtsbereinigung notwendigen Änderungen anderer Gesetze unmittelbar im vorliegenden Entwurf vorgesehen.

IV.

Die Durchführung des Gesetzes verursacht keine wesentlichen Kosten für den Bund.

Die in § 33 vorgesehene Bildung der Lebensmittelbuchkommission wurde aus rechtstechnischen Gründen in diesem Entwurf noch einmal verankert, da das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 950), das in Artikel 7 die Bildung der Lebensmittelbuchkommission vorsah, aufgehoben wird. Die Lebensmittelbuchkommission wurde bereits 1962 gebildet; die durch die Arbeiten der Kommission entstehenden Kosten sind daher bereits im Finanzplan berücksichtigt.

Die dem Bund durch die vorgesehene Veröffentlichung einer amtlichen Sammlung von Verfahren zur Probenahme und Untersuchung (§ 34) entstehenden geringen Kosten können innerhalb der im Finanzplan für den Ausbau des Bundesgesundheitsamtes vorgesehenen Beträge aufgefangen werden. Ebenso können die durch die Mitwirkung der Zolldienststellen bei der Überwachung des Verbringens von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen in den Geltungsbereich des Gesetzes entstehenden geringen Mehrausgaben innerhalb der Beträge des Finanzplanes aufgefangen werden.

Den Ländern und Gemeinden entstehen durch den Vollzug dieses Gesetzes Mehrausgaben. Diese werden bedingt durch zusätzliche Überwachungsaufgaben als Folge der mit diesem Gesetz neu eingefügten Verbote, insbesondere der §§ 15, 25 und 27 sowie der Erweiterung des Katalogs der diesem Gesetz unterfallenden Bedarfsgegenstände (§ 5 in Verbindung mit § 29). Unter Berücksichtigung der Schätzungen der Länder sind einmalige Mehrausgaben für sachliche Aufwendungen in Höhe von voraussichtlich 1 Million DM und jährlich wiederkehrende personelle und sachliche Mehrausgaben in Höhe von 3 Millionen DM unvermeidbar. Bei den Überwachungsaufgaben übersteigt die wissenschaftliche Leistung und der personelle Einsatz bei weitem den materiellen Aufwand. Aus diesem Grund wird der Anteil der Sachausgaben an der Gesamtsumme der jährlich wiederkehrenden Kosten voraussichtlich 15 v. H. nicht übersteigen.

Der Nachholbedarf verschiedener Untersuchungsanstalten ist bei den genannten Kosten nicht berücksichtigt.

Bei Ausschöpfung der vorgesehenen Verordnungsermächtigungen werden den Ländern und Gemeinden weitere Personal- und Sachkosten entstehen. Die Höhe dieser Kosten läßt sich jedoch zur Zeit nicht abschätzen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind unmittelbar durch das Gesetz nicht zu erwarten.

B

Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1 (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz)

Zum ersten Abschnitt

Der erste Abschnitt des neuen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes enthält die Begriffsbestimmungen. Im Hinblick auf die Problematik, die in jeder Fixierung weitgehend technisch bestimmter und damit auch in besonderem Maße der Entwicklung unterworfenen Begriffe begründet ist, sind die Definitionen auf ein Mindestmaß beschränkt worden.

Zu § 1

Der neue Lebensmittelbegriff ist enger gefaßt worden. Diese weitgehend der internationalen Praxis, aber auch dem Sprachgebrauch angepaßte Formulierung hat in erster Linie eine sachgerechtere Abgrenzung zwischen Lebensmitteln und Arzneimitteln zum Ziel. Sie ersetzt und ergänzt — zusammen mit der in Artikel 5 Nr. 2 dieses Entwurfs vorgesehenen Regelung — die gewissermaßen im Vorgriff auf die Gesamtreform durch das Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 964) vorgenommene Neufassung des § 1 Abs. 3 AMG.

Wie schon durch das Änderungsgesetz zum AMG wird nunmehr in § 1 des Entwurfs klargestellt, daß die Erzeugnisse der sogenannten grauen Zone, wie z. B. Tonika, Schlankheits- und Entwöhnungsmittel oder Ovulationshemmer, Arzneimittel sind, wenn sie im übrigen die Voraussetzungen des § 1 AMG erfüllen. Denn alle diese Erzeugnisse werden überwiegend zu anderen Zwecken als zur Ernährung und zum Genuß verzehrt. Gleichzeitig werden Überschneidungsmöglichkeiten, die sich aus den gegenwärtig geltenden Begriffsbestimmungen des § 1 LMG und des § 1 AMG ergeben könnten, beseitigt. Dabei ist nunmehr auch im Lebensmittelrecht auf den rechtlich schwer zu erfassenden Begriff der „Krankheit“ verzichtet worden.

Zusatzstoffe, die mit dem Lebensmittel gegessen, gekaut oder getrunken werden, sind unabhängig von ihrem Nähr-, Geruchs- oder Geschmackswert selbst Lebensmittel, da sie nicht dazu bestimmt sind, zu anderen Zwecken als zur Ernährung oder zum Ge-

nuß verzehrt zu werden. Dagegen überwiegen bei einem Schlankheitsmittel, das die Füllung des Magens mit kalorienliefernden Lebensmitteln verhindern soll, die „anderen Zwecke“, wenn es keine oder nur unbedeutende Mengen an Nährstoffen enthält. Die Begriffe „gegessen, gekaut und getrunken“ sind durch den Begriff „verzehrt“ ersetzt worden, der nach der Begriffsbestimmung in § 7 alle Stoffe erfaßt, die auf irgendeine Weise in den Magen gelangen. Dadurch wird nicht nur die Definition des Lebensmittels klarer, sondern es werden auch Fälle erfaßt, bei denen es zweifelhaft erscheinen kann, ob eine Bestimmung zum Essen oder Trinken vorliegt. So werden die durch die Sondenernährung verabfolgten Stoffe ebenso wie die in üblicher Form zur Ernährung aufgenommenen Stoffe dem Verdauungstrakt zugeführt, also verzehrt. Dagegen fällt die parenterale Ernährung, die unter Umgehung des Magen-Darm-Trakts unter ärztlicher Aufsicht appliziert wird (z. B. durch Injektion, Tropfinfusionen etc.), nach wie vor nicht unter den Lebensmittelbegriff.

Die in Absatz 2 getroffene Regelung erscheint zur Klarstellung erforderlich, da es nach geltendem Recht zweifelhaft sein kann, ob bestimmte Überzüge als Lebensmittel oder als Bedarfsgegenstand zu beurteilen sind. Die in Absatz 2 aufgeführten Erzeugnisse müssen im Interesse des Verbraucherschutzes den besonderen Bestimmungen, die für die Herstellung, Behandlung und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln gelten, bereits dann unterliegen, wenn der Verzehr voraussehbar ist.

Zu § 2

Der Begriff „fremde Stoffe“ (§ 4 a LMG) wird aufgegeben. Künftig werden alle Stoffe, die dazu bestimmt sind, Lebensmitteln zugesetzt zu werden, als „Zusatzstoffe“ bezeichnet. Dieser Begriff, der international gebräuchlich ist (food additives), wird als solcher schon manche Schwierigkeiten beseitigen, die sich bei Verhandlungen im internationalen und supranationalen Bereich — etwa im Rahmen der Arbeiten zur Rechtsangleichung innerhalb der EWG — aus dem gegenwärtigen Fremdstoffbegriff ergeben haben.

Gegenwärtig sind fremde Stoffe als Stoffe definiert, die keinen für ihre Verwendung als Lebensmittel maßgeblichen Gehalt an verdaulichen Kohlenhydraten, verdaulichen Fetten, verdaulichem Eiweiß oder keinen natürlichen Gehalt an Vitaminen, Provitaminen, Geruchs- oder Geschmacksstoffen haben. Diese allein auf die Beschaffenheit, d. h. auf den ernährungsphysiologischen Nutzwert, bezogene Begriffsbestimmung hat bei ihrer Anwendung dadurch, daß naturwissenschaftliche Begriffe in unterschiedlichem Sinne verwendet und verstanden werden können, wiederholt zu Abgrenzungsschwierigkeiten geführt. Die Worte „maßgeblich für die Verwendung als Lebensmittel“, durch deren Einfügung vermieden werden sollte, daß bereits geringe Mengen der angeführten verdaulichen Bestandteile die Fremdstoffeigenschaft aufheben, sind ebenfalls verschieden ausgelegt worden, da der Begriff der Maßgeblichkeit sowohl im ernährungsphysiologischen als auch im technologischen Sinne verstanden werden kann. Die

Schwierigkeiten in der Auslegung und Abgrenzung der genannten Begriffe sind auch durch die Rechtsprechung nicht behoben worden.

Es hat sich nach eingehenden Erörterungen gezeigt, daß eine sachgerechte Erfassung der Stoffe, die grundsätzlich einer Zulassung bedürfen, nur dann möglich ist, wenn nicht nur auf Eigenschaften und Beschaffenheitsmerkmale, sondern in erster Linie auf die Zweckbestimmung der Stoffe abgestellt wird. Diese Überlegung hat zu einer neuen Begriffsbestimmung der Zusatzstoffe geführt, durch die grundsätzlich alle Stoffe, die Lebensmitteln zugesetzt werden, unabhängig von ihrem ernährungsphysiologischen Wert erfaßt werden. Wollte man allerdings die Zweckbestimmung zum alleinigen Kriterium des Zusatzstoffbegriffs machen, so würden alle „normalen“ Lebensmittel, die — wie Mehl, Eigelb, Kakaobutter oder Gewürze — zu technologischen oder sonstigen Zwecken verwendet werden, zugleich Zusatzstoffe sein. Diese sachlich nicht gerechtfertigte Ausweitung wird durch entsprechende Ausnahmen im zweiten Halbsatz vermieden. Die Ausnahmen sind von zwei Anforderungen abhängig, die nebeneinander erfüllt werden müssen. Es müssen zunächst Stoffe sein, die natürlicher Herkunft oder den natürlichen chemisch gleich sind. Erst wenn diese Voraussetzung erfüllt wird, ist zu prüfen, ob sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung überwiegend wegen ihres Nähr-, Geruchs- oder Geschmackswertes oder als Genußmittel verwendet werden.

Durch diese Regelung soll sichergestellt sein, daß die Ausnahmen auf den Kreis der gebräuchlichen Lebensmittel im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs beschränkt bleiben. Es ist dazu unerlässlich, die allgemeine Verkehrsauffassung festzustellen, da nur dadurch von vornherein Auslegungen begegnet werden kann, die Sinn und Zweck der neuen Zusatzstoffregelung in Frage stellen würden. Im übrigen soll die Verwendung wegen des Nähr-, Geruchs- oder Geschmackswertes oder als Genußmittel überwiegen; ein daneben vorhandener technologischer Wert muß demgegenüber zurücktreten. Dabei ist, wie schon im geltenden Recht, von der abstrakten Betrachtungsweise auszugehen, nach der ein Stoff, der überwiegend kein Zusatzstoff ist, auch dann nicht unter den Zusatzstoffbegriff fällt, wenn er im Einzelfall hauptsächlich zu technologischen Zwecken verwendet wird.

In die Ausnahmeregelung sind auch Genußmittel einbezogen worden, da diese in der Regel nicht wegen eines Nähr-, Geruchs- oder Geschmackswertes, sondern wegen bestimmter physiologischer Wirkungen verwendet werden. Der Begriff „Genußwert“ ist in diesem Zusammenhang nicht brauchbar, da ein Genußwert im weiteren Sinne auch bei zu technologischen Zwecken verwendeten Stoffen, die Aussehen und Beschaffenheit von Lebensmitteln günstig beeinflussen sollen, vorhanden sein kann.

Nach allgemeiner Auffassung gehören zu den Genußmitteln alkoholische Getränke und alkaloidhaltige Erzeugnisse wie Kaffee und Tee. Es ist dagegen umstritten, ob auch Geruchs- und Geschmacksstoffe als Genußmittel anzusehen sind. Aus diesem Grunde sind Stoffe, die wegen ihres Geruchs- oder

Geschmackswertes verwendet werden, zusätzlich aufgeführt. Diese Stoffe müssen selbst einen spezifischen Geruchs- oder Geschmackswert besitzen; geschmacksverstärkende Stoffe sind Zusatzstoffe, wenn sie nicht selbst einen deutlichen Geschmackswert aufweisen.

Zu beachten ist, daß unter den Zusatzstoffbegriff nunmehr auch die „technischen Hilfsstoffe“ im Sinne des § 4 b Nr. 3 Satz 2 LMG fallen, wenn diese Stoffe auch unter gewissen Voraussetzungen bereits durch das Gesetz von der Zulassungspflicht freigestellt sind (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 1). Freigestellt sind ferner Enzyme und Mikroorganismenkulturen, die nunmehr ebenfalls dem Zusatzstoffbegriff unterliegen, was gegenwärtig rechtlich umstritten ist.

Absatz 2 Nr. 1 stellt sicher, daß die dort genannten Stoffe ohne Rücksicht darauf, ob sie unter die Ausnahmeregelung des Absatzes 1 zweiter Halbsatz fallen, stets der Zulassungspflicht nach § 11 unterliegen. Von den in Nummer 1 genannten Stoffen sind Mineralstoffe, Spurenelemente und Aminosäuren gegenwärtig bereits fremde Stoffe im Sinne von § 4 a LMG. Die Vitamine A und D sollen ebenfalls einer ausdrücklichen Zulassung nach § 11 bedürfen, da gegen die Verwendung dieser Vitamine pharmakologisch-toxikologische Vorbehalte bestehen.

Die Gleichstellung der in Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a genannten Stoffe mit den Zusatzstoffen soll vor allem verhindern, daß nicht zugelassene Ausgangsstoffe zur Herstellung von Überzügen, deren Verzehr üblich oder voraussehbar ist, verwendet werden. In Nummer 2 Buchstaben b und c wird die Regelung des § 4 a Abs. 3 LMG übernommen.

Durch Nummer 3 werden auch Stoffe zur Druckanwendung in Aerosoldosen, die in zunehmendem Maße für die Lebensmittelindustrie an Bedeutung gewinnen, der Zusatzstoffregelung unterstellt.

Die in Absatz 3 enthaltene Ermächtigung ist im Hinblick auf die im Fluß befindliche Entwicklung auf dem Zusatzstoffgebiet im Interesse des Verbrauchers als eine zusätzliche Sicherung notwendig. Sie betrifft Stoffe, die unter die Ausnahmeregelung des Absatzes 1 zweiter Halbsatz fallen und somit zunächst keiner Einschränkung unterliegen. Es ist hierbei insbesondere an bestimmte Geruchs- und Geschmacksstoffe gedacht, deren gesundheitliche Auswirkungen eine Gleichstellung mit den Zusatzstoffen erfordern können.

Zu § 3

Eine besondere Definition der Tabakerzeugnisse erscheint im Hinblick auf die im 3. Abschnitt getroffenen Sondervorschriften zweckmäßig. Die Begriffsbestimmung entspricht in ihrem Absatz 1 und in Absatz 2 Nr. 1 der Sache nach im wesentlichen dem bisherigen § 1 Abs. 2 LMG. Sie erfaßt auch Tabakfolien, selbst wenn diese ohne Verwendung von Rohtabak hergestellt sind.

Die in Absatz 2 Nr. 2 vorgenommene Gleichstellung hat zur Folge, daß die von dieser Regelung erfaßten Gegenstände ebenfalls unter das grundsätzliche Verbot des § 20 Abs. 1 des Entwurfs fallen. Damit wird die nach geltendem Recht bestehende Streit-

frage, inwieweit solche Erzeugnisse, insbesondere Zigarettenfilter, als Bedarfsgegenstände lediglich dem sogenannten Mißbrauchsprinzip unterliegen, gegenstandslos. Die Ausnahme der Zigarrenmundstücke aus dieser Regelung ist insofern geboten, als sich die fest mit dem Tabakerzeugnis verbundenen Zigarrenmundstücke von den lose verkäuflichen in ihrer Beschaffenheit nicht unterscheiden. Zigarrenmundstücke sind demzufolge als Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 anzusehen.

Absatz 2 Nr. 3 stellt sicher, daß an Gegenstände im Sinne der Nummer 2, die — wie etwa Zigarettenpapier — auch unmittelbar an den letzten Verbraucher gelangen, die gleichen Anforderungen gestellt werden.

Durch Absatz 3 wird festgelegt, daß die dort genannten Erzeugnisse auch weiterhin nicht den lebensmittelrechtlichen Vorschriften unterliegen.

Zu § 4

Mittel zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle sind bereits in § 2 LMG als Bedarfsgegenstände genannt. Insofern führt der Entwurf keine Neuerung ein. Allerdings werden die Worte „Färbung und Verschönerung“ durch den umfassenderen Begriff der „Beeinflussung des Aussehens“ ersetzt. Ferner wird der Kreis der schon früher als regelungsbedürftig angesehenen Erzeugnisse in Absatz 1 um die Stoffe zur Beeinflussung des Körpergeruchs oder zur Vermittlung von Geruchseindrücken erweitert. Hierunter fallen die geruchshemmenden oder -bindenden Stoffe, wie z. B. Intimsprays und sonstige Desodorants, sowie die eigentlichen Riechstoffe, wie z. B. Parfum, die den Körpergeruch selbst nicht beeinflussen.

In Anlehnung an andere Rechtsvorschriften, z. B. Farbengesetz, Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz, wird in § 4 der Begriff „kosmetische Mittel“ gebraucht. Hierdurch wird deutlich, daß Gegenstände zur Körperpflege von der Begriffsbestimmung nicht erfaßt werden. Diese Gegenstände sind vielmehr Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 4.

In § 4 wird entsprechend den §§ 1 und 2 des Entwurfs, auf den auch im Arzneimittelgesetz verwendeten allgemeinen Begriff der „Stoffe oder Zubereitungen von Stoffen“ abgestellt. Durch die Fassung wird ferner klargestellt, daß die unter § 4 fallenden Mittel überwiegend einer Zweckbestimmung der genannten Art entsprechen müssen. Dadurch wird nunmehr im Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetz eine Abgrenzung der kosmetischen Mittel von den Arzneimitteln getroffen. Dementsprechend erhält § 1 Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes nach Maßgabe des Artikels 5 Nr. 3 dieses Entwurfs eine geänderte Fassung.

Abweichend von § 2 LMG nennt § 4 nicht im einzelnen die Körperteile, für deren Behandlung kosmetische Mittel verwendet werden, sondern stellt allgemein auf die äußerliche Anwendung der Erzeugnisse am Menschen oder in seiner Mundhöhle ab. Als äußerliche Anwendung ist auch der Gebrauch von Augenlotionen anzusehen. Innerlich an-

zuwendende Erzeugnisse mit gleicher Zweckbestimmung, wie z. B. Chlorophyll zur Verbesserung des Atems oder Tabletten zur Erzielung einer reinen, pickelfreien Haut, sind hingegen keine kosmetischen Mittel im Sinne des Entwurfs. Erzeugnisse dieser Art werden in aller Regel den Bestimmungen des Arzneimittelrechts unterliegen.

Wie schon im geltenden Recht wird auch in § 4 der weite Begriff der „Pflege“ verwendet. Hiervon werden u. a. auch alle die Stoffe erfaßt, die zum Schutz der Haut vor äußeren Einwirkungen aufgetragen oder eingerieben werden, wie z. B. Mückenschutzmittel oder Salben, Ole, Emulsionen oder Sprays zum Schutz der Haut vor Strahleneinwirkungen der Sonne, aber auch Babycrèmes und -puder, die dem Wundwerden des Säuglings vorbeugen. Alle diese Stoffe werden üblicherweise ausschließlich oder doch überwiegend der Pflege der Haut dienen.

Die in Absatz 2 vorgenommene Gleichstellung der Reinigungs- und Pflegemittel für Zahnprothesen mit den kosmetischen Mitteln ist geboten, da diese Reinigungsmittel über den mit ihnen behandelten Zahnersatz auf den Menschen einwirken können. Es ist deshalb gerechtfertigt, an diese Mittel die gleichen gesundheitlichen Anforderungen zu stellen, wie an die Mittel zur Reinigung und Pflege natürlicher Zähne.

In Absatz 3 wird klargestellt, daß Stoffe, die zur Beeinflussung der Körperformen bestimmt sind, also z. B. Mittel zur Verbesserung des Aussehens der Büste oder äußerlich anzuwendende Schlankheitscremes, nicht als kosmetische Mittel gelten. Sie sind vielmehr als Arzneimittel anzusehen.

Zu § 5

Anders als in § 2 LMG, der kosmetische Mittel zusammen mit den sonstigen Bedarfsgegenständen nennt, werden nunmehr diese beiden Gruppen von Bedarfsgegenständen zur besseren Übersichtlichkeit in gesonderten Regelungen umschrieben. § 5 bezeichnet in Anlehnung an den Katalog des § 2 LMG die wichtigsten sonstigen Bedarfsgegenstände. Abweichend von der bisherigen Regelung sind in dem Entwurf die Bedarfsgegenstände nicht mehr lediglich aufgezählt, sondern in einer Reihe von Fällen durch ihren Verwendungszweck und die darin liegende Einwirkungsmöglichkeit auf den menschlichen Körper allgemein gekennzeichnet. Dadurch soll erreicht werden, daß die für die Anwendung des Gesetzes maßgebende Begriffsbestimmung mit der ständig fortschreitenden technischen Entwicklung Schritt hält und nicht in kurzer Zeit unvollkommen wird.

Der Kreis der Bedarfsgegenstände ist gegenüber dem des § 2 LMG erheblich erweitert worden. Dies ist einmal bedingt durch die Entwicklung, die auf dem Gebiet der Bedarfsgegenstände vor allem in dem letzten Jahrzehnt stürmisch vorangeschritten ist. Zum anderen müssen alle im Blei-Zinkgesetz und im Farbensgesetz genannten Gegenstände, soweit sie für eine Rechtsbereinigung dieser Materialien im Verordnungswege (vgl. Artikel 4) von Bedeutung sind, erfaßt werden.

Nummer 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 2 Nr. 1 LMG. Auf die ausdrückliche Erwähnung

des Eß-, Koch- und Trinkgeschirrs kann verzichtet werden, da diese Geräte von der allgemeinen Begriffsbestimmung bereits erfaßt werden. Zusätzlich werden auch Gegenstände miteinbezogen, die auf Lebensmittel einwirken, ohne mit diesen in Berührung zu kommen. Auf Gegenstände dieser Art findet das abstrakte Verbot des § 29 zwar in aller Regel keine Anwendung, weil insoweit eine gesundheitsschädigende Einwirkung durch die „stoffliche Zusammensetzung“ (§ 29 Nr. 1) kaum denkbar ist. Erforderlichenfalls können aber hier Regelungen nach § 31 im Verordnungswege getroffen werden. In diesem Zusammenhang ist vor allem an Bestimmungen für Grillgeräte und ähnliche Gegenstände zu denken.

Nummer 2 nennt die Behältnisse, von denen bei unzweckmäßiger stofflicher Zusammensetzung unerwünschte Stoffe auf kosmetische Mittel oder Tabakerzeugnisse übergehen und diesen eine für den Menschen gesundheitlich bedenkliche Beschaffenheit verleihen können.

Nummer 3 bezeichnet die Gegenstände, die ohne unter Nummer 1 zu fallen, bei bestimmungsgemäßem Gebrauch mit den Schleimhäuten des Mundes in Berührung kommen (wie z. B. Trillerpfeifen, Tabakpfeifen, Zigarrenmundstücke oder Mundstücke von Musikinstrumenten, Zigarettenspitzen), und die deshalb im Hinblick auf ihre stoffliche Zusammensetzung besonderer Beachtung bedürfen.

Nummer 4 bezieht „Gegenstände“, die überwiegend zur Körperpflege bestimmt sind, in den Kreis der regelungsbedürftigen Bedarfsgegenstände mit ein. Dies ist in zweierlei Hinsicht geboten. Einmal werden zur Herstellung dieser Gegenstände in steigendem Maße früher nicht bekannte Stoffe verwendet, die eine gesundheitliche Unbedenklichkeit der aus ihnen hergestellten Gegenstände nicht immer gewährleisten. Zum anderen werden ständig neue Gegenstände dieser Art und neue Anwendungsmöglichkeiten für solche Gegenstände entwickelt, die zu einem intensiven Kontakt mit dem menschlichen Körper führen und dadurch eine stoffliche Einwirkung auf diesen zur Folge haben.

Nummer 5 führt die bereits in § 2 Nr. 3 LMG genannten Spielwaren auf, ergänzt durch Scherzartikel. Die Ergänzung ist erforderlich, weil Scherzartikel zum überwiegenden Teil nicht mit Spielwaren identisch sind und in den letzten Jahren mehrfach Fälle bekanntgeworden sind, in denen Scherzartikel bei bestimmungsgemäßem Gebrauch durch ihre stoffliche Zusammensetzung Gesundheitsschäden verursacht haben.

Nummer 6 trägt dem Umstand Rechnung, daß bestimmte Gegenstände bei bestimmungsgemäßem Gebrauch den menschlichen Körper längere Zeit berühren. Dadurch besteht in gesteigertem Maße die Möglichkeit, daß bei einer unzweckmäßigen stofflichen Zusammensetzung gesundheitlich schädliche Stoffe auf den Menschen einwirken.

Nummer 7 Buchstabe a bezieht Reinigungs- und Pflegemittel, die für den häuslichen Bedarf bestimmt sind, in den Kreis der Bedarfsgegenstände mit ein. Dies ist insofern geboten, als diese Mittel (wie z. B. Waschmittel für Textilien, Silberputzmittel, Fuß-

boden-, Teppich- und Möbelreinigungs- und -pflegemittel, WC-Reiniger) dem menschlichen Körper sowohl direkt als auch auf dem Wege über andere Bedarfsgegenstände schädliche Stoffe zuführen können. Das gleiche gilt für die in Nummer 7 Buchstabe b genannten Imprägnierungs- und sonstigen Ausrüstungsmittel für Bedarfsgegenstände im Sinne der Nummer 6 (wie z. B. optische Aufheller für Textilien, Mottenschutzmittel und Appreturen), die nicht immer zugleich auch der Reinigung und Pflege dienen. Hiermit wird einem Bedürfnis entsprochen, das in den letzten Jahren immer wieder laut geworden ist. Die ausschließlich im gewerblichen Bereich eingesetzten Mittel der genannten Art bedurften hingegen keiner Erwähnung in Nummer 7. Soweit diese bei Bedarfsgegenständen im Sinne des § 5 verwendet werden, z. B. bei Bekleidungsgegenständen, findet auf diese ohnehin das allgemeine Verbot des § 29 Anwendung. Der Schutz des Verbrauchers ist hierdurch hinreichend sichergestellt.

Nummer 8 erfaßt generell alle Reinigungs- und Pflegemittel für Bedarfsgegenstände im Sinne der Nummer 1 sowie Mittel zur Bekämpfung von Mikroorganismen bei diesen Bedarfsgegenständen. Im Gegensatz zu den in Nummer 7 genannten Mitteln wird hier nicht auf den Gebrauch im häuslichen Bereich abgestellt. Dies ist erforderlich, da bei der Anwendung dieser Mittel in Lebensmittelbetrieben (z. B. in einer Molkerei) gesundheitsschädliche Stoffe auf Lebensmittel übergehen können, die im fertigen Erzeugnis nur schwer nachweisbar sind. Insofern muß das Verbot des § 29 unmittelbar auch auf diese Mittel anwendbar sein. Eine Abgrenzung der Mittel zur Bekämpfung von Mikroorganismen von den eigentlichen Desinfektionsmitteln ist durch die in Artikel 5 vorgesehene Ergänzung des § 1 Absatz 2 Nr. 3 des AMG sichergestellt.

Nummer 9 erfaßt Mittel und Gegenstände, die vor allem durch die Atemluft auf den menschlichen Körper einwirken. Hierbei ist insbesondere an Sprays zur Geruchsverbesserung in Räumen, an Insektenvernichtungssprays oder -strips, aber auch an die sogenannten UV-Strahler gedacht. Gerade bei den Gegenständen zur Insektenvernichtung in Wohnräumen sind in der letzten Zeit Bedenken gegen die gesundheitliche Unschädlichkeit laut geworden. Durch Absatz 2 werden Überschneidungen mit dem Arzneimittelgesetz vermieden.

Die Ermächtigung in Absatz 3 trägt der nicht vorhersehbaren technischen Entwicklung im Bereich der Bedarfsgegenstände Rechnung. Der Verordnungsgeber wird hierdurch in den Stand versetzt, im Bedarfsfall auch weitere Gegenstände, die noch nicht unter den Katalog des Absatzes 1 fallen, den Bedarfsgegenständen gleichzustellen und sie damit den Regelungen in diesem Gesetz zu unterwerfen. Diese Ermächtigung ist vor allem auch im Hinblick auf die vorgesehene Ablösung des veralteten Farbengesetzes erforderlich.

Zu § 6

Der Begriff des Verbrauchers wird bereits heute im Lebensmittelgesetz in zahlreichen Vorschriften gebraucht, ohne jedoch näher umschrieben zu sein. Demgegenüber wird in einer Reihe gesetzlicher

Vorschriften der Begriff des „Letztverbrauchers“ verwendet (vgl. z. B. § 4 der Hackfleisch-Verordnung, § 4 Abs. 2 der Verordnung über Diätetische Lebensmittel, aber auch § 1 Abs. 1 des Rabattgesetzes und § 14 Abs. 3 des Eichgesetzes). Es ist deshalb zweckmäßig, in Absatz 1 klarzustellen, daß, soweit das Lebensmittelrecht in Frage steht, als Verbraucher grundsätzlich nur derjenige zu verstehen ist, der die dem Lebensmittelgesetz unterfallenden Erzeugnisse als letztes Glied in der Kette der Abnehmer verwendet.

In Absatz 2 werden dem Verbraucher Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, also z. B. Krankenhäuser, Heilanstalten, Kurheime sowie Gewerbetreibende, die die Erzeugnisse wie Privathaushalte verbrauchen, gleichgestellt, da ihnen in gleichem Maße der Schutz des Gesetzes zugute kommen muß.

Zu § 7

Die Begriffsbestimmungen haben ausschließlich den Zweck, den Gesetzestext zu vereinfachen (vergleiche z. B. §§ 8, 9 und 11). Entsprechendes gilt für die nach diesem Gesetz zu erlassenden Rechtsverordnungen.

Zum zweiten Abschnitt

Dieser Abschnitt enthält alle speziell auf das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln anwendbaren Vorschriften.

Zu § 8

Die Vorschrift entspricht in ihrem sachlichen Gehalt den in § 3 Nr. 1 LMG enthaltenen Verboten zum Schutz der Gesundheit.

Zu § 9

Die in dieser Bestimmung zusammengefaßten Ermächtigungen zum Schutze der Gesundheit treten im wesentlichen an die Stelle der allgemeinen Ermächtigung des § 5 Nr. 1, soweit sich dieser auf Lebensmittel bezieht. Wie bereits in den einleitenden Ausführungen dargelegt, ist die Regelungsbefugnis für den Ordnungsgeber zugunsten eines vorbeugenden Schutzes der Bevölkerung vor Gesundheitsschäden nicht unerheblich erweitert worden. Dies wurde dadurch erreicht, daß die Verbindung der Ermächtigungen mit den korrespondierenden Verboten („... zur Durchführung der Verbote...“) gelöst worden ist und daß künftig schon Regelungen zur „Verhütung“ einer Gesundheitsgefährdung erlassen werden können. Damit ist eindeutig klargestellt, daß im Interesse eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes auch Sachverhalte im Verordnungswege geregelt werden können, die nicht dem abstrakten Verbot des § 8 (bisher § 3 Nr. 1 LMG) unterliegen.

Der erweiterte Anwendungsbereich des § 9 ermöglicht es auch, bestimmte Sachverhalte in den Ermächtigungskatalog aufzunehmen, die durch den bisherigen § 5 Nr. 1 LMG nicht gedeckt sind. Hierzu gehört zunächst die Ermächtigung nach Absatz 1 Nr. 1, durch die unter anderem der bisherige § 4 d LMG abgelöst und erweitert wird. Neu ist ferner

die Ermächtigung des Absatzes 1 Nr. 2, die — wie auch die Bestimmungen nach Nummer 1 — unabhängig neben den allgemeinen Verboten im Bereich der Zusatzstoffe und Behandlungsverfahren steht. Mit ihr wird vor allem den immer mehr an Bedeutung gewinnenden Fällen Rechnung getragen, in denen Lebensmittel einer — unbeabsichtigten — Verunreinigung ausgesetzt sind, z. B. durch Autoabgase oder durch konzentrierte Luft-, Wasser- oder Bodenverunreinigungen im Bereich industrieller Anlagen.

Durch die Ermächtigung in Nummer 4 wird dem Verordnungsgeber die Möglichkeit eingeräumt, für bestimmte Lebensmittel, bei denen sich besondere gesundheitliche Bedenken ergeben können, nach der Schwere dieser Bedenken abgestufte Regelungen zu treffen. Diese reichen vom Verbot des Herstellens, als dem stärksten Eingriff, bis zum Erfordernis des Nachweises bestimmter Fachkenntnisse. Die Ermächtigung in Nummer 4 Buchstabe c bezieht sich jedoch nicht auf die Einführung von Sachkundenachweisen zur Führung von Betrieben schlechthin, sondern soll dem Verordnungsgeber lediglich die Möglichkeit einräumen, spezielle Kenntnisse über bestimmte Lebensmittel in besonderen Fällen zu verlangen. Ansätze für Regelungen der letztgenannten Art finden sich im geltenden Lebensmittelrecht z. B. in § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Hackfleischverordnung, in § 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Diätverordnung. Soweit im speziellen Fall die erforderlichen besonderen Fachkenntnisse bereits Gegenstand einer Meisterprüfung waren, wird diese im Regelfall als ausreichend anzusehen sein.

Die Ermächtigungen des Absatzes 1 sollen schließlich auch weitgehend dazu beitragen, die nach Artikel 4 vorgesehene Flurbereinigung auf dem Verordnungswege zu ermöglichen. Das gilt beispielsweise für die Nummern 5 und 6 hinsichtlich des Nitritgesetzes. Die Ermächtigung in Nummer 5 findet jedoch keine Anwendung soweit in anderen Gesetzen Spezialregelungen vorgesehen sind, z. B. das Anbringen von Warnhinweisen bei Pflanzenschutzmitteln nach den Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes.

Zu § 10

Eine einwandfreie Rechtsgrundlage für den Erlass umfassender Hygienevorschriften hat auch nach Anwendung des § 3 Nr. 1 LMG durch die Novelle des Jahres 1958 nicht bestanden. Außerdem erschienen derartige Vorschriften im Hinblick auf die automatisch eingreifenden, unverhältnismäßig hohen Strafdrohungen des § 11 LMG auch praktisch undurchführbar. Nicht zuletzt aus diesem Grunde haben inzwischen die meisten Bundesländer auf der Grundlage ihrer Ordnungs- oder Polizeiverwaltungsgesetze Hygieneverordnungen erlassen, die sich allerdings in den meisten Fällen auf Fleisch und Fleischerzeugnisse beschränken. Gleichwohl wird nach wie vor mit Recht die Forderung nach bundeseinheitlichen Regelungen im Bereich der Hygiene erhoben.

Durch die vorgesehenen Ermächtigungen kann diesen Anliegen im weitesten Umfang Rechnung getragen werden.

Zu § 11

Für die Verwendung von Zusatzstoffen wird das bewährte, zum Schutz des Verbrauchers unerläßliche und auch im internationalen Bereich sich immer mehr durchsetzende Verbotsprinzip beibehalten. Es werden lediglich einige unbedenkliche Stoffe, die bereits von der geltenden Regelung des § 4 a Abs. 1 LMG ausgenommen sind, sowie Enzyme und Mikroorganismenkulturen von vornherein freigestellt. Die Freistellung von bestimmten Enzymen und Mikroorganismenkulturen kann wieder rückgängig gemacht werden, wenn es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich ist (§ 12 Abs. 2 Nr. 3).

Das Verbot der Verwendung nicht zugelassener Zusatzstoffe wird auch auf Stoffe ausgedehnt, die Lebensmitteln nicht zugesetzt, sondern in diesen durch gezielte technische Behandlungsverfahren gebildet werden (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c). Dadurch wird verhindert, daß das Verbot des Zusetzens von Zusatzstoffen durch Verfahren umgangen wird, die speziell darauf abzielen, Stoffe zu erzeugen, die unmittelbar oder während des weiteren Herstellens oder Behandeln der Lebensmittel wie Zusatzstoffe wirken. Der Begriff „Verfahren“ ist in weitem Sinne zu verstehen und soll sowohl alle physikalischen Verfahren als auch chemische Umsetzungen von zugelassenen Stoffen untereinander umfassen. Soweit es sich um Stoffe handelt, die bei einer küchenmäßigen Bearbeitung von Lebensmitteln entstehen, findet nach Absatz 3 das Verbot auf die technischen Verfahren keine Anwendung, da im Haushalt beim Kochen, Braten, Räuchern und anderen Zubereitungsverfahren zahlreiche Stoffe gebildet werden, die verschiedene Eigenschaften der Lebensmittel, wie Aussehen, Geschmack und Konsistenz beeinflussen. Verfahren der Lebensmittelherstellung, bei denen — wie bei der Fleischreifung — Aminosäuren aus Eiweißstoffen entstehen, werden ebenfalls ausgenommen, da eine Notwendigkeit für die Zulassung auf diese Weise erzeugter Aminosäuren nicht besteht.

Die Benutzung von Ionenaustauschern soll weiterhin dem Mißbrauchsprinzip unterliegen, allerdings nur insoweit als dadurch keine oder für den jeweiligen Verwendungszweck zugelassene Zusatzstoffe in Lebensmittel gelangen. Im übrigen sind im Bedarfsfalle besondere Regelungen nach § 12 möglich.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Begriff „technische Hilfsstoffe“ haben gezeigt, daß es nicht zweckmäßig ist, zwischen Zusatzstoffen und technischen Hilfsstoffen zu unterscheiden. Andererseits ist es nicht notwendig, auf Stoffe, die aus Lebensmitteln durch besondere Maßnahmen vollständig oder bis auf unvermeidliche, unbedenkliche und technologisch unwirksame Reste entfernt werden, das Zulassungsprinzip anzuwenden. Durch Absatz 2 Nr. 1 sind deshalb diese Stoffe unter bestimmten Voraussetzungen vom Verbot ausgenommen worden, wobei die Freistellung gegenüber der bisherigen Rechtslage eingeschränkt worden ist. Die technologische Unwirksamkeit ist eine wesentliche Voraussetzung, da eine Ausnahme nur gerechtfertigt ist, wenn ein Zusatzstoff in so geringer Menge vorliegt, daß er keine technologischen Wirkungen mehr ent-

fallen kann. Durch Einbeziehung der Umwandlungsprodukte ist im übrigen der Möglichkeit Rechnung getragen worden, daß ein Zusatzstoff durch Umsetzung mit anderen Stoffen in veränderter Form im Lebensmittel verbleibt. Für chemisch bleichend wirkende Stoffe ist keine Ausnahme vorgesehen, da die Verwendung dieser Stoffe im allgemeinen eine Täuschung des Verbrauchers bewirkt.

Zu § 12

Die Ermächtigungen für Zusatzstoffe entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen des § 5 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LMG. Der Zweck der Ermächtigung ist jedoch genauer umschrieben worden. Gleichzeitig ist klargestellt worden, daß die Frage nach der technologischen Notwendigkeit der Verwendung eines Zusatzstoffes ein wichtiger Faktor bei der Entscheidung über die Zulassung ist.

Mit der in Absatz 1 Nr. 2 enthaltenen Ermächtigung soll die Möglichkeit eröffnet werden, bestimmte Zusatzstoffe, deren Verwendung in der Lebensmittelwirtschaft nicht erforderlich, im Haushalt aber von Bedeutung ist, zur Abgabe an den Letztverbraucher zuzulassen. Die Ermächtigung in Absatz 2 Nr. 2 ist erforderlich, um besondere Vorschriften — etwa über die Kennzeichnung oder die Verpackung — für Zusatzstoffe, die keine Lebensmittel im Sinne von § 1 Abs. 1 sind, oder für Ionenaustauscher, die bei dem gewerbsmäßigen Herstellen von Lebensmitteln Verwendung finden und als solche in den Verkehr gebracht werden, zu erlassen.

Die grundsätzliche Beibehaltung des Mißbrauchsprinzips für Ionenaustauscher setzt voraus, daß in Einzelfällen, wie in der Ermächtigung des Absatzes 2 Nr. 4 vorgesehen, die Verwendung bestimmter Ionenaustauscher verboten oder beschränkt werden kann. Im übrigen ist die Möglichkeit der Festsetzung von Reinheitsanforderungen für Ionenaustauscher (Absatz 2 Nr. 1) unter anderem im Hinblick auf deren Benutzung bei der Herstellung von bestimmten diätetischen Lebensmitteln von Bedeutung.

Zu § 13

Die Vorschrift entspricht sachlich dem bisherigen § 4 d LMG. Auch hier ist jedoch die Verordnungs Ermächtigung näher konkretisiert worden.

Zu § 14

In dieser Vorschrift sind im wesentlichen die bisherigen Verbote und Ermächtigungen des § 4 b Nr. 4 und des § 5 a Nr. 5 LMG zusammengefaßt worden. Die Terminologie ist — bei gleichzeitiger Erweiterung des Anwendungsbereiches vor allem durch den Begriff „Pflanzenschutz- und sonstige Mittel“, der sich auch für die künftige Verordnungsgebung als zweckmäßig erweisen dürfte — vereinfacht worden. In Übereinstimmung mit der Begriffsbestimmung in § 2 Nr. 3 des Pflanzenschutzgesetzes werden als Pflanzenschutzmittel auch Keimhemmungs- und Unkrautbekämpfungsmittel angesehen. Der Begriff Vorratsschutzmittel umfaßt darüber hinaus Mittel zum Schutz vor Lagerkrankheiten pflanzlicher Lebensmittel, die — wie Schalenbräune beim Kernobst — physiologisch bedingt sind.

Im Pflanzenschutzgesetz sind Pflanzenbehandlungsmittel, z. B. Mittel zur Beschleunigung der Frucht reife und andere Wachstumsregulatoren nicht geregelt. Für diese Mittel ist aber ebenso wie für Düngemittel und andere Bodenbehandlungsmittel, zu denen Bodenstabilisatoren und Bodenlockerungsmittel gehören, innerhalb der lebensmittelrechtlichen Regelungen eine Ermächtigung erforderlich, um gesundheitlich bedenkliche Mittel dieser Art oder Anteile der Mittel oder ihre Umwandlungsprodukte in Lebensmitteln ausschließen zu können. Darüber hinaus kann es auch notwendig werden, das Inverkehrbringen von Lebensmitteln zu verbieten, wenn durch die Anwendung bestimmter Mittel Stoffwechselvorgänge ausgelöst werden, die gesundheitlich nachteilige Auswirkungen haben können.

Pflanzenschutzmittel, die nach den Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes nicht zugelassen sind oder nicht angewendet werden dürfen, sind im Interesse eines lückenlosen Gesundheitsschutzes in das Verbot mit einbezogen worden. Dies ist nicht zuletzt für eingeführte Lebensmittel von Bedeutung, da sich die Zulassungsregelung des Pflanzenschutzgesetzes auf die Mittel als solche bezieht und damit nur insoweit wirksam wird, als diese Mittel im Inland verwendet werden. Für diese Pflanzenschutzmittel können nach Absatz 2 Höchstmengen festgesetzt oder Ausnahmen zugelassen werden.

Neu ist ferner die Ermächtigung des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe c, durch die entsprechende Regelungen des Pflanzenschutzgesetzes (§ 14) ergänzt werden.

Zu § 15

Der Schutz des Verbrauchers vor einer Gesundheitsgefährdung, die von Rückständen oder Abbauprodukten am lebenden Tier angewandeter Stoffe mit pharmakologischer Wirkung ausgehen kann, soll weiter verstärkt werden. Unter Stoffe mit pharmakologischer Wirkung fallen in erster Linie Arzneimittel und solche Zusatzstoffe zu Futtermitteln, die einen besonderen Einfluß auf Beschaffenheit, Zustand und Funktion des Körpers ausüben können, vor allem die Nutzleistung steigern oder dem vorbeugenden Gesundheitsschutz dienen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in der Tierhaltung zu Mastzwecken und zur Therapie in Frage kommende Stoffe heute nicht mehr überwiegend in der Behandlung nur einzelner Tiere angewendet werden, so daß der Einfluß auf die toxische Gesamtsituation ein stärkeres Gewicht erhalten hat. Die moderne Massentierhaltung und die verschärfte Wettbewerbssituation führen heute meist zu einer verstärkten Anwendung als wirkungsvoll angesehener Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, deren Reste sich mit außerhalb der tierischen Produktion herrührenden Wirkstoffresten addieren. Die Öffentlichkeit ist bei aller Anerkennung der Fortschritte in Wissenschaft und Technik über die sich hieraus ergebenden gesundheitlichen Konsequenzen beunruhigt.

Ein wirkungsvoller Schutz des Lebensmittelkonsumenten im Hinblick auf die Aufnahme von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung, die bei Tieren angewendet worden sind, muß davon ausgehen, daß

sich die berührten Rechtsbereiche — Lebensmittelrecht, Arzneimittelrecht und Futtermittelrecht — sinnvoll ergänzen. Unter diesem Gesichtspunkt wird für den hier besonders wichtigen Sektor des Arzneimittelrechts unter Berücksichtigung der in der EWG erkennbaren Entwicklung zur Zeit eine Gesetzesänderung vorbereitet. Dabei ist insbesondere an eine obligatorische Registrierung von Arzneimitteln gedacht, die zur Anwendung an Tieren bestimmt sind, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, an die Prüfung dieser Arzneimittel auch unter lebensmittelhygienischen Gesichtspunkten sowie an die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Behältnisse, der äußeren Umhüllungen oder der Packungsbeilagen hinsichtlich der Zeitdauer, innerhalb derer bei bestimmungsgemäßer Anwendung der Arzneimittel mit Rückständen nach Art und Menge gesundheitlich nicht unbedenklicher Stoffe in den gewonnenen Lebensmitteln gerechnet werden muß (Wartezeit).

Auch auf dem Gebiet des Futtermittelrechts werden schon jetzt Zusatzstoffe für den Verkehr zugelassen, wenn sie grundsätzlich — auch unter dem Gesichtspunkt der menschlichen Gesundheit — als unbedenklich befunden worden sind; weitergehende Vorschriften sind zu erwarten. So sieht die kürzlich vom Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften erlassene Richtlinie über Zusatzstoffe in der Tierernährung vor, daß die in dieser Richtlinie geregelten Zusatzstoffe, und nur unter den dort genannten Voraussetzungen, in Futtermitteln enthalten sein dürfen und auf andere Weise im Rahmen der Tierernährung an Tiere nicht verabreicht werden dürfen. Der Wortlaut des § 15 muß dieser Entwicklung in den Bereichen des Arzneimittelrechts und Futtermittelrechts Rechnung tragen.

Die Formulierung der Absätze 1 und 3 ist in der Systematik dem § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) angeglichen, indem in Absatz 1 auf das Verbot des Inverkehrbringens abgestellt wird und über Absatz 3 Nr. 1 eine fachliche Konkretisierung möglich ist. Die Vorschrift muß im Zusammenhang mit Absatz 2 gesehen werden. Absatz 2 geht davon aus, daß in Zukunft Stoffe mit pharmakologischer Wirkung entweder als Arzneimittel registriert oder nach futtermittelrechtlichen Vorschriften als Futterzusatzstoffe zugelassen sein müssen und daß diese Stoffe vor der Registrierung oder Zulassung auch unter lebensmittelhygienischen Gesichtspunkten zu prüfen sein werden. Nach Absatz 2 Satz 1 sollen entgegen den durch Arzneimittelrecht oder Futtermittelrecht festgesetzten Wartezeiten Lebensmittel nicht gewonnen und in den Verkehr gebracht werden dürfen. Die Vorschrift schafft damit das Bindeglied zu entsprechenden Vorschriften des Arzneimittelrechts oder Futtermittelrechts. Die Festlegung von Wartezeiten für alle in Frage kommenden Stoffe ist jedoch kurzfristig nicht zu erwarten. Absatz 2 Satz 2 schreibt daher vor, daß bis zur spezifischen Festlegung von Wartezeiten eine Sicherheitsfrist von 5 Tagen einzuhalten ist, bevor nach der Zufuhr von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung Lebensmittel von den betreffenden Tieren gewonnen werden dürfen. Die Einhaltung dieser Sicherheitsspanne, die bisher bereits nach § 3 Nr. 1 Buchstabe g der Ersten Aus-

führungsverordnung zum Milchgesetz für in die Milch übergehende Arzneimittel gilt, ist allerdings entbehrlich, wenn Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in die gewonnenen Lebensmittel nicht übergehen oder wenn durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 besondere Regelungen getroffen worden sind.

Soweit sich die Notwendigkeit ergibt, bestimmte Einzeltatbestände näher zu regeln, ist das nach Absatz 3 möglich. So sollen die bisherigen Verbote des § 4 b Nr. 1 und 2 künftig über Rechtsverordnungen nach Absatz 3 realisiert werden. Der Grund für diese Regelung ist vor allem darin zu sehen, daß sich diese abstrakten Verbotstatbestände in der Praxis als zu wenig flexibel erwiesen haben. Ferner macht es die ständige Entwicklung auf diesem Gebiet erforderlich, weitere Stoffe in die Anwendungsverbote einzubeziehen. Dabei bedarf es differenzierter Regelungen. Derartige Regelungen lassen sich aber nur über Rechtsverordnungen sachgerecht treffen. Regelungen dieser Art würden jedoch nicht futtermittelrechtliche Regelungen über die Anwendung von Zusatzstoffen in der Tierernährung überflüssig machen oder gar ersetzen können. Sie sind jedoch erforderlich, um solche Regelungen im lebensmittelrechtlichen Raum zu ergänzen und abzusichern, z. B. im Hinblick auf die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit oder Einfuhrfähigkeit der gewonnenen Lebensmittel.

Zu § 16

Die Vorschrift bestätigt den durch die Fremdstoffnovelle 1958 festgelegten Grundsatz, daß die Verwendung von Zusatzstoffen oder die zulassungsbedürftige Bestrahlung von Lebensmitteln kenntlich gemacht werden muß. Entsprechend dem bisherigen § 5 a Abs. 3 sind Ausnahmen von diesem Grundsatz möglich. Entscheidend wird es hierbei darauf ankommen, daß der Schutz des Verbrauchers durch den Wegfall der Kenntlichmachung nicht beeinträchtigt wird.

Absatz 2 enthält neben den Ermächtigungen zur Kenntlichmachung der dort genannten Stoffe auch die Möglichkeit, im Interesse einer wirksamen Durchführung der Überwachung vorzuschreiben, daß den Lebensmitteln bestimmte Angaben beizufügen sind.

Zu § 17

Die Vorschrift enthält in Anlehnung an § 4 LMG die abstrakten Verbote zum Schutz vor Täuschung beim Verkehr mit Lebensmitteln. Das Verbot des § 4 Nr. 1 LMG ist allerdings nicht übernommen worden; es hat in der Praxis keine Bedeutung gewonnen.

Die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 treten an die Stelle des Verbots des § 4 Nr. 2 LMG. In Erweiterung dieser Bestimmung sieht Absatz 1 Nr. 1 jedoch ein allgemeines Verkehrsverbot für bestimmte Lebensmittel vor, die der Verbraucher nicht im Handel erwartet und die er bei Kenntnis aller Besonderheiten dieser Erzeugnisse — im Vergleich mit „normalen“ Lebensmitteln — auch nicht kaufen

würde. Die Kenntlichmachung kann daher in diesen Fällen nicht das geeignete Kriterium für die Verkehrsfähigkeit sein.

Absatz 2 Nr. 2 entspricht inhaltlich § 4 Nr. 2 LMG, stellt jedoch zunächst auf das nach der allgemeinen Verkehrsauffassung vollbrauchbare Normallebensmittel als dem Vergleichsgegenstand ab, an dem Abweichungen gemessen werden. Der Begriff der „allgemeinen Verkehrsauffassung“ ist bereits im § 5 a Abs. 3 LMG gesetzlich verankert. Ohne ausdrücklich genannt zu sein, ist darüber hinaus die allgemeine Verkehrsauffassung in Literatur und Rechtsprechung bei der Auslegung des § 4 Nr. 2 LMG stets als die Richtschnur für die Beurteilung eines verdorbenen oder verfälschten Lebensmittels herangezogen worden. Sie stellt im weitesten Umfang die berechnete Erwartung der am Verkehr mit Lebensmitteln Beteiligten dar, die an die normale Beschaffenheit eines Lebensmittels gestellt wird.

Die Begriffe „verdorben“ und „verfälscht“ werden in § 17 Abs. 1 Nr. 2 nicht mehr verwendet, da sie in ihrer rechtlichen Bedeutung nicht unerheblich von dem üblichen Sprachgebrauch abweichen und in ihrer Auswirkung für den einzelnen somit häufig unklar bleiben. In der Tat ist es zwar dem mit der Materie Vertrauten, nicht aber dem einzelnen Staatsbürger verständlich, daß verdorbene oder verfälschte Lebensmittel überhaupt an den Verbraucher abgegeben werden dürfen. Auch die ausländischen Rechte, soweit sie die gleichen oder entsprechende Begriffe verwenden, sehen hier in den meisten Fällen allgemeine Verkehrsverbote vor. Das gleiche gilt übrigens auch für die Mehrzahl der Festsetzungen in Rechtsverordnungen nach § 5 Nr. 5 LMG.

Die Fassung des § 17 Nr. 2 Buchstabe b geht von der Erwägung aus, daß die Begriffe „verdorben“ und „verfälscht“, so wie sie sich in jahrzehntelanger Rechtsprechung und in der Literatur herausgebildet haben, auf den gemeinsamen Nenner der „Wertminderung“ zurückgeführt werden können. Während die Wertminderung ein notwendiges Kriterium der Verfälschung ist, wirkt sich auch die beim „verdorbenen“ Lebensmittel vorliegende Verwendungsbeschränkung stets wertmindernd aus. Der Anwendungsbereich des § 4 Nr. 2 LMG wird daher nicht eingeschränkt. Er erfährt im Gegenteil noch eine gewisse Ausdehnung auf Fälle, die — wie etwa überlagerte, aber noch nicht verdorbene oder aber auch bestimmte unreife Lebensmittel — ebenfalls dem abstrakten Verbot zum Schutz vor Täuschung unterliegen sollten, aber durch die Begriffe des § 4 Nr. 2 LMG nicht oder zumindest nicht eindeutig erfaßt werden. Durch Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird auch der Fall des „Schönens“ von Lebensmitteln in den Kreis der Verbotstatbestände mit einbezogen.

Der zweite Halbsatz des § 4 Nr. 2 LMG ist entbehrlich geworden, da Lebensmittel nach § 19 Nr. 4 Buchstabe b des Entwurfs auch ohne ausdrückliche Feststellung einer Nachmachung oder einer Wertminderung vom Verkehr ausgeschlossen werden können, wenn dies zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung erforderlich ist.

Absatz 1 Nr. 3 entspricht dem Verbot des § 4 e Nr. 2 LMG.

Absatz 1 Nr. 4 sieht in Erweiterung des § 4 e Nr. 3 LMG das absolute Verbot für bestimmte Bezeichnungen und Werbeaussagen vor. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß in Anbetracht der ständig zunehmenden Umweltverschmutzung heute kaum noch ein Lebensmittel als natürlich oder naturrein bezeichnet werden kann. Für besondere Fälle, in denen z. B. durch spezielle Vorkehrungen tatsächlich eine Absicherung der Lebensmittel vor Beeinträchtigungen erreicht worden ist, sieht Absatz 2 die Möglichkeit einer Ausnahme von diesem Verbot vor.

Die Nummer 5 enthält gegenüber der vergleichbaren Regelung in § 4 Nr. 3 LMG einige wichtige Verbesserungen. So ist nunmehr ausdrücklich die irreführende Werbung verboten, und zwar einschließlich der sogenannten Gruppenwerbung. Durch die Einfügung des Begriffes „Darstellung“ ist ein großer zusätzlicher Bereich, vor allem auch die Fernsehwerbung, eindeutig erfaßt worden. Von besonderer Wichtigkeit ist schließlich, daß nunmehr auch die Werbung mit wissenschaftlich ungesicherten Ergebnissen als irreführend anzusehen ist. Hierdurch wird bereits ein erheblicher Teil der unseriösen gesundheitsbezogenen Werbung für Lebensmittel erfaßt.

Zu § 18

Die Vorschrift ergänzt die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Nr. 5. Sie tritt an die Stelle der Regelungen, die für Lebensmittel im Rahmen des Heilmittelwerbegesetzes vorgesehen sind, nachdem sich diese Vorschriften als praktisch wirkungslos erwiesen haben. Wegen der entsprechenden Änderung dieses Gesetzes wird auf Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe b des Entwurfs verwiesen.

Lebensmittel dienen nicht der Beseitigung oder Linderung von Krankheiten. Es erscheint daher nur folgerichtig, insoweit durch Absatz 1 Nr. 1 jegliche Werbung zu verbieten. Aus ähnlichen Erwägungen sind auch die weiteren Werbeverbote des Absatzes 1 begründet.

Werbung im Sinne dieser Vorschrift bedeutet, wie im Heilmittelwerbegesetz, reine Wirtschaftswerbung. Nicht wirtschaftlich orientierte Aktionen zur gesundheitlichen Aufklärung oder ähnliche Maßnahmen fallen also nicht hierunter.

Durch die Werbeverbote wird auch hier sowohl die Einzel- als auch die Gruppenwerbung erfaßt. Durch den Einleitungssatz des Absatzes 1 ist ferner klar gestellt, daß eine gesundheitsbezogene Werbung, die gleichzeitig auch irreführend ist, zusätzlich unter das Verbot des § 17 Abs. 1 Nr. 5 fällt. Dies ist vor allem wegen der Strafdrohung des § 51 Abs. 1 Nr. 9 von Bedeutung.

In Absatz 2 Satz 1 werden die Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 vorgesehen, die notwendig sind, um eine sachgerechte Unterrichtung der Fachkreise zu gewährleisten. Die in Satz 2 getroffene Regelung ist im Interesse des Verbraucherschutzes nur für Lebensmittel, die ausschließlich zu diätetischen Zwecken hergestellt werden, gerechtfertigt.

Zu § 19

Die Ermächtigungen zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung und zu seiner Information sind gegenüber § 5 Nr. 4 und 5 LMG verbessert und erweitert worden. Nummer 1 stellt nunmehr eindeutig klar, daß nicht nur für „bestimmte“ Lebensmittel, sondern — wie im internationalen Bereich in zunehmendem Maße üblich — für alle vorverpackten Lebensmittel bestimmte Grundangaben gefordert werden können, ohne daß diese Lebensmittel, wie heute, katalogmäßig erfaßt werden müssen. Die Nummer 2 enthält eine wesentliche Verbesserung hinsichtlich der obligatorischen Zeitangaben. Sie schafft insbesondere auch die Voraussetzungen, die entsprechenden Regelungen flexibler zu gestalten und damit die Eigenarten bestimmter Lebensmittel zu berücksichtigen. Durch die Ermächtigungen nach den Nummern 3 und 4 wird § 5 Nr. 5 LMG inhaltlich erweitert. Von besonderer Bedeutung sind hier insbesondere die Möglichkeiten zu einer verbindlichen Standardisierung. Diese Ermächtigungen können vor allem auch für die Übernahme internationaler Normen, wie etwa der Standards des weltweiten Codex Alimentarius, von Bedeutung werden, soweit nicht hier die verbesserten Vorschriften über das Deutsche Lebensmittelbuch (§§ 32 und 33) ausreichen. Nach Nummer 4 Buchstabe b können ferner absolute Verkehrsverbote für bestimmte Lebensmittel im Interesse des Verbrauchers vorgeschrieben werden, wobei die gesetzestechnisch unnötige, in der Verordnungsgebung oftmals gekünstelt wirkende und den Erfordernissen des modernen Wirtschaftsverkehrs nicht mehr gerecht werdende Verknüpfung solcher Verbote mit den Tatbeständen des § 17 Abs. 1 Nr. 2 und 5 aufgegeben wird.

Zum dritten Abschnitt

Die in erster Linie aus gesetzestechnischen Gründen bisher vorgesehene Gleichstellung der Tabakerzeugnisse mit den Lebensmitteln ist in Fachkreisen und in der Öffentlichkeit stets nur als eine Behelfslösung angesehen worden. Durch die Fremdstoffnovelle des Jahres 1958 sind die Diskrepanzen, die sich aus einer solchen Gleichstellung ergeben, noch deutlicher geworden, da es hinsichtlich der Beurteilung von Zusätzen zu Tabakerzeugnissen nicht auf den ernährungsphysiologischen Nutzwert des betreffenden („fremden“) Stoffes ankommt. Abgesehen davon würde aber eine heute vom Gesetzgeber bestätigte Gleichstellung der Tabakerzeugnisse mit den Lebensmitteln angesichts des wohl nicht mehr ernsthaft bestreitbaren gesundheitlichen Risikos beim Genuß bestimmter Tabakerzeugnisse vor allem hinsichtlich des abstrakten Verbotes des § 8 des Entwurfs nicht unerhebliche Probleme mit sich bringen. Angesichts dieser Sachlage geht der Entwurf davon aus, daß die Frage des Zusatzes von Stoffen unter Berücksichtigung der speziellen Bedingungen, die sich beim Genuß von Tabakerzeugnissen ergeben, geregelt werden muß, daß ferner spezielle, auf das Rauchen bezogene Werbeverbote zu schaffen sind, daß mithin die Anwendung der Vorschriften für Le-

bensmittel nur für einen bestimmten, genau umschriebenen Bereich zweckmäßig ist.

Zu § 20

Den Bestimmungen über die Verwendung von Stoffen bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen liegt der Gedanke zugrunde, daß es nicht in erster Linie darauf ankommen kann, ein gesundheitliches Risiko auszuschalten, sondern vor allem darauf, zusätzliche Risiken nach Möglichkeit abzuwenden. Deshalb wird das allgemeine Verwendungsverbot des Absatzes 1 Nr. 1 von vornherein durch sachgerechte Ausnahmen nach Absatz 2 aufgelockert. Soweit sich allerdings bei diesen zunächst freigestellten Stoffen gesundheitliche Bedenken ergeben, können Verbote oder Verwendungsbeschränkungen nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a vorgeschrieben werden.

Absatz 1 Nr. 2 sieht das erforderliche Verbot des Inverkehrbringens vor. Absatz 1 Nr. 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß bestimmte Stoffe nicht industriell verwendet werden, sondern ausschließlich für die Verwendung im privaten Bereich, also zur Herstellung von Tabakerzeugnissen durch den Verbraucher selbst, hergestellt und speziell für diesen Zweck in den Verkehr gebracht werden.

Absatz 3 enthält in den Nummern 1 und 2 die üblichen Verordnungsermächtigungen für Zulassungen.

Zu § 21

Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben a bis c setzen den Ordnungsgeber in den Stand, unter Berücksichtigung künftiger wissenschaftlicher Erkenntnisse, gezielte Regelungen zum Schutz der Gesundheit zu treffen. Die Ermächtigungen in Buchstaben b und c könnten im Hinblick auf die allgemeinen Bemühungen um die „Entschärfung“ insbesondere der Zigaretten, Bedeutung gewinnen, bieten sie doch die Möglichkeit, unter anderem die Verwendung von Rauchfiltern bei Zigaretten vorzuschreiben sowie Höchstmengen an gesundheitsbedenklichen Stoffen festzusetzen. Die Ermächtigungen in den Buchstaben d und f werden vor allem dem Ziel dienen, dem Verbraucher wichtige Hinweise für die Beurteilung von Tabakerzeugnissen zu geben sowie ihn auf gesundheitliche Gefahren aufmerksam zu machen. Die Ermächtigung in Buchstabe e geht sachlich nicht über die Regelungsbefugnis des bisherigen § 5 Nr. 1 LMG hinaus.

Absatz 1 Nr. 2 ermöglicht es, zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung auf die entsprechenden lebensmittelrechtlichen Regelungen zurückzugreifen.

Absatz 2 enthält das übliche Verbot des Inverkehrbringens.

Zu § 22

Es ist die Aufgabe moderner Gesundheitspolitik, Mißbräuchen auf dem Gebiet der Werbung für Tabakerzeugnisse von vornherein einen Riegel vorzuschieben. Die in Absatz 1 vorgesehene Regelung

trägt diesem Anliegen insofern Rechnung, als sie die besonders gravierenden Fälle einer mißbräuchlichen Werbung verbietet.

Zusätzlich bieten die in Absatz 2 vorgesehenen Ermächtigungen die Möglichkeit, die zur Durchführung der Verbote des Absatzes 1 erforderlichen speziellen Regelungen zu treffen. Besondere Bedeutung kommt hierbei der in Nummer 2 angesprochenen sogenannten Imagewerbung zu.

Es kann jedoch nicht übersehen werden, daß nicht allein mit den vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen eine wirkungsvolle Einschränkung des Verbrauchs an Tabakerzeugnissen erreicht werden kann; vielmehr müssen gesetzliche Maßnahmen mit einer breit angelegten gesundheitlichen Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren des Rauchens Hand in Hand gehen.

Zu § 23

Hinsichtlich der hier aufgeführten Vorschriften ist eine Sonderregelung für Tabakerzeugnisse nicht erforderlich, so daß insoweit auf die entsprechenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften verwiesen werden kann.

Zum vierten Abschnitt

Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen dargelegt, erscheint es aus einer Reihe von Gründen zweckmäßig, besondere Regelungen für die kosmetischen Mittel zu treffen. Andererseits ergibt sich aus den Vorschriften dieses Abschnitts, daß die speziell auf kosmetische Mittel abgestellten Regelungen nicht so umfangreich sind, als daß — wie ursprünglich vom Deutschen Bundestag gefordert — der Erlaß eines besonderen Gesetzes erforderlich wäre.

Zu § 24

In Anlehnung an den bisherigen § 3 Nr. 2 LMG werden kosmetische Mittel, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu schädigen, dem Verbot des Inverkehrbringens unterstellt.

Für die Anwendung des Verbots kommt es entscheidend auf die bei bestimmungsgemäßem oder vor auszusehendem Gebrauch bestehende Eignung zur Gesundheitsschädigung an. Fälle, in denen Schäden durch eine unsachgemäße, unübliche oder den beigefügten Gebrauchsanweisungen zuwiderlaufende Anwendung verursacht werden, werden von § 24 nicht erfaßt.

Nummer 2 entspricht der in § 8 Nr. 2 für Lebensmittel getroffenen Regelung.

Zu § 25

Die Entwicklung auf dem Gebiet der kosmetischen Mittel wird durch das Bestreben bestimmt, immer wirksamere Kosmetika herzustellen. Aus diesem

Grunde werden bereits heute bei der Herstellung bestimmter kosmetischer Mittel Stoffe verwendet, die, soweit sie als Arzneimittel an den Verbraucher abgegeben werden, wegen der Gesundheitsgefährdung, die von ihnen ausgehen kann, der Rezeptpflicht unterliegen, die also nur unter ärztlicher Überwachung angewendet werden. Der Arzt bestimmt für den Einzelfall, in welcher Menge und über welchen Zeitraum ein solcher Stoff als Arzneimittel zu gebrauchen ist. Befindet sich der gleiche Stoff jedoch in einem kosmetischen Mittel, so wird dieses ohne jede ärztliche Aufsicht oder Anweisung vom Verbraucher oft über lange Zeiträume angewendet. Im Gegensatz zu den Arzneimitteln, die vom Arzt gezielt und in den meisten Fällen nur für eine bestimmte Zeit eingesetzt werden, wendet der Verbraucher kosmetische Mittel, die er einmal für gut befunden hat, häufig über Jahre hinaus regelmäßig an. Gerade aus dieser Daueranwendung eines kosmetischen Mittels, das einen rezeptpflichtigen Stoff enthält, kann sich aber eine gesundheitliche Bedenklichkeit herleiten, selbst wenn das Erzeugnis nur verhältnismäßig geringe Mengen des Stoffes enthält. Im übrigen werden aber die rezeptpflichtigen Stoffe den kosmetischen Mitteln stets zur Erzielung einer bestimmten Wirkung, z. B. zur Straffung und Verjüngung der Haut, zur Förderung des Haarwuchses usw., zugesetzt. Dieses Ziel wird im Regelfall, wenn überhaupt, so nur dann erreicht werden können, wenn die zugesetzte Menge des Stoffes tatsächlich groß genug ist, um überhaupt eine Wirkung zu entfalten. Von vornherein unwirksam bemessene Mengen an rezeptpflichtigen Stoffen werden daher kosmetischen Mitteln kaum beigegeben werden, es sei denn, dies geschähe zur Irreführung des Verbrauchers. Aus allen diesen Gründen erscheint das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 erforderlich.

Absatz 2 bietet dem Ordnungsgeber die Möglichkeit, bestimmte nach Absatz 1 verbotene Stoffe zuzulassen. Dies wird nur dann der Fall sein, wenn unter Berücksichtigung der besonderen Anwendungsformen und -gebiete der kosmetischen Mittel die Verwendung rezeptpflichtiger Stoffe bei strenger pharmakologischer Prüfung vertretbar erscheint. Bei der Zulassung und der Festsetzung von Höchstmengen nach Absatz 2 Nr. 2 werden insbesondere die Ergebnisse der Arbeiten der beim Bundesgesundheitsamt bestehenden Kosmetik-Kommission zu berücksichtigen sein.

Zu § 26

Die Bestimmung sieht die Möglichkeit vor, durch Verordnung diejenigen Regelungen zu treffen, die unter Berücksichtigung besonderer Gegebenheiten bei kosmetischen Mitteln erforderlich sind, um eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu verhüten.

Vorschriften nach Absatz 1 Nr. 1 sollen in Fällen besonderer gesundheitlicher Bedenklichkeit im Interesse eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes verstärkte Kontrollen der diese Erzeugnisse herstellenden oder in den Verkehr bringenden Betriebe er-

möglichen sowie sicherstellen, daß bereits bei dem Herstellungsvorgang oder beim Inverkehrbringen spezielle Sicherheitsvorkehrungen beachtet werden.

In Nummer 2 wird dem Umstand Rechnung getragen, daß auch bei kosmetischen Mitteln durch mikrobiologische Veränderungen Gesundheitsbedenklichkeiten bedingt sein können.

Die in Nummer 3 getroffene Regelung, nach der die wichtigsten Ermächtigungen für Bedarfsgegenstände auch hinsichtlich der kosmetischen Mittel für anwendbar erklärt werden, ermöglicht alle Regelungen, die über das Verbot des § 25 hinaus im Rahmen einer besonderen Verordnung über kosmetische Mittel von Bedeutung sein können. Die Regelung geht erheblich über die bisherige Ermächtigung des § 5 Nr. 1 LMG hinaus, da auch insoweit auf die Verhütung von Gesundheitsgefährdungen abgestellt wird.

Absatz 2 enthält das übliche Verbot des Inverkehrbringens.

Zu § 27

Die Fassung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Werbung für kosmetische Mittel in den letzten Jahren erheblich an Umfang zugenommen hat und daß hierbei unerwünschte Auswüchse, die zu einer Täuschung des Verbrauchers führen, in verstärktem Maße aufgetreten sind. Zwar findet das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens vom 11. Juli 1965 (BGBl. I S. 604), das die irreführende Werbung in bestimmten Fällen verbietet, auch auf die in § 2 Nr. 2 LMG genannten Erzeugnisse Anwendung, jedoch nur, soweit diese der Erkennung, Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden dienen und die Werbeaussage sich auf diesen Zweck bezieht. Es werden demnach nur krankheitsbezogene Werbeaussagen bestimmten Regelungen des Heilmittelwerbegesetzes unterstellt. Werbeaussagen, die dergleichen nicht zum Gegenstand haben, aber den Verbraucher täuschen, sind nur den allgemeinen Vorschriften des Wettbewerbsrechts und des Strafrechts unterworfen. Diese Regelungen reichen für die Werbung für kosmetische Mittel jedoch nicht aus. Diese Lücke wird durch das Verbot des § 27 geschlossen. Voraussetzung für den lückenlosen Schutz des Verbrauchers vor Täuschung ist allerdings, daß § 1 Abs. 2 des Heilmittelwerbegesetzes die in Artikel 6 vorgesehene Änderung erfährt. Nur dann ist sichergestellt, daß die für kosmetische Mittel im Heilmittelwerbegesetz vorgesehenen Verbote einer irreführenden krankheitsbezogenen Werbung auch tatsächlich Anwendung finden.

In Absatz 1 Nr. 1 bis 3 werden diejenigen Fälle angeführt, die insbesondere den Tatbestand einer Irreführung bei der Kennzeichnung und Werbung für kosmetische Mittel verwirklichen.

Durch die Unberührtheitsklausel für die Vorschriften des Heilmittelwerbegesetzes wird in Absatz 2 für den Rechtsunterworfenen ausdrücklich klargestellt, daß neben dem Verbot des § 27 nach wie vor

auch die Vorschriften des Heilmittelwerbegesetzes zu beachten sind, soweit es sich um krankheitsbezogene Werbeaussagen für kosmetische Mittel handelt.

Zu § 28

In Anlehnung an die in § 19 enthaltenen Ermächtigungen zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung und zu seiner Information beim Verkehr mit Lebensmitteln sieht § 28 Ermächtigungen vor, die auch beim Verkehr mit kosmetischen Mitteln entsprechende Regelungen gestatten. Dabei wird davon ausgegangen, daß kosmetische Mittel mit wenigen Ausnahmen nur in verpacktem Zustand in den Verkehr gebracht werden. In bestimmten Fällen wird es für den Verbraucher bedeutsam sein, nähere Angaben über das Erzeugnis zu erhalten, insbesondere über den Hersteller, das Vorhandensein bestimmter Inhaltsstoffe, die Dauer der Haltbarkeit. In einzelnen Fällen wird es auch erforderlich sein, das Anbringen von Gebrauchsanweisungen auf den Pakungen oder das Beifügen solcher Anweisungen vorzusehen, um den Verbraucher zu einer sachgerechten Anwendung dieser Mittel anzuleiten. Diesen Bedürfnissen tragen die Nummern 1 und 2 Rechnung. In Nummer 3 wird, ebenso wie für Lebensmittel in § 19 Nr. 4 Buchstabe c, die Möglichkeit eröffnet, über das Verbot in § 27 hinaus bestimmte zur Irreführung geeignete Bezeichnungen, Angaben, Aufmachungen oder Werbeaussagen auszuschließen.

Zum fünften Abschnitt

Der Kreis der Bedarfsgegenstände ist erheblich erweitert, die Regelungen sind auch hier ergänzt und verbessert worden. Dies gilt insbesondere für den umfangreichen Ermächtigungskatalog des § 31, der auch weitgehend im Bereich der Bedarfsgegenstände die in Artikel 4 vorgesehene Rechtsbereinigung ermöglichen wird.

Vorschriften zum Schutz vor Täuschung bei Bedarfsgegenständen sind nicht in den Entwurf aufgenommen worden. Hier sind die Grenzen zu anderen Spezialgesetzen — etwa zu dem neuen Textilkennzeichnungsgesetz — zu fließend. Abgesehen davon wird hier in aller Regel der durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gewährte Schutz ausreichend sein, zumal nunmehr auch die betroffenen Verbraucher über ihre Institutionen die entsprechenden Schutzvorschriften für sich in Anspruch nehmen können. Aus allen diesen Gründen hat sich der Entwurf auf die Aufnahme der bereits erläuterten Verbote zum Schutz vor Täuschung im Verkehr mit kosmetischen Mitteln (§ 27) beschränkt.

Zu § 29

In Anlehnung an den bisherigen § 3 Nr. 2 LMG sieht § 29 ein allgemeines Verbot zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor.

Nummer 1 entspricht weitgehend dem § 3 Nr. 2 Buchstabe a LMG. Abweichend hiervon wird die

Eignung der Bedarfsgegenstände, Gesundheitsschäden zu verursachen, jedoch nicht mehr auf ihre Bestandteile bezogen. Es wird vielmehr ausdrücklich auf die stoffliche Zusammensetzung der Bedarfsgegenstände abgestellt. Der Begriff der „stofflichen Zusammensetzung“ wird näher erläutert, indem insbesondere toxikologisch wirksame Stoffe und Verunreinigungen genannt werden. Diese Aufzählung ist jedoch nur beispielhaft, da nicht allein durch toxikologisch wirksame Stoffe und Verunreinigungen Bedarfsgegenständen gesundheitsgefährdende Eigenschaften verliehen werden können. So müssen z. B. auch ätzende und reizende Eigenschaften von Bedarfsgegenständen, die nicht immer durch toxikologisch wirksame Stoffe bedingt sind, von dem Begriff der stofflichen Zusammensetzung erfaßt werden. Durch die Fassung der Nummer 1 ist jedoch klargestellt, daß weder die durch die äußere Form des Bedarfsgegenstandes oder seiner Bestandteile noch die durch andere Konstruktionsmerkmale bedingte Eignung zur Gesundheitsschädigung von dem Verbot erfaßt wird.

Nummer 2 enthält entsprechend dem bisherigen § 3 Nr. 2 Buchstabe b das Verkehrsverbot für diejenigen Bedarfsgegenstände, die entgegen dem Verbot in Nummer 1 hergestellt oder behandelt sind.

Nummer 3 verbietet die gewerbsmäßige Verwendung von Bedarfsgegenständen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1, die nicht bereits dem Verbot in Nummer 1 unterfallen, aber durch ihre sonstige Beschaffenheit geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Hierbei ist insbesondere an Holz- und Bambusstäbchen, Drähte und Metallstifte zu denken, die bei der Herstellung von Schaschlik und ähnlichen Gerichten gewerbsmäßig verwendet werden oder die in Eis-, Bonbonlutscher, Marzipanfiguren und sonstige Süßwaren eingearbeitet werden. Durch die Vorschrift wird eine Lücke gefüllt, die in der Vergangenheit verschiedentlich zu Schwierigkeiten geführt hat.

Zu § 30

Das Verbot bezieht sich auf zwei unterschiedliche Tatbestände. Einmal wird in Anlehnung an den bisherigen § 4 b Nr. 5 LMG die Verwendung bestimmter Gegenstände unter bestimmten Voraussetzungen verboten. Zum anderen erfaßt das Verbot auch das Inverkehrbringen von Gegenständen für bestimmte Verwendungszwecke, soweit sie sich für diese Zwecke infolge des Übergangs von Stoffen auf Lebensmittel als ungeeignet erweisen. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, daß wiederholt Gegenstände als Bedarfsgegenstände im Sinne des bisherigen § 2 Nr. 1 für einen ganz bestimmten Verwendungszweck in den Verkehr gebracht werden, obgleich diese Verwendung durch § 4 b Nr. 5 des Lebensmittelgesetzes verboten ist. Hierbei ist an die Fälle zu denken, in denen ungeeignete und oftmals für diesen Zweck auch gar nicht hergestellte Schläuche, Flaschen oder sonstige Behältnisse für die Abfüllung oder Aufbewahrung von Getränken, Speiseölen und Gewürzen in den Verkehr gebracht werden.

Zu § 31

§ 31 enthält die dem vorbeugenden Gesundheitsschutz dienenden Ermächtigungen für Bedarfsgegenstände. Auf kosmetische Mittel finden nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 3 nur die Nummern 1 bis 5, 8 und 9 Buchstaben a und b Anwendung.

Die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 möglichen Verordnungen sollen die in den §§ 24, 29 und 30 ausgesprochenen allgemeinen Verbote ergänzen und wirksam ausgestalten, indem die wichtigsten und besonders häufig aufgetretenen Fälle Einzelregelungen zugeführt werden, die die besonderen Gegebenheiten bestimmter Bedarfsgegenstände berücksichtigen.

So können nach den Nummern 1 und 2 für bestimmte Bedarfsgegenstände Positiv- oder Negativlisten im Verordnungswege aufgestellt werden. Es können also einmal bestimmte Stoffe von der Verwendung ausgeschlossen werden. Zum anderen kann aber auch abschließend geregelt werden, daß nur die ausdrücklich zugelassenen Stoffe bei der Herstellung bestimmter Bedarfsgegenstände verwendet werden dürfen, alle nichtgenannten Stoffe also verboten sind.

Nummer 3 eröffnet die Möglichkeit, auch Verfahren zur Herstellung von Bedarfsgegenständen zu regeln. Dies ist insbesondere im Hinblick auf solche Bedarfsgegenstände von Bedeutung, bei denen nicht die für ihre Herstellung verwendeten Stoffe als solche Gesundheitsgefährdungen auslösen können, sondern erst durch die angewendeten Verfahren, z. B. durch Erhitzen von Kunststoffen, gesundheitsbedenkliche Eigenschaften des Bedarfsgegenstandes hervorgerufen werden. Analytisch dürften die gesundheitsbedenklichen Stoffe im einzelnen nicht immer nachzuweisen sein.

Vorschriften nach Nummer 4 können erforderlich werden, wenn ein völliger Ausschluß bestimmter Stoffe zwar nicht geboten ist, in den Enderzeugnissen aber keine unbegrenzten Mengen dieser Stoffe wegen einer sonst gegebenen Gesundheitsbedenklichkeit der Bedarfsgegenstände vorhanden sein dürfen.

Nummer 5 ermöglicht im Interesse eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes Regelungen, die die bei der Herstellung von Bedarfsgegenständen verwendeten Stoffe zum Gegenstand haben. Bestimmungen dieser Art werden in vielen Fällen ein ohne sie erforderlich werdendes Verbot nach Nummer 1 entbehrlich machen.

Als Beispiel für Regelungen, die nach Nummer 6 im Hinblick auf die Wirkungsweise bestimmter Bedarfsgegenstände erforderlich werden können, sind Grillgeräte sowie die sog. Wasserbehandlungsgeräte zu nennen, die eine Enthärtung, Entsalzung, Neutralisation, Desinfektion oder Entchlorung des Wassers unter Verwendung von Phosphaten, Silikaten, Ionenaustauschern oder anderen Stoffen herbeiführen sollen.

Nummer 7 ermöglicht die Einführung eines Verpackungszwanges für bestimmte Bedarfsgegenstände. Dies kann z. B. aus hygienischen Gründen

bei Gegenständen zur Körperpflege erforderlich werden. Im allgemeinen werden Regelungen dieser Art nur im Zusammenhang mit den nach Nummer 8 und 9 zu treffenden Bestimmungen erlassen werden.

Nummer 8 bezieht sich auf die Fälle, in denen durch die besondere Gesundheitsbedenklichkeit eines Bedarfsgegenstandes außergewöhnliche Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind. Dies wird z. B. für bestimmte Reinigungsmittel für den Hausgebrauch zutreffen. Hier kann es geboten sein, schon die äußere Form der Behältnisse festzulegen, z. B. bestimmte Tropfverschlüsse, die nur geringe Mengen dieses Mittels austreten lassen. Ebenso können Gebrauchsanweisungen, Warnfarben und Begrenzungen der Menge, die in einer Verkaufseinheit abgegeben werden dürfen, erforderlich sein. Durch diese Maßnahmen können gesundheitliche Bedenklichkeiten, die den Gegenständen eigen sind, bei sachgemäßer Anwendung ausgeschaltet werden.

Nummer 9 gestattet es, gezielte Kenntlichmachungen für bestimmte Bedarfsgegenstände vorzuschreiben. So kann es erforderlich sein, bei Verpackungsmaterial aus Kunststoff den Verbraucher darauf hinzuweisen, daß dieses Material überhaupt nicht zur Verpackung von Lebensmitteln (Nummer 9 Buchstabe c) oder nicht zur Verpackung von bestimmten fett- oder säurehaltigen Lebensmitteln (Nummer 9 Buchstabe b) verwendet werden sollte. In der zurückliegenden Zeit sind Fälle bekanntgeworden, in denen Verpackungsmaterial aus Kunststoff, das industriell z. B. nur zur Verpackung von Textilien verwendet wird, im Haushalt zum Einwickeln von Lebensmitteln gebraucht wurde. Dabei können durch die Berührung mit fett- oder säurehaltigen Lebensmitteln gesundheitsbedenkliche Stoffe aus dem Kunststoff herausgelöst werden und in Lebensmittel übergehen. Auf diese mangelnde Eignung solcher Materialien für bestimmte Verwendungszwecke muß der Verbraucher zu seinem Schutz hingewiesen werden.

Nummer 10 trägt den Besonderheiten von Reinigungsmitteln Rechnung, die im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bereich eine ganz bestimmte, dem allgemeinen Gesundheitsschutz dienende Aufgabe haben. Insoweit muß sichergestellt werden, daß diese Mittel auch die ihnen zugewiesenen besonderen Bestimmungszwecke erfüllen. Der Verwender dieser Mittel wird sich im allgemeinen darauf verlassen müssen, daß eine Entkeimung der mit ihnen behandelten Gegenstände tatsächlich eingetreten ist. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang an die Mittel zur Entkeimung von Milchkannen, Melkmaschinen und ähnlichen Gegenständen zu denken. Absatz 2 enthält das übliche Verbot des Inverkehrbringens.

Zum sechsten Abschnitt

Dieser Abschnitt enthält die Regelungen über das Lebensmittelbuch, die amtliche Sammlung von Analysenverfahren, Ausnahmeermächtigungen und Ausnahmegenehmigungen sowie allgemeine Regelungen über den Erlass von Rechtsverordnungen.

Zu § 32

Die Erwartungen, die an das im Jahre 1958 eingeführte Lebensmittelbuch geknüpft worden sind, haben sich nur teilweise erfüllt. Zwar sind bis heute Beurteilungsmerkmale in einer Reihe von Leitsätzen veröffentlicht worden, doch handelt es sich dabei in den meisten Fällen um Bereiche, die — oftmals durch frühere Leitsätze der Lebensmittelindustrie vorbereitet — zwischen den beteiligten Kreisen von vornherein weitgehend unstreitig waren. Sobald es sich hingegen um kontroverse Fragen handelt, kommen die Arbeiten nicht mehr recht voran. Abgesehen davon hat es sich gezeigt, daß das Lebensmittelbuch nicht die von ihm erhoffte Flexibilität aufweist, daß es mithin oft leichter ist, eine Rechtsverordnung zu ändern, als einen Leitsatz neu zu fassen. Schließlich macht auch die Entwicklung im internationalen Bereich, insbesondere im Rahmen des weltweiten Codex Alimentarius, eine Überprüfung der bisherigen Konzeption des Lebensmittelbuches erforderlich.

Hierbei wird unter anderem deutlich, daß sich das Deutsche Lebensmittelbuch nicht unwesentlich von seinem österreichischen Vorbild unterscheidet, das in seiner praktischen Auswirkung weitgehend die Verordnungsgebung ersetzt. Auch den Standardentwürfen der Codex Alimentarius Kommission liegen andere Vorstellungen als die einer reinen Feststellung von bestehenden Usancen zugrunde. Bei dieser Sachlage würde dem Lebensmittelbuch in seiner jetzigen Konzeption eine solch geringe Funktion zukommen, daß sich der mit der Erarbeitung von Leitsätzen verbundene erhebliche personelle und materielle Aufwand kaum noch lohnen würde.

Daher muß die Möglichkeit eröffnet werden, in den Leitsätzen gegebenenfalls von der Auffassung bestimmter Verkehrskreise abzuweichen. Es sollen künftig nicht nur Beurteilungsmerkmale „festgestellt“, sondern darüber hinaus alle für die Verkehrsfähigkeit bedeutsamen Merkmale „beschrieben“ werden. Auf diese Weise sollen die Leitsätze über eine bloße Feststellung von Herstellergewohnheiten und Verbrauchererwartungen hinaus eine gestaltende Funktion erlangen, wenn auch grundsätzlich ohne bindende Wirkung.

Durch Absatz 3 wird den sachlich beteiligten Ministerien ausdrücklich das Recht auf eine Überprüfung der Leitsätze in rechtlicher und fachlicher Hinsicht zugestanden, was zu einer gewissen Aufwertung des Lebensmittelbuches führt. Letztliches Ziel des Lebensmittelbuches sollte es sein, den Erzeugnissen die Verkehrsfähigkeit zu verleihen, soweit sie den Leitsätzen entsprechen und soweit die Materie durch diese Leitsätze erfaßt ist. Dieser Gedanke kommt auch in § 32 Absatz 1 zum Ausdruck, wenn hier auf „sonstige Merkmale“, die „für die Verkehrsfähigkeit der Lebensmittel von Bedeutung sind“, abgestellt wird. Nur auf diese Weise wird es im übrigen auch gelingen, zu einem sinnvollen Verhältnis des Lebensmittelbuches zu den künftigen weltweiten Lebensmittelstandards zu kommen.

Zu § 33

In den Absätzen 1 und 2 werden die näheren Einzelheiten über die Bildung der Deutschen Lebens-

mittelbuch Kommission festgelegt. Durch die in Absatz 3 getroffene Regelung wird sichergestellt, daß bei der Beschlußfassung über einen Leitsatz ein bestimmter Kreis von Sachkennern (Verbraucherschaft, Wirtschaft usw.) nicht überstimmt werden kann.

Zu § 34

Die Fortschritte auf analytischem Gebiet haben dazu geführt, daß die Untersuchung von Lebensmitteln nach sehr unterschiedlichen chemischen, physikalisch-chemischen und biochemischen Methoden durchgeführt wird. Die Ergebnisse von Untersuchungen, die mit Hilfe verschiedener Analysemethoden erhalten werden, können unter Umständen erheblich voneinander abweichen. Es liegt deshalb im Interesse aller beteiligten Kreise, durch eine Vereinheitlichung der Untersuchungsverfahren zu zuverlässigen analytischen Daten zu gelangen.

Im nationalen und internationalen Bereich haben vielfältige Bemühungen um eine Standardisierung der Lebensmitteluntersuchung bereits zu ersten Ergebnissen geführt. Es erscheint notwendig, diese Arbeiten unter Mitwirkung von Fachleuten aus verschiedenen Bereichen zu verstärken und an einer Stelle mit dem Ziel zu koordinieren, amtliche Vorschriften für die Untersuchung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen festzulegen und zu veröffentlichen.

Die Möglichkeit, auf dem Verordnungswege auf Grund der bisherigen Ermächtigung in § 5 Nr. 7 LMG einheitliche Untersuchungsvorschriften zu erlassen, ist nicht beweglich genug, um die Analysemethoden laufend auf den neuesten Stand zu bringen. Die vorgesehene Sammlung von Untersuchungsverfahren kann dagegen durch laufende Änderungen und Ergänzungen oder Neuauflagen in kürzeren Zeitabständen der raschen Entwicklung der Lebensmittelanalytik angepaßt werden.

Da es sich um eine amtliche Sammlung handelt, ist davon auszugehen, daß sich ihrer nicht nur die amtlichen Stellen, sondern auch die beteiligte Wirtschaft weitgehend bedienen und daß bei amtlichen Untersuchungen von den niedergelegten Methoden nicht ohne zwingenden Grund abgewichen wird.

Zu § 35

Die Bestimmung entspricht der Sache nach dem § 5 c LMG. Sie ist lediglich den erweiterten Regelungen des Entwurfs angepaßt worden.

Regelungen nach § 3 des Ernährungssicherstellungsgesetzes vom 4. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1075) können nur unter Beachtung der vorliegenden Vorschriften getroffen werden, da lebensmittelrechtliche Bestimmungen hiervon grundsätzlich nicht berührt werden.

Zu § 36

Die Bestimmungen über die Zulassung von Ausnahmen sind unter Berücksichtigung der bisherigen Er-

fahrungen in wesentlichen Punkten neu gefaßt worden. Die Hauptanliegen der Neufassung sind vor allem die Beseitigung der durch Ausnahmegenehmigungen nicht selten entstehenden Monopolstellungen, damit in gewisser Weise zusammenhängend, der Fortfall der sich immer wieder verlängernden Versuchsgenehmigungen und schließlich die Einführung eines förmlichen Antragsverfahrens.

Dem ersteren Anliegen dienen vor allem die Bestimmungen des Absatzes 2 Nr. 1. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, daß der einengende Begriff „Genehmigung für Versuche“ aufgegeben worden ist. Gleichzeitig wird klargestellt, daß Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 2 Nr. 1 nur mit dem Ziel einer künftigen Änderung und Ergänzung lebensmittelrechtlicher Vorschriften unter Berücksichtigung weiterer Kriterien erteilt werden können. Der damit zum Ausdruck gebrachte Grundsatz des Vorrangs des Allgemeininteresses vor dem Einzelinteresse bindet das Ermessen der zuständigen Ministerien. In diesem Zusammenhang ist auch die Regelung des Absatzes 5 Satz 2 von Bedeutung, wonach eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 2 Nr. 1 nur zweimal verlängert und damit für höchstens 6 Jahre erteilt werden kann. Vorhaben, bei denen die begründete Vermutung besteht, daß sie innerhalb dieses Zeitraums nicht reif für gesetzliche Regelungen werden, sind daher künftig nicht mehr genehmigungsfähig.

Die Einführung eines förmlichen Antragsverfahrens ist nicht zuletzt im Interesse des Antragstellers von Bedeutung, da es ihm eine schnellere Behandlung des Antrages sichern wird. Im einzelnen müssen hier Lösungen gefunden werden, die eine sachgerechte und möglichst reibungslose Zusammenarbeit zwischen Antragsteller und Verwaltungsbehörden (z. B. Vermeidung unnötiger Rückfragen) bei gleichzeitigem Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsschäden und vor Täuschung sicherstellen.

Die Nummern 2 bis 4 des Absatzes 2 sind den modernen Bedürfnissen angepaßt. Sie stellen zum Teil eine Übernahme der begrenzten Novellierung des Lebensmittelgesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1590) dar. Die Nummer 4 ist nur auf ganz bestimmte Partien oder Sendungen von Lebensmitteln anwendbar. Die Ausnahmegenehmigung sollte in aller Regel mit der Auflage verbunden sein, derartige Lebensmittel nicht der Allgemeinheit, sondern nur einem bestimmten Abnehmerkreis (z. B. Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung) zuzuführen. Eine großzügige Handhabung dieser Ausnahmeregelung würde auf jeden Fall dem Sinne dieser Bestimmung zuwiderlaufen. Zu beachten ist ferner, daß für diese Fälle die zusätzlichen Einschränkungen des Absatzes 3 Satz 2 gelten.

Zu § 37

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß es Fälle gibt, in denen zum Schutz der menschlichen Gesundheit Vorschriften sofort erlassen werden müssen, ohne daß die Zustimmung des Bundesrates noch rechtzeitig eingeholt werden kann. In solchen Notfällen muß der Bundesminister die Mög-

lichkeit haben, Rechtsverordnungen nach den §§ 9, 26 und 31 ohne die Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

Besondere Bedeutung kommt der Ermächtigung in Absatz 2 zu. Diese Regelung ist erforderlich, weil sie den Verordnungsgeber in den Stand setzt, unter anderem unverzüglich einen Zusatzstoff, gegen den nach seiner Zulassung gesundheitliche Bedenken bekanntwerden, wieder unter das generelle Zusatzstoffverbot zu stellen.

Diese Rechtsverordnungen sind jedoch auf längstens 6 Monate befristet.

Zu § 38

Durch § 38 wird die bewährte Bestimmung des § 5 d LMG über die Anhörung übernommen.

Zum siebten und achten Abschnitt

Der Erfolg lebensmittelrechtlicher Regelungen steht und fällt mit einer schlagkräftigen Überwachung. Ursprüngliche Überlegungen, weitere Gebiete, als in den folgenden beiden Abschnitten geschehen, bundeseinheitlich zu regeln, sind zwar nicht realisiert worden. Gleichwohl ist zu erwarten, daß die über das bisherige Recht hinausgehenden Regelungen des Entwurfs sowie die verstärkt durch allgemeine Verwaltungsvorschriften nach § 44 zu treffenden Maßnahmen, eine erhebliche Intensivierung, aber auch eine Vereinheitlichung der Lebensmittelüberwachung bewirken.

Neben dem verstärkten Einsatz fachlich qualifizierter Kräfte auf allen Ebenen soll eine Steigerung der Effektivität der Überwachung vor allem durch die Schaffung großer, leistungsfähiger Untersuchungsanstalten erreicht werden. Diese sind nicht nur für die Kontrolle im Inland, sondern vor allem auch für eine wirksame Einfuhrkontrolle von großer Bedeutung. Hier wird durch die in den §§ 47 und 48 vorgesehenen neuen Regelungen die Möglichkeit geschaffen, für bestimmte Lebensmittel eine enge Zusammenarbeit zwischen Zoll und Lebensmittelüberwachung herbeizuführen, wie dies in anderen Ländern, wie z. B. in den USA, aber auch in deutschen lebensmittelrechtlichen Spezialregelungen, wie z. B. im Fleischbeschau- oder Weinrecht, schon heute eine Selbstverständlichkeit ist.

Im übrigen wird es den nach Artikel 83 GG für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Ländern obliegen, Mittel und Wege zu finden, um die ergänzenden Überwachungsvorschriften (z. B. über die endgültige Sicherstellung, Einziehung, Vernichtung und Unbrauchbarmachung beanstandeter Lebensmittel) soweit einheitlich zu gestalten, daß Wettbewerbsverzerrungen oder Nachteile für die Verbraucherschaft nicht entstehen.

Zu § 39

Die Regelung nach Absatz 1 ist im Hinblick auf die Bestimmungen, die den Überwachungsorganen nach

diesem Abschnitt eingeräumt werden, erforderlich. Durch die Absätze 2 bis 4 werden die Regelungen der letzten Novellierung des Lebensmittelgesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1590) übernommen.

Zu § 40

In Absatz 1 ist nochmals ausdrücklich die Verpflichtung der Länder zur Durchführung des Gesetzes im Rahmen ihrer Organisationsgewalt hervorgehoben.

Die in Anlehnung an § 40 Abs. 2 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes eingefügte Sollvorschrift des § 40 Abs. 1 Satz 2 dient der Intensivierung der Überwachung. Sie hat im Zusammenhang mit den neuen Regelungen über die Einfuhr eine besondere Bedeutung. Aus diesem Grunde ist sie in das Gesetz selbst aufgenommen worden, während die nähere Ausgestaltung den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 44 überlassen bleiben kann.

Die angestrebte Intensivierung der Lebensmittelüberwachung wird vor allem im Hinblick auf die zum Teil stürmischen Fortschritte in der Lebensmitteltechnologie und die damit verbundene Notwendigkeit einer Verfeinerung der Untersuchungsverfahren nur gelingen, wenn die Überwachungsaufgaben künftig ausschließlich durch fachlich geschultes Personal durchgeführt werden. Diesem unverzichtbaren Anliegen moderner Gesundheitspolitik wird durch die Bestimmungen des Absatzes 2 Rechnung getragen. Die Verordnungsermächtigung des Absatzes 2 Satz 2 ist erforderlich, da die Erfahrungen mit der Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker gezeigt haben, daß eine bundeseinheitliche Regelung über die fachlichen Anforderungen an das Überwachungspersonal auch im Interesse der Bundesländer liegen dürfte.

Die in den Absätzen 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen sollen den mit der Überwachung beauftragten Personen die erforderlichen Kontrollen an Ort und Stelle ermöglichen.

Zu § 41

Die Probenahme ist nunmehr in einer gesonderten Bestimmung geregelt. Dabei sind die Vorschriften über die Gegenprobe hinsichtlich des Anwendungsbereichs erweitert, andererseits jedoch in sachlicher Hinsicht eingeschränkt worden.

Nachdem heute die Lebensmittel in aller Regel in vorverpackter Form in den Verkehr gebracht werden, ist die bisher nicht ausdrücklich geregelte „unteilbare Probe“ der Normalfall geworden. In der Überwachungspraxis der Länder wird die Frage der Zurücklassung eines weiteren Stückes gleicher Art — gemeinhin als sog. Zweitprobe bezeichnet — unterschiedlich beurteilt. Der Entwurf trägt den praktischen Gegebenheiten sowie der Tatsache Rechnung, daß diese Frage zur Vermeidung ungleicher Behandlung bundeseinheitlich geregelt werden muß. Es wird mithin, soweit der Hersteller oder Einführer nicht ausdrücklich darauf verzichtet, auch bei Unteil-

barkeit der Probe die Zurücklassung einer Gegenprobe vorgeschrieben.

Eine sachliche Einschränkung gegenüber dem bisherigen Recht liegt zunächst in der Aufgabe der im Jahre 1958 eingeführten Regelung über die Unverzichtbarkeit der Gegenprobe. Die Bestimmung hat auch nicht annähernd zu dem Erfolg geführt, den sich seine Befürworter von ihr erhofft hatten. Die nicht nur in sachlicher, sondern auch vor allem in finanzieller Hinsicht erheblich belastende Vorschrift hätte nur aufrechterhalten werden können, wenn von der Möglichkeit, die zurückgelassene Probe untersuchen zu lassen, ausreichend Gebrauch gemacht worden wäre. Tatsächlich sind aber nach Angaben der Überwachungsbehörden durchschnittlich nur zwischen 3 und 10 % der zurückgelassenen Proben einer Untersuchung zugeführt worden. Aus diesem Grunde hat der Entwurf zwar die obligatorische Gegenprobe beibehalten, gleichzeitig aber die Möglichkeit eines Verzichts eröffnet. Außerdem ist eine Regelung über die „automatische Entsiegelung“ getroffen worden, um die Probleme zu beseitigen, die sich bei den Gegenproben im Hinblick auf § 136 StGB (Siegelbruch) in der Vergangenheit ergeben haben.

Die in Absatz 3 getroffene Entschädigungsregelung trägt dem Umstand Rechnung, daß vor allem der Handel durch eine entschädigungslose Probenahme, wie sie in anderen Gesetzen durchweg vorgesehen ist, fühlbar getroffen würde. Sie befreit gegenüber dem geltenden Recht die Verwaltung und damit letztlich auch den Steuerzahler von nicht zu rechtfertigenden Kosten.

Zu § 42

Die Regelung des § 42 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 8 LMG.

Zu § 43

Wie bereits in den einleitenden Bemerkungen dargelegt, kann die Lebensmittelüberwachung nur mit Hilfe großer und leistungsfähiger Untersuchungsanstalten durchgeführt werden. Dies gilt vor allem für die geplante Koppelung von Zoll und Lebensmittelüberwachung bei der Kontrolle bestimmter eingeführter Lebensmittel. Hier muß von seiten der Überwachung rasch und doch zuverlässig gearbeitet werden. Diesen Aufgaben werden auf lange Sicht nur Institute mit großer personeller und technischer Kapazität gewachsen sein. Hierzu soll § 43 Nr. 1 eine rechtliche Handhabe geben, während Einzelheiten (wie z. B. Regelungen über die Bildung von sog. Schwerpunktanstalten) in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 44 geregelt werden können.

Nummer 2 trägt dem sowohl von seiten der Wirtschaft als auch von seiten der Überwachung vorgebrachten Anliegen Rechnung, die rechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der in einem Land zugelassenen Gegengutachter in allen übrigen Bundesländern zu schaffen.

Zu § 44

Weit mehr als bisher soll künftig von dem Erlaß Allgemeiner Verwaltungsvorschriften im Interesse einer Intensivierung und Vereinheitlichung der Überwachung Gebrauch gemacht werden. In Betracht kommen beispielsweise detaillierte Regelungen über eine Verstärkung der Überwachung in den Bereichen der Herstellung und der Einfuhr, über die regelmäßige Kontrolle von Speisebetrieben und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, ferner ergänzende Bestimmungen über die Probenahme, einschließlich der Aufstellung von Probenahmeplänen. Dringend erforderlich sind ferner Regelungen über die Koordinierung der Überwachung bei Durchführung des Lebensmittelgesetzes, des Pflanzenschutzgesetzes, des Handelsklassengesetzes, des Gaststättengesetzes und der Gewerbeordnung. Auch Regelungen über die Bildung von Schwerpunktanstalten und Vorschriften über die einheitliche Berichterstattung der Untersuchungsanstalten werden sich als notwendig erweisen. Im Interesse einer einheitlichen Durchführung des Lebensmittelgesetzes ist ferner an Bestimmungen über die Anwendung amtlicher Untersuchungsmethoden (§ 34) zu denken, aber auch an Regelungen, nach denen bestimmte Leitsätze des Lebensmittelbuches (§ 32) der Beurteilung der entsprechenden Lebensmittel durch die Überwachungsbehörden zugrunde zu legen sind.

Zu § 45

Die Vorschrift entspricht dem im bisherigen § 10 Abs. 2 LMG niedergelegten Grundsatz. Sie räumt den Ländern die Befugnis ein, weitergehende Bestimmungen im Bereich der Überwachung zu schaffen und bestehende Regelungen, die über die in diesem Abschnitt des Gesetzes vorgesehenen hinausgehen, weiter anzuwenden.

Zu § 46

Kernstück der Vorschrift ist das Verbot der Einfuhr von Erzeugnissen, die nicht den deutschen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen (Absatz 1 Satz 1). Wenn auch künftig die Einfuhrüberwachung durch Einschaltung der Zollbehörden nach dem Vorbild anderer Staaten wesentlich verbessert werden soll, so wird es jedoch schwer durchführbar sein, von vornherein für alle Lebensmittel eine obligatorische Einfuhruntersuchung vorzusehen. Andererseits sollen die Zollbehörden sicherstellen, daß bestimmte Lebensmittel, bevor sie in den Verkehr gebracht werden, der Lebensmittelüberwachungsbehörde vorzuführen sind. Diese Gesichtspunkte liegen den Bestimmungen der §§ 47 und 48 zugrunde.

Absatz 2 enthält die üblichen und sachlich notwendigen Ausnahmen von dem allgemeinen Einfuhrverbot.

Zu § 47

Die künftige Mitwirkung der Zolldienststellen bei der Lebensmittelkontrolle und die Möglichkeit der Überwachungsbehörden, den Zugang zu den noch

unter zollamtlicher Überwachung stehenden Erzeugnissen zu erhalten, ist eine unverzichtbare Voraussetzung für eine sinnvoll angelegte Einfuhrkontrolle. Die vorgesehene Regelung ist ferner notwendig, da sich der Geltungsbereich des Gesetzes nicht mit dem Zollgebiet deckt, jedoch die Einhaltung von Verboten und Beschränkungen auch da sichergestellt sein muß, wo Zollgrenze und Hoheitsgebiet auseinanderfallen. Da im Freihafen Hamburg keine Dienststelle der Bundeszollverwaltung tätig ist, wird es notwendig werden, dem Freihafenamt die Überwachungsaufgaben insoweit zu übertragen.

Die in Absatz 2 vorgesehenen Ermächtigungen sind notwendig, weil erst bei näherer Ausgestaltung des Einfuhrkontrollverfahrens nach §§ 47 und 48 übersehen werden kann, welche Regelungen im speziellen Fall getroffen werden müssen.

Zu § 48

Diese Bestimmung steht im engen Zusammenhang mit dem vorstehenden § 47. Ausgehend von der Überlegung, daß nur solche Regelungen praktikabel sind, die den besonderen Eigenarten der betreffenden Lebensmittel und Lebensmittelgruppen entsprechen, stellt der Entwurf eine Reihe von Möglichkeiten für die individuelle Ausgestaltung der Einfuhrkontrollen zur Verfügung.

Bei bestimmten Erzeugnissen, deren Untersuchung auf die Vereinbarkeit mit den deutschen lebensmittelrechtlichen Vorschriften auf Grund der bisherigen Erfahrungen von vornherein sichergestellt werden muß, ist die Beschränkung der Einfuhr auf bestimmte Abfertigungsstellen vorzusehen (Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2). Entsprechende Regelungen kommen auch für die Untersuchung auf Rückstände von Pflanzenschutz- und sonstigen Mitteln (§ 14) in Betracht, zumal die entsprechenden Lebensmittel ohnehin einer Einfuhrkontrolle nach den §§ 4, 19 und 20 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (BGBl. I S. 352) unterliegen.

Zu § 49

Die Vorschrift regelt in Anlehnung an den bisherigen § 5 b LMG die Ausfuhr. Die nach bisherigem Recht umstrittene Frage, ob die Belieferung von Seeschiffen einer „Ausfuhr“ entspricht, ist ausdrücklich in diesem Sinne geregelt worden, da die Ausrüstung der Schiffe zumeist im Freihafengebiet und nur zu einem geringen Teil mit eigens hierfür hergestellten deutschen Lebensmitteln durchgeführt wird. Falls insoweit Mißstände festgestellt werden sollten, enthält die Ermächtigung des Absatzes 3 die erforderlichen Sicherungen.

Durch die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 wird sichergestellt, daß Ausfuhrkontrollen vorgenommen werden können, die nach internationalen Konventionen oder sonstigen Verträgen durchgeführt werden müssen.

Absatz 2 entspricht im wesentlichen der in § 5 Abs. 2 LMG getroffenen Regelung. Neu ist, daß die Meldung der Exporterzeugnisse auch die Art der Ab-

weichung von den deutschen lebensmittelrechtlichen Vorschriften enthalten muß.

Zum neunten Abschnitt

Die Neugestaltung des Lebensmittelstrafrechts ist eine der Kernforderungen an die Reform. Sie ist auch eines der dringlichen Anliegen der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 6. November 1958 gewesen. Erst der Erlass des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) hat jedoch in diesem Bereich wirklich sinnvolle Regelungen ermöglicht.

Die in dem Entwurf vorgesehene Regelung, die als Regelhöchststrafe nur noch 2 Jahre Freiheitsstrafe, die Einführung zahlreicher Bußgeldvorschriften und schließlich die weitgehende Aufgliederung und Abschlachtung der einzelnen Tatbestände vorsieht, erfüllt nicht nur die berechtigten Forderungen der Wirtschaft; sie ermöglicht vielmehr gleichzeitig eine weit wirksamere Durchsetzung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften und dient damit letztlich dem Schutz des Verbrauchers. Nur allzu häufig sind in der Vergangenheit Verfahren nach § 153 StPO wegen einer als unverhältnismäßig empfundenen Strafdrohung oder wegen der mit einer Verurteilung nach § 11 LMG zwangsläufig verbundenen Eintragung des Betroffenen in das Strafregister eingestellt worden. Auch dürfte bei einer Verurteilung nach dem bisherigen § 11 LMG noch nie die Höchststrafe ausgesprochen worden sein. Die Strafbemessung hat sich vielmehr, selbst in schweren Fällen, zumeist im unteren Drittel der Strafdrohung gehalten.

Ausgehend von der auf diese Erfahrungen gestützten Überzeugung, daß überspitzte Strafdrohungen im Verhältnis zu geringeren Sanktionen ein „Weniger“ bedeuten und in Übereinstimmung mit der allgemeinen Tendenz einer weitgehenden Entkriminalisierung von Ordnungsvorschriften, die ebenfalls im Interesse der Gesundheit erlassen worden sind (Straßenverkehrsrecht), trägt die dem Entwurf zugrunde liegende Konzeption den Realitäten der heutigen Zeit Rechnung. In diesem Zusammenhang wird auch der Festsetzung von Geldstrafen und der Verhängung von Geldbußen verstärkte Bedeutung zukommen. Hierbei verdienen § 27 c Abs. 2 StGB und § 13 Abs. 4 OWiG besondere Beachtung, wonach die gesetzlich festgelegten Höchstgrenzen für Geldstrafen oder Bußgelder überschritten werden können, sofern sie unter dem wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus dem Gesetzesverstoß gezogen hat, zurückbleiben.

Zu § 50

In dieser Vorschrift sind die vorsätzlichen und fahrlässigen Verstöße gegen Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit zusammengefaßt. Für besonders schwere Fälle sieht Absatz 4 die Möglichkeit vor, über die Regelhöchststrafe hinaus auf eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Zu § 51

Die Vorschrift enthält vorsätzliche Verstöße gegen die Zusatzstoffregelung und die ihnen entsprechenden Bestimmungen, die Verstöße gegen abstrakte Verbote zum Schutz vor Täuschung und korrespondierende Verordnungen sowie Verstöße gegen Vorschriften über die Kenntlichmachung, bei denen ein vorsätzliches Handeln nicht in ausreichendem Maße mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Fahrlässige Verstöße gegen die in § 51 enthaltenen Tatbestände werden nach § 52 Abs. 1 mit hohen Geldbußen bedroht.

Zu § 52

Neben der in Absatz 1 vorgesehenen Ahndung fahrlässiger Verstöße nach § 51 enthält Absatz 2 eine Reihe von Ordnungswidrigkeitstatbeständen, die — wie etwa Verstöße gegen Hygienevorschriften oder gegen die Werbeverbote — nur mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden können. Deshalb sind hier bei vorsätzlichem Handeln Geldbußen bis zu 50 000 Deutsche Mark vorgesehen worden. Fahrlässiges Handeln kann nach § 13 Abs. 2 OWiG mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden.

Zu § 53

In Absatz 1 werden mit ebenfalls noch empfindlichen Geldbußen u. a. Verstöße gegen die zum Schutz vor Täuschung erlassenen Kennzeichnungsvorschriften bedroht.

Absatz 2 erfaßt dagegen mit verhältnismäßig geringfügigen Geldbußen einige Formalverstöße.

Zu § 54

Die Strafvorschrift dient der Sicherung der von der Kontrolle betroffenen Kreise.

Zu § 55

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 13 LMG in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Ordnungswidrigkeitengesetz vom 25. Mai 1968 (BGBl. I S. 503). Sie ist im Hinblick auf die Einführung von Ordnungswidrigkeiten erweitert worden.

II. Zu den Artikeln 2 bis 12

In diesen Artikeln sind die Schluß- und Übergangsvorschriften sowie die Bestimmungen zu der um-

fassenden Rechtsbereinigung zusammengefaßt. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Artikel 2 Abs. 1 enthält die Übergangsregelung für die nach bisherigem Recht (einschließlich der nach Artikel 6 des Änderungs- und Ergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1958) gültigen Zulassungen. Damit soll erreicht werden, daß der Verordnungsgeber nicht, wie nach Inkrafttreten der Fremdstoffnovelle von 1958, die erforderlichen, umfangreichen Neuregelungen unter allzu großem Zeitdruck vornehmen muß.
Artikel 2 Abs. 2 und 3 dienen der Überleitung der Strafvorschriften.
2. Artikel 4 enthält im wesentlichen die Gesetzesbestimmungen, die in Durchführung der Rechtsbereinigung durch Rechtsverordnungen nach dem vorliegenden Entwurf abgelöst werden sollen. Durch gesetzesvertretende Verordnungen, deren Zulässigkeit für das nachkonstitutionelle Recht grundsätzlich nicht mehr in Zweifel gezogen wird, sollen die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften mit Erlaß der sie ersetzenden Verordnungen außer Kraft gesetzt werden können.
3. Artikel 5 enthält die durch Artikel 1 des Entwurfs erforderlich gewordenen Änderungen des AMG, und zwar die Nummer 1 im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nr. 8, die Nummer 2 im Hinblick auf § 1 und die Nummer 3 im Hinblick auf die §§ 4 und 5 Abs. 1 Nr. 4 des neuen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes.
4. Die in Artikel 6 vorgesehene Änderung des Heilmittelwerbegesetzes ist wegen der Werbeverbote für Lebensmittel und Tabakerzeugnisse (§§ 18 und 22) und der für kosmetische Mittel in § 27 getroffenen Regelungen erforderlich. Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechenden Begründungen zu Artikel 1 verwiesen.
5. Artikel 7 enthält die notwendigen Anpassungen des Eichgesetzes an die Terminologie des § 4.
6. Durch die Artikel 8 bis 10 wird die für erforderlich gehaltene Beteiligung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit bei solchen Bestimmungen anderer Gesetze vorgesehen, die besondere Auswirkungen in lebensmittelrechtlicher Hinsicht haben können.
7. Artikel 11 enthält die übliche Berlin-Klausel; Artikel 12 die Vorschriften über das Inkrafttreten.

Stellungnahme des Bundesrates

Zu Artikel 1

1. § 6

In Absatz 1 ist das Wort „sonstige“ vor dem Wort „Bedarfsgegenstände“ zu streichen.

Begründung

Anpassung an die Begriffsbestimmung des § 5.

2. § 7

In Absatz 2 sind die Worte „ähnlichen Einrichtungen“ durch die Worte „sonstigen Personenvereinigungen“ zu ersetzen.

Begründung

Notwendige Berichtigung der Begriffsbestimmung.

3. Zu § 8

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Bestimmungen vorzusehen, nach denen die Überwachungsbehörden bundeseinheitlich die für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung notwendigen Maßnahmen auch bei solchen Lebensmitteln sicher treffen können, die partieweise in vielen Einzelteilen (z. B. Hasen, Forellenfilets, Geflügel) oder als Konserven (z. B. Thunfisch) in den Verkehr kommen. Bei diesen Lebensmitteln würde die Einzeluntersuchung jedes Stückes oder jeder Dose zu lange dauern, zu teuer werden und jede Einzelprobe vernichten. Bei ihnen muß deshalb für Probeziehung, Probeuntersuchung und Bewertung der Ergebnisse zur Rechtssicherheit bundeseinheitlich festgelegt werden, ab wann vom Ergebnis der Stichprobenuntersuchungen auf die Beschaffenheit der ganzen Partie geschlossen werden kann.

4. Zu § 9 Abs. 1 Nr. 4

Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, ob nach Erlass der Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben b und c die Genehmigungen und Verpflichtungen zu Anzeigen oder zum Nachweis von Fachkenntnissen nach anderen Rechtsvorschriften aufrechterhalten bleiben müssen.

5. Zu § 10

Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Absatz 1 soweit und solange zu erlassen, wie der Bundesminister von seinem Ordnungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Die Landesregierungen sind

befugt, die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden zu übertragen.“

Begründung

In den Übergangs- und Außerkraftsetzungsvorschriften der Artikel 2 bis 11 ist keine Regelung für die Fortgeltung der Hygienevorschriften der Länder getroffen worden. Daneben wird es erforderlich sein, in Bereichen, für die eine Bundesverordnung nicht erlassen werden wird, örtliche Regelungen treffen zu können.

6. Zu § 11 Abs. 2

In Absatz 2 Nr. 1 sind die Worte „letzten Verbraucher“ zu ersetzen durch die Worte „Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1“.

Begründung

Zutreffendere Formulierung.

7. Zu § 11 Abs. 3

In Absatz 3 ist das Wort „küchenmäßigen“ zu ersetzen durch die Worte „küchen- oder haushaltsmäßigen“.

Begründung

Der Begriff „küchenmäßige Zubereitung“ ist zu eng. Er erfaßt bestimmte Sachverhalte nicht, die eingeschlossen werden sollten, z. B. das Räuchern.

8. Zu § 15 Abs. 3

In Absatz 3 sind in den Eingangsworten vor den Worten „mit Zustimmung“ die Worte „durch Rechtsverordnung“ einzufügen.

Begründung

Notwendige Richtigstellung.

9. Zu § 15 Abs. 3

In Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe b sind die Worte „ausgenommen Stoffe, die als Zusatzstoffe zu Futtermitteln in den Verkehr gebracht oder verwendet werden dürfen“,

und in Buchstabe c die Worte

„ausgenommen Stoffe, die als Futtermittel oder Zusatzstoffe zu Futtermitteln in den Verkehr gebracht oder verwendet werden dürfen“,

zu streichen.

Begründung

Die Regelung des § 15 dient vornehmlich dem Verbraucherinteresse. Sie sollte deshalb insgesamt, auch soweit sie futtermittelrechtliche Vor-

schriften berührt, im Lebensmittelrecht Platz finden.

10. Zu § 17 Abs. 1 Nr. 1

In Absatz 1 Nr. 1 sind nach den Worten „Beeinflussung ausgesetzt waren,“ einzufügen die Worte

„oder die entgegen den Vorschriften des § 30 hergestellt oder behandelt worden sind“.

Begründung

Entsprechend der zur Zeit geltenden Regelung des § 4 Buchstabe e Nr. 1 LMG sollte in Ergänzung des § 30 der Vorlage auch verboten sein, Lebensmittel in den Verkehr zu bringen, wenn aus Verpackungsmaterial andere als gesundheitlich, geruchlich, oder geschmacklich unbedenkliche Arten oder Mengen von Stoffen auf das Lebensmittel übergegangen sind, die technisch vermeidbar sind.

11. Zu § 17 Abs. 1 Nr. 4

In Absatz 1 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

„4. im Verkehr mit Lebensmitteln, die zugelassene Zusatzstoffe enthalten oder die einem zulässigen Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, oder in der Werbung für solche Lebensmittel Bezeichnungen, Aufmachungen oder sonstige Angaben zu verwenden, die darauf hindeuten, daß die Lebensmittel natürlich oder naturrein seien;“.

Begründung

Die vorgeschlagene Fassung entspricht in der Sache weitgehend dem geltenden Recht. Ein völliger Ausschluß des Gebrauchs der Begriffe „natürlich“ oder „naturrein“ erscheint nicht sachgerecht und würde insbesondere den Bestrebungen jener Hersteller zuwiderlaufen, die sich um das Inverkehrbringen reiner Lebensmittel bemühen.

12. Zu § 18 Abs. 1

In Absatz 1 Nr. 7 sind nach dem Wort „Schriften“ einzufügen die Worte „oder schriftliche Angaben“.

Begründung

Es ist erforderlich, auch schriftliche Angaben, insbesondere auf Packungen von Lebensmitteln oder Etiketten, zu erfassen.

13. § 19

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu Nummer 4 Buchstaben a bis e zu prüfen, ob das dort mehrfach gebrauchte Wort „bestimmten“ bzw. „bestimmte“ konkreter gefaßt werden kann.

14. Zu § 22

Vor Absatz 1 ist folgender Absatz 01 einzufügen:

„(01) Es ist verboten, für Zigaretten im Rundfunk und Fernsehen zu werben.“

Begründung

Im Hinblick auf die nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse naheliegende Gesundheitsbedenklichkeit des Genusses von Zigaretten und der steigenden Bedeutung der Werbung mit Hilfe der Massenmedien Rundfunk und Fernsehen, ist das Verbot bei Abwägung der hiermit verbundenen Eingriffe in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit mit dem angestrebten Schutz der Volksgesundheit gesundheitspolitisch erforderlich.

15. Zu § 25

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens dafür Sorge zu tragen, daß bei einer nachträglich eintretenden Verschreibungspflicht das Verbot des Absatzes 1 mit der Ausnahmeregelung in Absatz 2 gleichzeitig wirksam wird.

16. Zu § 37 Abs. 2

In Absatz 2 sind die Worte „§ 15 Abs. 2“ durch die Worte „§ 15 Abs. 3“ zu ersetzen.

Begründung

Notwendige Berichtigung.

17. Zu § 39

Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die in diesem Gesetz bezeichneten Überwachungsmaßnahmen obliegen den nach Landesrecht zuständigen Behörden.“

Begründung

Anpassung an § 5 Abs. 1 des Handelsklassengesetzes und § 19 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes.

18. Zu § 40 Abs. 3

In Absatz 3 ist nach dem Wort „Grundstücke,“ einzufügen das Wort „Betriebsräume,“.

Begründung

Die Einfügung dient der Klarstellung, da nicht sichergestellt ist, daß Geschäftsräume in allen Fällen auch Räume umfassen, in denen Lebensmittel etc. hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden (z. B. Kellerräume, Garagen).

19. Zu § 41 Abs. 3

In Absatz 3 sind nach dem Wort „Entschädigung“ die Worte „in Geld“ einzufügen.

Begründung

Anpassung an § 40 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes.

20. Zu § 43

In Nummer 1 ist das Wort „Ausstattung“ durch das Wort „Mindestausstattung“ zu ersetzen.

Begründung

Es kann nicht Aufgabe dieser Vorschrift sein, die Ausstattung von Untersuchungsanstalten zu normieren und diese dadurch qualitativ oder quantitativ zu beschränken. Die Vorschrift sollte vielmehr lediglich eine Mindestausstattung gewährleisten.

21. Zu § 43 Nr. 2

In Nummer 2 ist vor dem Wort „Voraussetzungen“ das Wort „fachlichen“ einzufügen.

Begründung

Notwendige Konkretisierung der Ermächtigung gemäß Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG.

22. Zu § 50 Abs. 1 Nr. 2

In Absatz 1 Nr. 2 ist der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:

„oder entgegen § 9 Abs. 2 Lebensmittel in den Verkehr bringt, die einer nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Verordnung nicht entsprechen“.

Begründung

Anpassung an die Formulierung der vergleichbaren Vorschriften in § 50 Abs. 1 Nr. 4 und 6, letzter Halbsatz.

23. Zu § 50 Abs. 1 und § 51 Abs. 1 und 2

In § 50 Abs. 1 und § 51 Abs. 1 und 2 ist jeweils das Wort „vorsätzlich“ zu streichen.

Begründung

Das Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts soll nach Artikel 12 drei Jahre nach der Verkündung in Kraft treten. Mit Rücksicht auf die Regelung des § 15 StGB bedarf es keiner ausdrücklichen Erwähnung, daß der Straftatbestand bei vorsätzlichem Handeln verwirklicht wird.

24. Zu § 51 Abs. 1 und 2, § 52 Abs. 2 und § 53 Abs. 2

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die Vorschriften des § 51 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 10, des § 51 Abs. 2 Nr. 7 und 10, des § 52 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a, b, d und e und des § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 3 durch eine stichwortartige Bezeichnung des Inhalts der Verordnun-

gen aus sich heraus verständlicher gefaßt werden können.

25. Zu § 52 Abs. 2 Nr. 1

In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b sind die Worte „§ 22 Abs. 1“ zu ersetzen durch die Worte „§ 22 Abs. 01 oder 1“.

Begründung

Folge der Einfügung eines Absatzes in § 22.

26. Zu § 52 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben b und c

Die Tatbestände des § 52 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben b und c sind auszutauschen.

Begründung

Anknüpfung an die Reihenfolge der dort in Bezug genommenen Vorschriften.

27. Zu § 52 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d

In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe d ist vor den Worten „§ 31 Abs. 1 Nr. 6 bis 10“ einzufügen das Wort „nach“.

Begründung

Klarstellung, daß es sich um eine allein auf § 31 gestützte Verordnung und nicht um eine solche in Verbindung mit § 26 handelt.

28. Zu § 53 Abs. 2

Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, ob nicht auch die fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die in § 53 Abs. 2 genannten Vorschriften mit Geldbuße bedroht werden sollte. Die Verletzung der Pflicht zur Duldung der Überwachung oder zur Auskunfterteilung ist in vergleichbaren Fällen in der Regel auch bei fahrlässiger Begehung mit Geldbuße bedroht. Dadurch könnten diese Vorschriften auch in der Praxis wirkungsvoller durchgesetzt werden.

29. Zu Artikel 2

Zu Artikel 2 Abs. 3

In Absatz 3 sind nach dem Wort „Rechtsverordnung,“ die Worte „ohne Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

30. Zu Artikel 12

Zu Artikel 12 Abs. 1

In Absatz 1 sind die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 2“ zu streichen.

Begründung

Der Vorbehalt ist überflüssig und entspricht nicht der sonst üblichen Formulierung.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu den Vorschlägen im einzelnen:

Zu Artikel 1**1. Zu § 6**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates unter der Voraussetzung zu, daß auch in der Überschrift des 5. Abschnittes und in den folgenden Bestimmungen das Wort „sonstige“, in der jeweils gebrauchten grammatikalischen Form vor „Bedarfsgegenstände“ gestrichen wird:

§ 26 Abs. 1 Nr. 3, § 34 Satz 1, § 35 Abs. 1 Satz 1, § 36 Abs. 2 Nr. 1, § 39 Abs. 2 und 3, § 40 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1, § 41 Abs. 4, § 46 Abs. 1, § 47 Abs. 1, § 48 Abs. 1, § 49 Abs. 1 erster und zweiter Halbsatz und Abs. 2.

Begründung

Der Bundesrat hat seinen Vorschlag mit der Anpassung an die Begriffsbestimmung des § 5 begründet, in der auf Bedarfsgegenstände im Sinne dieses Gesetzes abgestellt ist. Dies gilt ebenso für die Überschrift des 5. Abschnittes wie für die genannten Bestimmungen.

Dagegen empfiehlt es sich nicht, eine Änderung der Überschrift des Gesetzes vorzunehmen, weil durch diese zum Ausdruck gebracht wird, daß kosmetische Mittel ebenfalls Bedarfsgegenstände im Sinne des Artikels 74 Nr. 20 GG sind.

2. Zu § 7

Die Bundesregierung hat keine Bedenken gegen die vorgeschlagene Änderung, macht jedoch darauf aufmerksam, daß mit dieser Änderung von der bisher in den lebensmittelrechtlichen Regelungen gebräuchlichen Formulierung abgewichen wird.

3. Zu § 8

Die Bundesregierung wird sich bemühen, dem Ersuchen des Bundesrates Rechnung zu tragen.

4. Zu § 9 Abs. 1 Nr. 4

Die Bundesregierung wird prüfen, ob und inwieweit nach Erlaß der Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben b und c die in anderen Rechtsvorschriften verankerten entsprechenden Regelungen aufrechterhalten bleiben müssen, insbesondere, ob der im Einzelhandelsgesetz verankerte Sachkundennachweis für den Lebensmitteleinzelhandel aufrechterhalten bleiben müßte.

5. Zu § 10:

Dem Ergänzungsvorschlag des Bundesrates kann die Bundesregierung unter der Voraussetzung zustimmen, daß Satz 1 des vorgeschlagenen Absatzes 2 wie folgt beginnt:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Absatz 1 solange zu erlassen, wie der Bundesminister . . .“,

und daß an den Absatz 1 folgende Sätze angefügt werden:

„Der Bundesminister kann die Ermächtigung in den Rechtsverordnungen nach Satz 1 auf die Landesregierungen übertragen, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden weiter übertragen.“

Begründung

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung würde es den Landesregierungen ermöglichen, auch in den Fällen, in denen bundeseinheitliche Regelungen getroffen werden, unbeschränkt darüber hinausgehende örtliche Sonderregelungen zu erlassen. Damit würde aber die mit der Ermächtigung des § 10 Abs. 1 angestrebte bundeseinheitliche Gestaltung der hygienerechtlichen Bestimmungen im Verkehr mit Lebensmitteln in Frage gestellt. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß in bestimmten Fällen besondere örtliche Gegebenheiten Regelungen erforderlich machen, die jedoch nicht geeignet sind, in einer Bundes-Hygieneverordnung Platz zu finden. Diesen Besonderheiten kann durch die in Satz 2 des Absatzes 1 vorgesehene Delegationsbefugnis Rechnung getragen werden.

6. Zu § 11 Abs. 2

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

7. Zu § 11 Abs. 3

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

8. Zu § 15 Abs. 3

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

9. Zu § 15 Abs. 3

Die Bundesregierung vermag diesem Vorschlag nicht zuzustimmen.

Begründung

Die Bundesregierung ist mit dem Bundesrat der Auffassung, daß es möglich sein muß, Stoffe, die als Zusatzstoffe zu Futtermitteln bestimmt sind und in Lebensmittel übergehen können, von der Anwendung bei Tieren ganz oder für bestimmte Verwendungszwecke oder innerhalb bestimmter Wartezeiten auszuschließen. Für eine Zulassung als Zusatzstoffe zu Futtermitteln werden jedoch nur solche Stoffe in Betracht gezogen, deren Anwendung, ggf. unter Einhaltung bestimmter Auflagen oder Bedingungen, unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes vertretbar ist. Die Ermächtigung des § 15 Abs. 3 bedarf daher keiner Erweiterung im Sinne des Vorschlages des Bundesrates.

10. Zu § 17 Abs. 1 Nr. 1

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

11. Zu § 17 Abs. 1 Nr. 4

Die Bundesregierung vermag der vom Bundesrat vorgeschlagenen erheblichen Einschränkung des Absatzes 1 Nr. 4 nur unter der Voraussetzung zuzustimmen, daß hinter dem Wort „Zusatzstoffe“ die Worte „oder Rückstände von Stoffen im Sinne der §§ 14 und 15“ eingefügt werden.

Begründung

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung berücksichtigt nicht die Tatsache, daß in Lebensmitteln häufig Rückstände von Stoffen im Sinne der §§ 14 und 15, insbesondere von Schädlingsbekämpfungsmitteln, vorhanden sind. Auch in diesen Fällen sollte eine Werbung mit den Begriffen „natürlich“ und „naturrein“ ausgeschlossen sein, da sie geeignet ist, bei dem Verbraucher die Vorstellung zu erwecken, daß die Lebensmittel frei von Rückständen gerade dieser Stoffe sind.

Die Bestrebungen jener Hersteller, die bemüht sind, tatsächlich „reine Lebensmittel“ herzustellen, werden durch diese Fassung des Absatzes 1 Nr. 4 nicht behindert, sondern eher gefördert.

12. Zu § 18 Abs. 1

Die Bundesregierung hat gegen den Vorschlag keine Bedenken.

13. Zu § 19

Die Bundesregierung wird diese Anregung, die bereits Gegenstand eingehender Überlegungen war, erneut prüfen, macht aber vorsorglich schon jetzt darauf aufmerksam, daß es sehr problematisch ist, die in Nummer 4 Buchstaben a bis e gebrauchten Worte „bestimmten“ bzw. „bestimmte“ konkreter zu fassen. Die Konkretisierung wird vermutlich erst im Rahmen der jeweils erforderlich werdenden Rechtsverordnungen erfolgen können, in denen die einzelnen Tatbestände fallbezogen ausgestaltet werden.

14. Zu § 22

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

Begründung

Das angestrebte Ziel der Einstellung jeder Werbung für Zigaretten im Fernsehen wird nach Auffassung der Bundesregierung bereits durch die beabsichtigte freiwillige Vereinbarung der Zigarettenindustrie erreicht, wobei vorausgesetzt wird, daß die Zigarettenindustrie die erforderliche kartellrechtliche Genehmigung rechtzeitig beantragt und auch erhält. In der Vereinbarung der Zigarettenindustrie ist vorgesehen, die Werbung für Zigaretten im Fernsehen bereits ab 1. Juli 1971 um 50 % zu verringern und ab 31. Dezember 1972 gänzlich einzustellen. Ein gesetzliches Verbot, das erst einige Jahre nach diesem Zeitpunkt wirksam werden könnte, erscheint damit nicht mehr erforderlich.

Ein generelles Verbot der Werbung für Zigaretten im Rundfunk dürfte nicht erforderlich sein, da die Rundfunkwerbung nicht die gleiche Werbeintensität besitzt, die der „handelsaktiven“ Werbung im Fernsehen zukommt.

15. Zu § 25

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß bei einer nachträglich eintretenden Verschreibungspflicht nicht in jedem Fall eine Ausnahmeregelung nach Absatz 2 gerechtfertigt ist.

Da es sich um ein außerordentlich vielschichtiges Problem handelt, werden verschiedene Möglichkeiten zur Behebung der praktischen Schwierigkeiten in Betracht zu ziehen sein, denen durch den Vorschlag des Bundesrates begegnet werden soll. So wird u. a. zu prüfen sein, ob dem Anliegen des Bundesrates nicht bereits durch die Einräumung bestimmter Übergangsfristen Rechnung getragen werden kann.

16. Zu § 37 Abs. 2

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

17. Zu § 39

Die Bundesregierung hat gegen diesen Vorschlag keine Bedenken.

18. Zu § 40 Abs. 3

Die Bundesregierung hat gegen diesen Vorschlag keine Bedenken.

19. Zu § 41 Abs. 3

Die Bundesregierung hat gegen diesen Vorschlag keine Bedenken.

20. Zu § 43

Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag zu.

21. Zu § 43 Nr. 2

Die Bundesregierung hat gegen diesen Vorschlag keine Bedenken.

22. Zu § 50 Abs. 1 Nr. 2

Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag zu.

23. Zu § 50 Abs. 1 und § 51 Abs. 1 und 2

Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag zu.

24. Zu § 51 Abs. 1 und 2, § 52 Abs. 2 und § 53 Abs. 2

Die Bundesregierung hat die Empfehlung des Bundesrates geprüft. Sie ist jedoch der Auffassung, daß dieser Anregung nicht entsprochen werden sollte, weil die vorgeschlagene stichwortartige Bezeichnung des Inhalts der Verordnungen zu einer unangemessenen Aufblähung der Straftatbestände führen und damit letztlich nicht zu einer besseren Verständlichkeit der Vorschriften beitragen würde.

25. Zu § 52 Abs. 2 Nr. 1

Die Bundesregierung widerspricht diesem Vorschlag.

B e g r ü n d u n g

Folge des Widerspruchs zu Nummer 14 (§ 22).

26. Zu § 52 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben b und c

Die Bundesregierung hat gegen diesen Vorschlag keine Bedenken.

27. Zu § 52 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d

Die Bundesregierung hat gegen diesen Vorschlag keine Bedenken.

28. Zu § 53 Abs. 2

Die Bundesregierung stimmt grundsätzlich der Auffassung zu, daß auch die fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die in § 53 Abs. 2 genannten Vorschriften mit Geldbuße bedroht werden sollte. Die Bundesregierung weist jedoch darauf hin, daß nicht bei allen dort aufgeführten Tatbeständen eine fahrlässige Begehungsweise in Betracht kommen dürfte. Sie behält sich daher für das weitere Gesetzgebungsverfahren eine Prüfung im einzelnen vor.

29. Zu Artikel 2

Zu Artikel 2 Abs. 3

Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag zu.

30. Zu Artikel 12

Zu Artikel 12 Abs. 1

Die Bundesregierung hat gegen diesen Vorschlag keine Bedenken.